Ausgegeben den 30. August 1911.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,
ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,
BIBLIOTHEKAR AN DER KGL. BIBLIOTHEK ZU BERLIN.

XXXII. Band, 3. Heft.

GOTHA 1911.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES A.-G.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 5 Mark.

Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten

Zur Nachricht!

1) Die **Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur** hat mit dem 4. Heft des XXX. Bandes (Dezember 1909) ihr **Erscheinen eingestellt.**

2) Vom 1. Mai 1910 ab ist die Adresse des zweiten Herausgebers: **Berlin NW. 21, Bochumer Strafse 5,** P. II.

Ursprung und Umfang der Petrusakten.

Von

Lic. **C. Erbes**, Pfarrer in Kastellaun.

I, 2. Die Geschichten von Eubule und Petri Tochter und ihr Schauplatz.

Auf Grund des von ihm gefundenen und a. a. O. S. 3ff. veröffentlichten koptischen „Fragments" über Petri Tochter und ihre paralytische Geschichte hat K. Schmidt behauptet, die Petrusakten hätten ursprünglich aus einem in Jerusalem und einem in Rom spielenden Teile bestanden. Die sieben Beobachtungen, aus welchen die Zusammengehörigkeit des Fragments mit den Akten gefolgert wurde, führen strenggenommen über die Zugehörigkeit zur gleichen Literaturgattung nicht hinaus, hat schon Bonwetsch [1] bemerkt und gleichwohl die Darlegung des ursprünglichen Aufbaus in jenen zwei Teilen für vortrefflich gelungen gehalten. Prüfen wir nun diese von Ficker a. a. O. S. 403 für möglich, nicht für wahrscheinlich gehaltene Zusammengehörigkeit samt dem Aufbau zunächst an einer Erzählung, die unsere Akten episodisch aber sehr ausführlich bieten.

Um den Simon und seine Tätigkeit, Schlechtigkeit und Feindseligkeit den Römern ins rechte Licht zu setzen, erzählt hier c 17 p. 62—65 Petrus anschaulich, wie er denselben aus Judäa für immer vertrieben hat. Ganz wie schon Petronius Arbiter [2] Betrüger und Beutelschneider zeichnet,

1) Theologische Literaturzeitung 1903, Sp. 354f.

2) Petronii satirae, ed. Bücheler 1871, p. 105, 37ff.: unde plani autem, unde levatores viverent, nisi aut locellos aut sonantes aere sacellos pro hamis in turbam mitterent? sicut muta animalia cibo inescantur, sic homines non caperentur, nisi spei aliquid morderent.

hatte dieser Magus in Judäa bei der von ihm religiös betörten reichen Matrone Eubule schnöden Raub verübt und zuletzt durch zwei unsichtbar gemachte Gesellen namens Italikus und Antulus einen goldenen, zwei Pfund schweren, mit Edelsteinen besetzten Satyriskus gestohlen und diesen bei dem Goldschmied Agrippinus an dem nach Neapolis führenden Tor verkaufen wollen. Die Diebe wurden gemäfs der von Petrus infolge eines Gesichtes [1] gemachten Mitteilung und Anordnung hier abgefafst und der von ihnen verratene Simon, der gerade zum Tor hereinkam, um nach dem Verbleib der Helfershelfer zu sehen, entzog sich schleunigst den Händen des erblickten Legaten Pompejus [2]. Die Eubule aber wurde dann natürlich eine gläubige Christin und Wohltäterin der Armen. Also diese Taten geschahen in Judäa und führten den Engel Satans nach Rom. Nachher c. 23 p. 71 Z. 9 f. hält Petrus dem Simon diese Geschichte kurz vor, wegen deren er aus Judäa geflohen und hierher nach Rom gekommen sei in der Meinung, hier unter den Leuten verborgen zu bleiben.

Hätten die Petrusakten wirklich einen ersten Teil gehabt, der in Jerusalem spielte, dann wäre doch zu erwarten, dafs jene Geschichte mit dem Knalleffekt, der den Simon von Judäa schleunigst weg und nach Rom trieb, als Hauptereignis dort erzählt worden wäre, und nicht so episodisch nachher in Rom. Hier hätte Petrus nur so daran zu erinnern gebraucht, wie er nun nach der ausführlichen Erzählung in c. 17 doch in c. 23 tut.

Aber kann denn unter Judäa nur Jerusalem als Ort der Handlung verstanden werden, wie K. Schmidt S. 79 f. behauptet? Warum läfst der Verfasser p. 49, 21 ff. den Petrus

1) Der nackte gefesselte Knabe mit dem Weizenbrot ist ein Gegenstück zu den βιαιοθάνατοι im unschuldigen Alter, die den Magiern und Zauberern dienen mufsten, auch dem Simon.

2) Warum diesem der grofse Pompejus Pate gestanden haben soll, ist nicht einzusehen. Tatsächlich war ein Cn. Pompejus Longinus im Jahre 86 und ein Q. Pompejus Falco um 107 n. Chr. Legat von Judäa. Siehe die Nachweisung bei Schürer. Es ist sogar möglich, dafs die dem Simon aufs Konto gesetzte Diebstahlsgeschichte (von Simonianern?) unter dem Legaten Pompejus verübt worden ist.

von Gott in Jerusalem instruieren und nennt er beim Hinweis auf die Apg. 8, 13 ff. erzählte Geschichte c. 23 p. 71, 14 ausdrücklich Jerusalem, indem er Petrus sagen läfst: dic Simon, non tu Hierusolymis procidisti ad pedes mihi [1] e, Paulo, videns per manus nostras remedia, quae facta sunt dicens etc., während er bei der Eubule immer wieder p. 63, 1. 2. 65, 18. 24. 71, 10 cf. 49, 24 konstant Judäa nennt? Sollte das keine Verschiedenheit bedeuten? Oder sollte das der Erfolg seiner Abfuhr in Jerusalem gewesen sein, dafs der Magus nun in Jerusalem selbst den Aposteln, wie später wiederum in Rom p. 49, 21 „zuvorkam" und auch die Eubule hier in seine Netze zog? Und was hat denn der Apostel die 12 Jahre lang in Jerusalem für Wunder getan, dafs ihn dort die Mitbürgerin Eubule schliefslich noch gar nicht kennt und ihm ins Angesicht sagt p. 64, 24: o homo, quisquis es ignoro? Und „in der Stadt des bildlos verehrten Gottes sah man überhaupt keine Bilder, noch Statuen noch Gemälde", aber die Eubule soll dort ihre Festtage damit gefeiert haben p. 64, 14, dafs sie ihr geschmücktes Idol hinstellte und ihm diente, als sei das so Ortsgebrauch? Und wohnte denn der Legat, zu dem die Eubule in ihrem Schmerze spornstreichs läuft und der sie als Bekannte begrüfst und zum Versteck des Raubes begleitet, ständig in Jerusalem und nicht vielmehr in — Cäsarea? Dahin weist uns alles.

Allerdings bezeugt der Pilger von Bordeaux im Jahre 333 das Nordtor von Jerusalem als porta Neapolitana, und der gleichzeitige Eusebius bestimmt in seinem Onomastikon (Leipziger Euseb-Ausgabe III, 1 [1904] p. 4, 28. 28, 18. 120, 10. 168, 17) die Lage mehrerer alten Orte an der von Aelia (Jerusalem) nach Neapolis (Sichem) führenden Strafse. Aber das beweist hier nichts, auch wenn Tor und Strafse

1) Auf eine andere Lesart als die Apg. 8, 13 erhaltene schliefst Waitz aus der Angabe des Clemens Al. Strom. VII, 17, 107: *Σίμων ἐπ' ὀλίγον κηρύσσοντος τοῦ Πέτρου ὑπήκουσεν*, da er nach der jetzigen Lesart nur die Predigt des Philippus hört. Vgl. Zeitschr. für neutest. Wissenschaft 1904, S. 125 f., 1906, S. 341 ff. Die hier gegebene Auseinandersetzung ist beachtenswert. Vielleicht will auch noch Iren. I 23, 1 berücksichtigt sein.

schon ein Jahrhundert früher so bezeichnet wurden. Denn mit Recht verzeichnen so kundige Geographen wie Kiepert im Atlas antiquus tab. III, Droysen im Histor. Atlas 1886 Bl. 3, v. Spruner-Sieglin im Handatlas zur Geschichte, I. Abt. Atlas antiquus (Gotha 1894) tab. 4, längst auch eine von Cäsarea nach Neapolis führende Straſse. Daſs Euseb diese Straſse so wenig nennt wie die doch Apg. 23, 31 Joseph. b. J. II, 19, 9 bezeugte von Jerusalem über Antipatris nach Cäsarea führende, erklärt sich leicht daher, daſs das eine neuere, wahrscheinlich erst gleichzeitig mit dem Ausbau der gerade für Samarien bestimmten Hafenstadt Cäsarea angelegte Straſse war, an der noch keine im Alten Testament genannten Orte zu suchen waren. Es war das wohl dieselbe Straſse, auf der Herodes den groſsen Römer Agrippa von Cäsarea nach dem ebenfalls von ihm neu ausgebauten Sebaste geführt hat, Jos. Arch. XVI, 2, 1, Philo legat. ad Gajum, und auf der Florus eben nach Sebaste gegangen war, als die Gesandtschaft in Cäsarea eintraf, Jos. b. J. II, 14, 4f. Von Sebaste führte diese Straſse selbstverständlich weiter bis Neapolis, das Euseb von Cäsarea in der Theophanie (ed. H. Greſsmann, 1902, S. 200) eine ihm benachbarte Stadt nennt. Wie aber schon Schmidt konstatiert hat und aus vielen Zeugnissen erhellt [1], trat Sebaste bald ganz hinter das im Jahre 72 n. Chr. „gegründete“ (Flavia) Neapolis zurück, welches übrigens auch in derselben I. justinischen Apologie c. 2 genannt war, die über Simon in Rom berichtet. Daher wurde hiernach die betreffende Straſse und das Tor in Cäsarea ebenso genannt wie in Jerusalem, ähnlich wie es nicht nur in Bonn eine Koblenzer Straſse gibt, sondern auch in unserer Kreisstadt Simmern.

Schon Tacitus, Hist. II, 79 nennt Cäsarea caput Judaeae und Plinius h. n. 14, 4 Jope eine Stadt Judäas. Im selben Sinn ist Galilaea Judaeae regio bei Tertullian Apol. 21 und heiſst der doch aus Samarien stammende Simon in unsern Akten p. 51, 27 ein Judäer [2]. Wie Clemens Recogn. 1, 12

1) Vgl. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes II [3] S. 153.

2) *Ἡ Παλαιστίνα Συρία, ἥ καὶ Ἰουδαία καλεῖται.* Ptolem. 5, 16, 1.

erzählt: navigavi in Judaeam et post dies XV Caesaream Stratonis appulsus sum, so ist auch die Wegfahrt a Judaea in unsern Akten identisch mit der Einschiffung in Cäsarea p. 50, 1. Unter Judäa verstanden die Römer vorzugsweise Cäsarea, da ihnen dieses die Haupt- und Residenzstadt davon war und kein Jerusalem mehr existierte und eine Rolle spielte. So meinen die Petrusakten auch in der Geschichte der Eubule im Unterschied von dem sonst genannten Jerusalem unter Judäa gerade Cäsarea, die damalige Hauptstadt Judäas. Hier sollte der Magus den Aposteln zuvorgekommen sein, als sie ihn in Jerusalem vor den Kopf gestofsen hatten. Hier wird es gewesen sein, wo er dem Landpfleger Felix nach Josephus zur Drusilla verholfen hatte, hier hatte er auch nach den Clementinen sein Haus und sein Wesen. Und wie er nach seiner Besiegung laut der ursprünglichen Darstellung der Recognitionen und laut Constit. Apost. 6, 7—9 von hier aus direkt nach Rom ging, so tat er es auch zufolge unserer Akten nach seiner Entlarvung durch Petrus in Cäsarea. Mit diesem Zusammenhang ist ein fruchtbares Resultat gewonnen, das wir jedoch im gegenwärtigen Zusammenhang noch nicht weiter verfolgen wollen.

Doch sei hier noch auf eine bezeichnende Unstimmigkeit hingewiesen. In unsern Petrusakten c. 4 kommt der Magus, was seinen Erfolg erklärte, gerade in dem Zeitpunkte nach Rom, als Paulus abgereist war und kein Barnabas und Timotheus dort war. Aber alsbald erhält Petrus göttlichen Auftrag, und p. 52, 15 innerhalb zweier Monate nach Ankunft des Widersachers, keine drei Monate nach Abreise des Paulus, ist er auch schon in Rom. Trotzdem jene Eubulegeschichte den Betrüger schleunigst nach Rom getrieben hat, sagt Petrus nun doch p. 65, 22ff., nachdem Eubule gläubig geworden, Witwen und Waisen ausgeteilt und Arme gekleidet: post multum tempus accepit dormitionem. Hier fällt die Erzählung aus der die Akten beherrschenden Zeitmache heraus und läfst auf entsprechende Dinge aufmerksam werden. Da der Verfasser p. 49, 21ff. den Petrus die 12 Jahre bei Jerusalem festhält, konnte er seine auch durch die Apostel-

geschichte bezeugte Tätigkeit in Cäsarea unmöglich in Abrede stellen, mochte er es aber geratener finden, lieber Judäa zu sagen als Cäsarea, das doch die Hauptstadt davon war, aber auch schon wie Apg. 12, 19. 21, 10 und von Josephus Ant. 15, 9, 6 zu Phönizien, zur Fremde gerechnet werden konnte und nicht sollte.

Betrachten wir nun die Geschichte von Petri Tochter. Gern stimmen wir Schmidt a. a. O. S. 20f. darin zu, dafs Clemens Al.[1] seine Erwähnung derselben nicht aus den Petrusakten hat. Das ist ja schon in chronologischer Hinsicht undenkbar, da unsere Akten aus späterer Zeit stammen. Aber die Angabe, dafs Petrus Kinder gezeugt habe, braucht darum doch nicht lediglich aus der Tatsache gefolgert zu sein, dafs er nach Matth. 8, 14, Mark. 1, 30, Luk. 4, 38 eine Schwiegermutter hatte, also verheiratet war. Sonst hätte Clemens mit demselben Recht auch den andern verheirateten Aposteln und den Brüdern des Herrn nach 1 Kor. 9, 5 und nach seinem eigenen Mifsverständnis sogar dem Paulus, dem er irrtümlich eine Frau vindiziert, Kinder zuschreiben können. Oder er hätte die Ehe des Petrus geradeso geistig auffassen können wie die der andern Apostel und des Paulus. Nun nennt Clemens des Petrus Tochter zusammen mit den Töchtern des Philippus, deren Vierzahl ebenso durch Apg. 21, 9 Eus. KG. 3, 39. 5, 17 bezeugt ist, wie ihre Verheiratung (der Mehrzahl nach) auf geschichtlicher Überlieferung beruhen wird. Aber Nichtheiraten war in mancher Augen löbl cher und besser, und daher auch eine Tochter des Petrus besser als ihrer mehrere. Da von ihrer Verheiratung nichts verlautete, mufste sie den Vorgang der Töchter des Apostels Philippus als Tochter des Apostelfürsten Petrus — als welche sie natürlich schön und begehrenswert war — paralysieren und dann selbst — paralytisch werden. Sehen wir zu.

Nach dem von Schmidt veröffentlichten koptischen Text

1) Er erzählt Strom. III, 6, § 52 (Eus. KG. III, 30): *Πέτρος μὲν γὰρ καὶ Φίλιππος ἐπαιδοποιήσαντο. Φίλιππος δὲ καὶ τὰς θυγατέρας ἀνδράσιν ἐξέδωκεν. Καὶ ὅ γε Παῦλος οὐκ ὀκνεῖ ἔν τινι ἐπιστολῇ τὴν αὐτοῦ προ αγορεῦσαι σύζυγον, ἣν περιεκόμιζε* (nach Phil. 4, 3 vgl. mi t 1 Kor. 9, 5?!), *διὰ τὸ τῆς ὑπηρεσίας εὐσταλές.*

fragte an einem Sonntag einer (τίς) vor versammelter Menge den Petrus, warum er die eigene ganz paralytische Tochter nicht gesund mache, während er doch vor aller Augen viele Blinde, Taube, Lahme geheilt habe. Da heifst er sie denn alsbald aus ihrem Winkel sich erheben, ohne Unterstützung wandeln und zu ihm kommen. Nach diesem gelieferten Beweis seines Könnens befiehlt er ihr, wieder an den alten Platz in den alten Zustand zurückzukehren. Denn so sei es ihr und ihm dienlich, sagt er und wiederholt er gegen das Ansinnen der Menge. Schon bei ihrer Geburt, erzählt er nun, habe der Herr im Gesichte zu ihm gesagt, diese Tochter werde vielen Seelen Schaden bringen, wenn ihr Körper gesund bleiben werde. Und richtig, als sie, zehn Jahre alt geworden, zusammen mit ihrer Mutter badete, habe ein reicher Mann namens Ptolemäus sie gesehen, alsbald zur Ehe begehrt und oft nach ihr geschickt. Vgl. Dio Cass. 54, 16.

Eine durch Ausfall eines Blattes entstandene Lücke läfst sich aus dem Zusammenhang dahin ergänzen, dafs der verliebte Mann das schöne Mädchen mit Gewalt entführte, Petrus aber, um seine Tochter vor der Ehe oder Befleckung zu bewahren, zu Gott betete, dafs sie auf einer Seite vom Fufs bis zum Kopfe gelähmt wurde und darauf Ptolemäus abstand und die nunmehr Gelähmte zurückbringen liefs.

Die Leute des Ptolemäus brachten das Mädchen, legten es vor die Tür des Hauses und gingen fort.

Greifen wir der weiteren Erzählung des Kopten vor, so weifs der Brief des Marcellus in den Akten des Nereus und Achilleus [1], erste Hälfte des 5. Jahrhunderts, in Anreihung an die aus den Petrusakten entnommene Schilderung der Überwindung des Magus durch Petrus in Rom zu berichten, wie der auf diese Weise um die Tochter des Petrus in Rom

1) Der griechische Text ist neuerdings herausgegeben worden von Albr. Wirth (Lips. 1890) und H. Achelis (Leipz. 1893) als Dissertation und in Texte und Unters. XI, 2. Aber der lateinische Acta SS. Maji III, p. 6 ff. erscheint als Original nach dem Nachweis von F. Schäfer in der Römischen Quartalschrift VIII. Jahrg. (Rom 1904), S. 89—119. Hier wird auch gezeigt, dafs diese Akten den Zeitfragen und Voraussetzungen der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts entsprechen.

gekommene Freier — hier Flaccus genannt — sich alsbald mit einer Milchschwester derselben, der Felicula, trösten will und diese für ihr Widerstreben als Christin den Märtyrertod erleidet. Hinwiederum Augustin erwähnt in dem 394 geschriebenen Buche gegen den Manichäer Adimantus c. 17,5 als Angabe eines Apokryphums, dafs Petri eigene Tochter auf sein Gebet paralytisch geworden, eines Gärtners Tochter aber gemäfs den Bitten des Apostels gestorben sei. Er sagt dazu, die Manichäer rechtfertigten dieses, im Gegensatz zu der von ihnen für anstöfsig gehaltenen Erzählung Apg. 5., mit der Erklärung: hoc eis expediebat. Diese erinnert freilich an den im Fragment dem Petrus selbst in den Mund gelegten, übrigens auch in den Clementinen Recogn. 1,8. 3, 1. 53. 58. 70. 79. 8, 37 und sonst oft gebrauchten Ausdruck. Indes können wir uns damit der Schmidt gar nicht aufgedämmerten und doch so nahe liegenden Vermutung nicht entziehen, dafs die zwei von Augustin erwähnten Mädchen identisch sind mit den zwei von Marcellus genannten, also des Gärtners Tochter dort in der Felicula ebenso wiederkehrt, wie Petri Tochter in der Petronilla.

Im Unterschied von beiden Parallelen verrät der Kopte keine Spur einer Absicht auf ein zweites Mädchen. Im Gegenteil erzählt bei ihm Petrus selbst, wie Ptolemäus nach dem so fatalen Attentat auf des Apostels Tochter in sich ging, infolge seiner vielen Tränen sogar blind wurde und sich erhängen wollte, aber eine Stimme hörte, die ihn über die Bestimmung der Jungfrau belehrte und zu Petrus selbst hinschickte. Ptolemäus aber zögerte nicht und erzählte dann dem Petrus alles, was an ihm geschehen war. Er ward sehend mit den Augen des Leibes und der Seele zur Erbauung einer Menge, der er Gutes tat. Und als er starb und zu seinem Herrn einging, verschrieb er in seinem Testament einen Acker der Tochter des Petrus, den dieser verkaufte, um den ganzen Erlös, ohne etwas zu unterschlagen, den Armen zu schicken. Nach einigen allgemein erbaulichen Schlufsbemerkungen auch von „noch anderen Reden vor ihnen allen“ und Austeilung des Brotes schliefst der Kopte

damit, dafs er Petrus aufstehen und in sein Haus gehen läfst und darunter schreibt: „Die Praxis des Petrus".

In dieser ganzen Erzählung weist kein Zug nach Jerusalem. Sollte eine apokryphe Erzählung sich unterfangen haben, dem Apostel dort ein Haus beizulegen, wo die Apostelgeschichte ein solches ausschliefst und es noch zuletzt vor seinem Weggang „an einen andern Ort" heifst: 12,12 „er kam zu dem Hause der Maria"? Da aber bei der Geburt der Tochter der Herr dem Petrus im Gesicht erschienen sein soll, ist dieser schon bei ihrer Geburt als Christ und Apostel gedacht, mögen spätere Asketen wie Epiphanius [1] und Hieronymus auch Frau und Kind des Petrus in seine vorchristliche Zeit setzen. Von der Geburt bis zum Attentat auf das Mädchen sind zehn Jahre verflossen, von hier bis zum Tode des Ptolemäus doch auch einige Jahre, und desgleichen hiernach bis zur Erzählung der Geschichte vor den Leuten, denen sie nicht bekannt war. Da nach unsern Akten Petrus nach Vollendung der bekannten zwölf Jahre von Jerusalem wegging, so ist diese Stadt mit mehr als Wahrscheinlichkeit schon für den Schauplatz jenes Attentats und spätern Todes des Ptolemäus und erst recht für den der Erzählung auf die Frage des τίς oder Titus ausgeschlossen Damit sind wir schon auf denselben römischen Boden gestellt, auf dem Marcellus mit den Adressaten seines Briefs Zeuge jener von ihm freilich abweichend erzählten Geschichte gewesen sein will und wo man schon um 390 das Grab der Petrustochter unter dem Namen der Petronilla zeigte und durch Erbauung einer Basilika darüber verherrlichte.

Hätte die Erzählung in der Gestalt, wie sie der Kopte gibt, schon in den um 215 geschriebenen Petrusakten gestanden, so müfste man sich wundern, von der Tochter Petri mit der so harmlos erbaulich auslaufenden Geschichte nicht

1) Epiphanius Haer. 30, 22: μετὰ γὰρ τὸ γῆμαι καὶ τέκνα κεκτῆσθαι καὶ πενθερὰν ἔχειν συνέτυχε τῷ σωτῆρι ἐξ Ἰουδαίων ὁρμώμενος. Hieronymus adv. Jovinian. I, 26 (tom. II, 278 Vallars.): Possumus autem de Petro dicere, quod habuerit socrum eo tempore, quo credidit et uxorem jam non habuerit, quamquam legatur in *Περιόδοις* et uxor ejus et filia.

mehr Andeutungen bei den Kirchenvätern zu finden, die doch jene Akten benutzten und kannten. Ebenso aber wäre schwer begreiflich, wie man dazu gekommen, jenen in der koptischen Erzählung so erbaulichen Triumph des Petrus mit Tränen, Bekehrung, Erleuchtung und Vermächtnis des Freiers dahin zu verkehren, dafs er in den Akten des Nereus und Achilleus alsbald die Milchschwester des Mädchens begehrt und als Christin dann in den Tod bringt, während bei Augustin ohne Zweifel aus dem gleichen Grunde die entsprechende Tochter des Gärtners auf das Gebet des Petrus stirbt und dadurch dem Manne und seinen Absichten entgeht. Schmidt ist hier völlig in die Irre gegangen, so viele auch ihm darin gefolgt sind. Nicht sein koptisches „Fragment", sondern der von Augustin im Jahre 394 aus dem Apokryphum gegebene Auszug [1] bietet die älteste der drei so verschiedenen Darstellungen derselben Geschichte und gibt uns den Schlüssel zum Verständnis ihrer Verschiedenheit in die Hand. Die Erzählung vom Tod des Ananias und der Sapphira mufste man aus der Apostelgeschichte zwar hinnehmen, ohne sie ändern zu können, obwohl Simon darum den Petrus einen Mörder nannte, Recogn. 10, 54. 61. Aber es war doch anstöfsig und unnötig, dafs in der apokryphen Erzählung die zweite Jungfrau, um dem Liebhaber zu entgehen, auf das Gebet des Petrus tot niederfällt und dieser als Mörder angesehen werden konnte. Wird doch in den Peter-Pauls-Akten ed. Lipsius p. 168 f. c. 58 nach dem Todessturz des Simon derselbe zum Kreuze verdammt, weil er durch sein Gebet einen Mord begangen habe. Weshalb es unsere Petrusakten für geraten hielten, den Petrus mit Erfolg

1) Contra Adimantum Manich. c. 17, 5: In illo ergo libro, ubi apertissime spiritus sanctus, quem dominus consolatorem promiserat, venisse declaratur, legimus ad sententiam Petri cecidisse homines et mortuos esse virum et uxorem (Act. 5), qui mentiri ausi erant spiritui sancto. Quod isti (Manichaei) magna caecitate vituperant, cum in apocryphis pro magno opere legant et illud, quod de apostolo Thoma commemoravi, et ipsius Petri filiam paralyticam factam precibus patris et hortulani filiam ad precem ipsius Petri esse mortuam, et respondent, quod eis expediebat, ut et illa solveretur paralysi et illa moreretur; tamen ad preces apostoli factum esse non negant.

darum beten zu lassen, daſs Simon nunmehr nicht tot blieb, sondern nur das Bein in drei Teile brach. Um also jene anziehende Erzählung nicht ganz aufgeben zu müssen, wurde sie unanstöſsiger und erbaulicher gestaltet, und zwar von verschiedenen Händen auf verschiedene Art. Beim Kopten ist der Anstoſs radikal damit beseitigt, daſs die Begierde des Attentäters nach dem zweiten Mädchen und dessen Tod einfach kassiert ist. Was dadurch an Erfolg und Machtbeweis des Petrus verloren ging, ist ihm aufs erbaulichste ersetzt durch des Mannes Sinnesänderung, Tränen, Erleuchtung und Vermächtnis. Dabei tat der Autor natürlich sein möglichstes auch in der eigenen Wiedergabe den alten, apostolischen Ton und Anschluſs nicht zu verfehlen, was zu den sieben mehr oder weniger richtigen Beobachtungen Schmidts geführt hat. In den Akten des Nereus und Achilleus dagegen ist das Ärgernis dadurch gehoben, daſs das zweite Mädchen, hier Felicula genannt, nicht mehr auf das Gebet des Petrus stirbt, sondern vom abgewiesenen Liebhaber selbst dem Märtyrertod überliefert wird [1]. Bereits mag auch die grundsätzliche Abneigung gegen das Heiraten und die derselben dienende Paralyse der Petrustochter in kirchlichen Kreisen bedenklich erschienen sein. Deswegen hat Petrus selbst hier damit möglichst wenig zu schaffen und tritt der Presbyter Nikomedes ein. Die Petronilla lehnt deswegen die Ehe mit dem Comes Flaccus nicht grundsätzlich ab, stirbt aber als

1) Erwähnt sei wenigstens die eine der beiden von Lipsius a. a. O. II, S. 204 und Schmidt S. 15 mitgeteilten Varianten aus den *Πράξεις Φιλίππου*. Dieser Apostel erinnert hier an Matth. 5, 28 und erläutert: *καὶ διὰ τοῦτο ὁ ἀδελφὸς ἡμῶν Πέτρος ἔφυγεν ἀπὸ παντὸς τόπου ἐν ᾧ ὑπῆρχεν γυνή· ἔτι δὲ καὶ σκάνδαλον εἶχεν διὰ τὴν ἰδίαν θυγατέρα καὶ ηὔξατο πρὸς κύριον, καὶ ἐγένετο ἐν παραλύσει τῆς πλευρᾶς αὐτῆς διὰ τὸ μὴ ἀπατηθῆναι αὐτήν.* Daſs jene Akten einen apokryphen Ausspruch Jesu mit den Petrusakten p. 95, 10 gemein haben, der auch bei Clemens Al. Strom. 3, 13, 92 und ep. II Clement. 12, 2 sich findet, beweist doch nicht, daſs sie jene Angaben hieraus entnommen haben. Dazu sind die Angaben so kurz und abweichend, daſs sie mit jenen drei Darstellungen der Geschichte wenig gemein haben und Schmidt übertriebene Schlufsfolgerungen des Verfassers der Philippusakten nennt, was man wohl anders zu erklären hat.

Jungfrau, sobald er nach den drei von ihr ausbedungenen Tagen mit dem Hochzeitsgefolge bei ihr eintritt. Weil den Enttäuschten das andere Mädchen verschmäht, wird dies von ihm als Christin angeklagt und erleidet den Märtyrertod, der die Verehrung der Felicula am 7. Meilenstein derselben Via Ardentina erklärte, an der auch Petronilla, nur 14 Tage früher, verehrt wurde.

Als Tochter des Petrus bedurfte die Petronilla in Rom keiner gewöhnlichen Märtyrerkrone und wurde sie doch verehrt. Im Märtyrerverzeichnis der Chronik vom Jahre 354 steht sie nicht, und es sind keine Verse des Papstes Damasus auf sie oder ihr Grab erhalten, wie doch auf Nereus und Achilleus neben ihr, und erst spät ist sie in einzelne Handschriften (Ept. B.) des Martyr. Hieronymianum gekommen und zwar als virgo prid. Kal. Jun. Aber das verschlägt wenig, da sie ja keine Märtyrin sein sollte, und sogar solche oft nicht ins Martyrologium gelangten. Schon zwischen 391 und 395 wurde zu Ehren ihres dortigen Grabes neben der Katakombe der Domitilla an der ardeatinischen Strafse die dort von de Rossi 1874 ausgegrabene Basilika erbaut, in der nachher Nereus und Achilleus neben ihr Verehrung fanden. Nahe der Apsis sieht man noch eine wahrscheinlich dem 4. Jahrhundert angehörige Darstellung zweier weiblicher Gestalten, deren eine als Petronella mart(yr) bezeichnet ist und die Veneranda nebenan ins Paradies führt [1]. Auch der Monzaer Index oleorum sacrorum aus der Zeit Gregors d. Gr. erwähnt s. Petronillae filiae s. Petri apostoli an diesem Ort, von Späteren zu schweigen.

Würde die Verehrung der Petronilla hier — etwa infolge wirklichen Martyriums — sich von selbst erklären, so läge es am nächsten, dafs eine sonst gegebene Tochter des Petrus damit nachträglich identifiziert worden wäre, weil der Name durch Etymologie dazu einlud. So aber st es geratener, ihrem Ursprunge weiter nachzugehen.

Wie de Rossi, Bullet. di archeol. crist. 1879 p. 17 und 155 aus einer Handschrift des Petrus Sabinus feststellen

1) Abbildung bei Kraus, Realenzyklopädie für christliche Altertümer II (1886), S. 607. Marucchi, Itinéraire des catacombes p. 104.

konnte, trug der unter Paul I. zur Freude Pipins 757 oder 758 aus der Katakombe in den Rundbau neben der Peterskirche übergeführte, im Jahre 1574 wieder an das Licht gekommene, an den Ecken mit vier Delphinen gezierte Sarkophag derselben lediglich die Inschrift:

AVR. PETRONILLAE. FILIAE DVLCISSIMAE [1].

Hieraus war, wie de Rossi l. c. p. 145 feststellt, in Cod. Vat. Lat. 8565 fol. 578 aus X. Jahrhundert und bei Sigebertus Gemblacensis geworden: Aureae Petronillae dilectissimae filiae, was Alfarano als Augenzeuge zu Aureae Petronillae dulcissimae filiae korrigierte, wie denn überhaupt aus Aur., auch ausgeschrieben, oft aureus oder aurea geworden ist, wie sogar aus dem doch oft gesprochenen mons Aurelius und der porta Aurelia. Die Grabschrift der Petronilla war also von ihren Eltern oder noch einem derselben gesetzt worden, und ihr Name hatte danach mit dem schon so oft nachgesprochenen Vorkommen des Kognomens Petro in der flavischen Familie (vor Vespasian!) gar nichts zu schaffen.

Wie auch nach dem Zeugnis des Dionysius von Alexandrien bei Euseb. KG. 7,25 viele Kinder der Gläubigen den Namen Paulus und Petrus erhielten, findet sich zwar nicht in der nach Domitilla, aber in der nach Priscilla genannten alten Katakombe neben der Grabschrift eines einfachen *ΠΕΤΡΟC* eine andere: [2]

AVREL. PETRO FILio
DVLCISSIMO. QVI vixit annos . .
MENS.VII.VIRGO AVR.M . . . .
AEL. DONATA PARENtes . . . .
PELAGIORVM [3].

Zumal die Priscilla-Katakombe nach de Rossi die Zentralbegräbnisstätte war, wohin aus verschiedenen Regionen der Stadt beerdigt wurde, wird jene Aurelia Petronilla

1) Kraus, Roma Sotterranea [2] S. 349, Marucchi, Itinéraire des catacombes (Paris 1903) S. 106 geben also unrichtig ausgeschrieben Aureliae etc.

2) Vgl. Marucchi, Itinéraire des catacombes, p. 402.

3) Dieser Ausdruck scheint die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Genossenschaft zu bezeichnen.

filia dulcissima eine Schwester oder Verwandte dieses als ehelos (virgo) hervorgehobenen Aurelius Petrus filius dulcissimus [1] gewesen sein. Dem steht durchaus nicht im Wege, daſs Petronilla schulmäſsig ein Deminutivum von Petronia ist, und ich selbst einst in der Basilika derselben eine Inschrift notierte: Petronia | deposita | hic requiescit | in pace | . Bei der Suche nach verwandt anklingenden Namen verfährt man praktisch und nimmt, was sich in der Nähe bietet. Als Name des Vaters der Petronilla mochte ein Aur. Petrus aus einer benachbarten Inschrift ersichtlich sein oder aus ihrem Namen selbst resultiert sein. Das genügte zu ihrer Ehre und Verehrung und macht nicht einmal nötig, daſs man auſser dem allgemeinen Zeugnis des Clemens über Kinder des Petrus und Philippus etwas Besonderes über eine Tochter des Petrus wuſste, als man sie benutzte, das Heiraten der Töchter des Philippus zu paralysieren.

Nun aber findet sich in der Katakombe der Domitilla noch folgende Inschrift:

. ΦΛ . ΠΤΟΛΕΜΑΙΟC
ΠΡ ΚΑΙ
. ΟΥΛΠΙ . ΚΟΝΚΟΡΔΙΑ
. CΥΜΒ .

Hier haben wir den vom Kopten gebotenen Ptolemäus in Rom [2] in unmittelbarer Nähe der von ihm begehrten Petrustochter, und zugleich auch, wenn es sein müſste, den in den Akten des Nereus und Achilleus statt seiner genannten *ΦΛ* (*ἄχχος*). Denn es kommt hier nicht nur in Betracht, was die Sigla eigentlich bedeuten, sondern auch, wie man sie aus Interesse oder Miſsverstand gedeutet hat oder haben kann. Das *ΠΡ* hat de Rossi l. c. 1875 S. 69 wohl richtig für *ΠΡεσβύτερος* genommen, Corsini (vgl. Corpus Inscr. Gr. Nr. 9653) hat darin *ΠατήΡ* gefunden, Kraus aber in seiner Roma Sotterranea [2] (1878) S. 85 *ΠΡαίτωρ*, nicht ohne allerlei

1) Vgl. p. 57, 30 in den Petrusakten: dulcissime Petre.

2) Ptolemäus hieſs auch der römische Lehrer, also Presbyter, der an der Ehetrennung beteiligt war, die demselben den Märtyrertod brachte, den Justin aber zur Abfassung seiner zweiten Apologie um 150 bewog, vgl. c. 2.

Phantasie daran zu knüpfen. Aber wie, wenn einer im 4. oder 5. Jahrhundert die so mannigfach gedeuteten Buchstaben zu *ΠέτΡος* ergänzte? Dann mufste er allerdings in *Κογκόρδια* die *σύμβιος* des Petrus sehen und schliefsen, dafs beide dem Ptolemäus die Grabschrift gesetzt haben. Und richtig nennt eine längst von Grabe, Spicilegium ss. patrum tom. I [2] (1714) p. 330 verzeichnete, auf des Maximus Commentarii ad epistolam Petri zurückgeführte Überlieferung des Petrus Frau Concordia. Die ihr beigefügte Erklärung passa sub Nerone non multo prius quam ipse pateretur zieht den naheliegenden Schlufs aus dem von Clemens Al. Strom. VII, 11, 63 anscheinend mündlicher Überlieferung (*φασί*) entnommenen, auch von Euseb KG. III, 30 aufbewahrten Martyrium der Frau und dem fröhlich ermunternden Zuruf des Apostels: „Gedenke des Herrn". Auch wenn wir den *ΠΡ*... und seine Lebensgefährtin Concordia ganz aufser Betracht lassen, so beweist jedenfalls das Grab des Fl. Ptolemaeus in unmittelbarer Nähe der „Petrustochter" in Rom, ebenso auch der von Justin II. Apol. K. 2 dort erwähnte Ptolemäus, dafs wir wegen desselben Namens in der Erzählung des Kopten nicht nach Jerusalem zurückzugehen brauchen. Dafs aber der alte Liebhaber, der ursprünglich gleich von dem einen Mädchen so garstig und verhängnisvoll sich an das zweite machte, nach jener gründlichen Bekehrung in der vom Kopten bewahrten Emendation der Geschichte als neuer Mensch nicht den alten Namen des widerwärtigen Flaccus, des Lappohrs nach Plin. h. n. 11,50, behielt, versteht sich von selbst, wenn auch der Name Ptolemäus nach einem Anhalt fragen läfst, wie ihn eine nahe Grabschrift geben konnte, zumal eine wie die angeführte mit gleichzeitigem Fl. Und wie Philippus nach Apg. 21, 8 und Simon nach Recogn. 3, 44. 63 in Cäsarea ein Haus hatten, mufste Petrus gerade in Rom ein Haus haben, worin er ja 25 Jahre als römischer Bischof wohnen sollte.

Nachdem von einem Jerusalemer Teil der römischen Petrusakten nicht mehr die Rede sein kann, bieten dieselben gar keinen Anlafs zur Vermutung, dafs darin Frau und Tochter des Petrus erwähnt worden seien. Diese sind ein-

fach ausgeschlossen durch die Art, wie hier der Apostel auf den göttlichen Ruf im Schiffe des Theon allein nach Italien reist und kein Jahr bis zum Tod in Rom wirkt und kämpft. Aber nachdem Petrus in Rom gründlich eingebürgert war, konnten unsere Petrusakten und ähnliche Arbeiten andere geschäftige Hände nicht abhalten, die in den Evangelien einmal angedeutete und von Clemens Al. erwähnte ehrenwerte Familie des Apostelfürsten nachzuholen, da man doch nach ihrem Verbleib fragte und sie zum Hausherrn gehörte.

Zwar bei seiner allgemeinen Angabe über Kinder des Petrus und Philippus weist Clemens Al. a. a. O. nicht gerade auf eine Tochter des Petrus hin. Aber eine solche legte sich neben den verheirateten Töchtern des Philippus aus mehrfach angegebener Tendenz besonders nahe. Dafs sie in der Erzählung beim Kopten nicht mit ihrem Namen genannt wird und auch in dem älteren, von Augustin a. a. O. eingesehenen Apokryphum nicht damit genannt gewesen zu sein scheint, begünstigt die Möglichkeit, dafs sie irgendwie und irgendwo schon gegeben war, noch ehe sie mit Petronilla und ihre Freundin mit Felicula identifiziert wurde. Aber solche Fixierung von Name und Ruhestätte konnte schon frühe nebenher gehen, und sonst hatte der Name kein Interesse neben dem Vorzug, Petri Tochter zu heifsen. Jene Kombination fand der Verfasser der Akten des Nereus und Achilleus schon vor, als er die Geschichte in seiner Weise verbessert verbreitete.

Nach dem beigebrachten Material konnte die Petronilla in ihrem Marmorsarkophag schon vom dritten Jahrhundert an die Augen und Phantasie und Etymologie auf sich lenken [1], wenn auch ihre grofse Verehrung erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts klar bezeugt ist. Doch verdient es alle Beachtung, dafs die Verse des Damasus (366—384) den Nereus und Achilleus nebenan, welche in ihren Akten zu Eunuchen der Domitilla geworden sind, aber bei Petronilla zugegen gewesen sein sollen, als Soldaten feiern, die den Befehlen ihres

1) Auch de Rossi l. c. p. 147 möchte auf Grund der Inschrift, deren Schriftzüge leider nicht mehr verglichen werden können, die Petronella gegen Ende des zweiten oder ins 3. Jahrhundert setzen.

Tyrannen zu dienen bereit plötzlich sich bekehrten [1]. Diese Schwierigkeit, die mir schon 1877 auffiel und eine These eingab, wird nun wohl dahin zu erklären sein, dafs es eben die Soldaten waren, die auch noch nach den Akten c. 15 der Comes Flaccus geschickt haben sollte, die Petrustochter abzuholen, und die auch in der von Augustin schon bezeugten Darstellung plötzlich Wunder schauten. Zur Gesellschaft der Jungfrau Domitilla wurden sie dann Kämmerer.

Nun wird in den Clementinen auch Petri Frau Recogn. 7, 25. 36. 9, 38, Hom. 13, 1. 11 genannt, in Übereinstimmung mit der Angabe des Paulus 1 Kor. 9, 5, dafs Petrus und andere Apostel ihre Frauen auf den Missionsreisen mit sich führten. Es berichtet sodann Hieronymus adv. Jovin. I, (oben S. 361, 1), dafs in *Περιόδοις* sowohl Frau als Tochter des Petrus gelesen werde, und sagt zugleich im Comm. in Galat. I, 18 (Opp. VII, 394 Vallars.), wie Clemens in Periodis [2] ejus refert, habe Petrus eine Glatze

1) Acta SS. Maji tom. III, p. 10: Et quoniam (Petronilla) nimis speciosa erat, venit ad eam Flaccus comes cum militibus, ut eam sibi uxorem assumeret. Die Soldaten sind solche Figuranten in den Akten, dafs der Autor sie schwerlich hätte schicken lassen, wenn sie nicht so gegeben gewesen wären. Ihre Mission hat er dadurch verkümmert, dafs er sie als Kämmerer der mit dem Grundstück gebotenen Domitilla zu späterem Martyrium konservierte und als spätere Zeugen gebrauchen wollte. Die damasische Inschrift lautet:

Militiae nomen dederant saevumque gerebant
officium pariter spectantes jussA TYranni
praeceptis pulsante metu serviRE PARati
Mira fides rerum: subito posueRE FURORem
CONversi fugiunt ducis impia castrA RELINQUUNt
PROIciunt clypeos faleras telAQ. CRUENTA
CONFEssi gaudent Christi portarE TRIUMFOS.
CREDITE Per Damasum possit quid GLORIA CHRISTI.

Noch ein grofses Fragment der Inschrift ist von de Rossi in der Basilika der Petronilla und der beiden Gefeierten aufgefunden worden. Doch war eine Abschrift aller Verse schon längst von Gruber Inscript. 117[b] veröffentlicht aus Cod. Palatinus, in dem viele Gedichte des Damasus erhalten sind. Auch das Einsiedler Itinerar hat sie am Grab des Nereus und Achilleus notiert. Vgl. noch Kraus, Roma Sott. S. 84. Marucchi l. c. p. 101. Migne, Patrologia Lat. XIII, p. 399f.

2) De vir. inlustr. 7 redet Hieronymus auch von *Περίοδοι* Pauli et Theclae.

gehabt. Da liegt es doch am nächsten, daſs man bei ein und demselben Autor unter den beide Male genannten Periodis auch ein und dieselbe Schrift versteht und diese unter der Clementinischen Literatur sucht, da diesmal ausdrücklich Clemens als Verfasser genannt und dieser auch bei Origenes Philoc. c. XXIII § 21 ἐν τοῖς Περιόδοις ιδ' = Recogn. 10, 10—13 zitiert wird. Da in den eben von uns angeführten Stellen der Clementinen aber nur die Frau des Petrus erwähnt ist, so liegt allerdings, wie Lipsius a. a. O. II, S. 81 sagt, der Verdacht einer dem Hieronymus widerfahrenen Verwechslung [oder Ungenauigkeit] nahe. Oder es besteht die von Hilgenfeld schon seit 1848 begründete Vermutung, daſs in der von Rufin übersetzten Gestalt der Recognitionen die Tochter des Petrus als unbeliebt getilgt worden ist, während die durch die Evangelien gebotene Frau als Gehilfin bleiben durfte. Jedenfalls sieht man, wie hastig Schmidt S. 15 geschlossen hat: „Auch Hieronymus las noch in den Petrusakten die Geschichte von der Tochter.“ Dieser konnte freilich etwas von demselben manichäischen Apokryphum gesehen oder gehört haben, aus dem sein Freund und Zeitgenosse Augustin a. a. O. die Geschichte von der Paralyse der Tochter des Petrus und dem Tod ihrer Freundin exzerpiert hat. Auch die Art, wie der Brief des Marcellus die verbesserte Auflage derselben Geschichte äuſserlich ganz lose und ohne Zusammenhang an die aus unsern Akten und sonsther geschöpfte Schilderung vom Kampf des Petrus mit Simon in Rom anreiht, vielleicht um eine andere Version zu verdrängen, ist ein Beweis, daſs diese Geschichte aus einer ganz andern Quelle stammt. In der spätern Verbesserung, in der sie beim Kopten vorliegt, bildet sie ein abgeschlossenes Ganzes, dessen Anfang, aus dem anknüpfenden δέ zu schlieſsen, vielleicht etwas verstümmelt ist, dessen förmlichen Schluſs aber die Schluſswendung (oben S. 360 f.) und das darunter gesetzte πρᾶξις Πέτρου markiert. Der von Schmidt G. G. A. l. c. S. 365 geforderte „Respekt vor den neuen Tatsachen“ sollte ihn selbst abhalten, aus der interessanten einzelnen πρᾶξις, Tat, ein Buch voll πράξεις, Taten des Petrus l. c. S. 13 zu machen.

Damit ist nichts übrig geblieben, was auf einen andern, frühern Anfang und spätern Schluſs unserer Petrusakten hinwiese, als wie sie in den Actus Petri cum Simone in dem Verceller Kodex in ganz passender Weise vorliegen und den Inhalt derselben umschlieſsen, an die Tätigkeit des Paulus in Rom anknüpfend und seinen von Petrus getrennten Märtyrertod p. 46, 7 ff. andeutend. Ob alles innerhalb dieser Grenzen, auch abgesehen von den Lücken in der Handschrift und ihren ergänzenden Parallelen, erhalten ist und ob alles Erhaltene ursprünglich ist, bleibt noch fraglich. Die Petrusakten betrugen 2750 Stichen (gegenüber 2800 der kanonischen Apostelgeschichte), vorausgesetzt, daſs sie mit der also bemessenen *Περίοδος Πέτρου* bei dem späten Nikephorus identisch sind, was die beigefügte *Περίοδος Ἰωάννου* und *Περ. Θωμᾶ* nicht verbürgen.

II. Literarische Verhältnisse und Beziehungen.

Nach unsern Akten ist es die von Petrus entlarvte und vom Legaten verfolgte Dieberei bei der Eubule gewesen, was den Simon getrieben hat, aus Judäa nach Rom zu flüchten, in der Hoffnung, dort verborgen zu bleiben, p. 71, 12 f., und zwar dem Petrus verborgen zu bleiben p. 60, 7, also mit seinen magischen Künsten und Ansprüchen auftreten zu können, ohne gleich als Betrüger verraten zu sein. Laut c. 5 p. 49, 21 ff. hat Christus den Petrus in Jerusalem bereits instruiert, nach Vollendung der zwölf Jahre, die er ihm dort (zu bleiben) vorgeschrieben hatte, und hat ihm in einer Vision gesagt: der von dir als Magus überführte und aus Judäa hinausgeworfene Simon ist euch wieder zuvorgekommen in Rom, iterum praeoccupavit vos Romae, omnes enim, qui in me crediderunt, dissolvit astutia sua et energia satanas, cujus virtutem se adprobat. Wie die Eubulegeschichte nach unserm Nachweis S. 354 ff. nicht in Jerusalem, sondern in Cäsarea zu denken ist, so war auch das erstmalige Zuvorkommen des Simon den Aposteln nicht in Jerusalem begegnet, sondern in Cäsarea, wo jener unter andern auch den von Petrus selbst unterrichteten Antulus und Italicus p. 63, 12 ff. an sich gelockt und eine offene Tür nicht nur

bei Eubule gefunden hatte. Ganz entsprechend schreibt nun nach Recogn. 1, 72 Zachäus aus Cäsarea an die Apostel nach Jerusalem: Simonem quendam Samaraeum plurimos nostrorum subvertere, adserentem se esse quendam Stantem, hoc est alio nomine Christum, et virtutem summam excelsi Dei: ein Vorgeben, das in unsern Akten wiederkehrt, in obiger Stelle (p. 49, 27) aber als virtus satanae qualifiziert ist, cf. angelus satanae qui dicitur p. 65, 25.

Als Petrus auf jenes Gesicht hin sich sofort auf den Weg begab und nach Rom gelangte, war Paulus seit zwei Monaten von Rom abgereist nach Spanien, und war in der verlassenen Stadt der Magus ebenso lange an der Arbeit, nach einem Aufenthalt in der nahen Station Aricia. Nun hat man schon längst erkannt, dafs die drei ersten Bücher der Rekognitionen eine Darstellung verraten, nach der Simon von Cäsarea direkt nach Rom floh, und nicht wie jetzt im Zusammenhang mit der Einflechtung des Clemens-Romans erst noch in Tripolis, Laodicea, Antiochien und andern Städten Phöniziens und Syriens umherzieht und dahin verfolgt wird. Nachdem er schon Recogn. 2, 9 von der auf ihn wartenden göttlichen Ehre und Statue gesprochen, erklärte er Recogn. 3, 63 bei der Flucht aus Cäsarea, se Romam petere, ibi enim in tantum placiturum, ut deus putetur et divinis publice donetur honoribus ... Et post haec ipse quidem, ut ajebat, Romam petiit. Darauf heifst er auch im Munde des wahrhaftigen Petrus c. 64 ipse Romam petens, und ist der Apostel entschlossen, ihm dorthin alsbald zu folgen c. 68. Entsprechend heifst es in unsern Akten p. 48, 29 ff. schon in Aricia zu Simon: tu es in Italia deus, tu Romanorum salvator; festina celerius Romae. Und dort wird die nach des Justin und Irenäus Bericht unvermeidliche Ehrenstatue Simoni juveni deo wenigstens von Marcellus in seinem Hause baldigst errichtet, p. 57, 24 f. Von wiederkehrenden allfälligen Dingen sehen wir ab.

Sagt nun Petrus p. 49, 32 f., er müsse hinauf nach Rom, um den Gegner und Feind des Herrn zu bezwingen, so werden die Erfolge des Simon in Rom vom Autor c. 4 p. 49, 8 dadurch erklärt, quod non esset Romae Paulus neque

Timotheus neque Barnabas et non esset, qui nos confortaret, wobei dieses nos fremdartig erscheint, als ob es von einem Dabeigewesenen herrühre. Dem entspricht wieder auffällig, dafs Recogn. 3, 71 Petrus es für gottvergessen (impium) ansieht, si cum exierit Simon ad gentes (in Rom) impugnandos, quibus nullus omnino defensor est, ego non subsequar, cf. ibid. 3, 68.

Kam Petrus laut Akten p. 52, 15 nach Rom, als Paulus zwei Monate von dort weg und Simon ebendort ebenso lange am Werk war, nicht ohne sich vorher noch in Aricia aufzuhalten und schon im voraus bei den Römern berühmt zu machen, so stimmt der Zeitraum genau damit, dafs Petrus Recogn. 3, 72 nach der Flucht des Simon von Cäsarea nach Rom noch drei Monate dort verweilt und ihm dann erst hierhin folgt. Denn eine noch denkbare Differenz von nur wenigen Tagen verschwindet dadurch, dafs der gottwidrige Mensch keine so glatte schnelle Fahrt hatte wie sie das Schiff mit Petrus p. 50, 18 inspirato cursu sine ulla injuria zur grofsen Freude des Steuermanns Theon hatte, das kaum mehr als 12 Tage zur Überfahrt bis Puteoli brauchte, während Clemens Recogn. 1, 12 von dort nach Cäsarea in ebenfalls schneller Fahrt 15 Tage nötig gehabt.

Wie Petrus in den Akten p. 50, 11 ff. 51, 3 f. nicht eher mit dem freundlichen Steuermann Theon ifst, als bis er getauft ist, so gibt derselbe Recogn. 2, 72 die Erklärung: uns ist nicht erlaubt, mit jemand zu essen, wenn er nicht getauft ist. Vgl. 7, 29. Wie Recogn. 3, 63 ein Ungenannter zu Petrus kommt und ihm erzählt, dafs er dem Simon besonders ergeben war und ihn jetzt als Magus und Betrüger erkannt habe, dabei auch seines Weibes gedenkt und zur Bufse zugelassen zu werden wünscht, so tritt in unsern Akten p. 82, 29 ff. schier ein Zwillingsbruder desselben, Gemellus [1]) mit Namen, dessen aus dem Osten stammendes

1) Gemellus hiefs auch der Erzieher von des alten Herodes Sohn Alexander, mit dem er in Rom gewesen war, Joseph. Arch. 16, 8, 3. Der Name findet sich auch bei den in Puteoli gefundenen Rachepuppen, durch die Agathopus, Aphrodeisia, Gemellos, Pistos, Prepusa, Philoteira, Tyka behext werden sollten. Cf. Vaglieri, Notizie degli Scavi 1897, p. 529

Weib ebenfalls und zwar sehr unnötig erwähnt wird, nach dem entlarvenden Sturz des Simon zu Petrus voll derselben Entrüstung über seine bisherige Täuschung durch den Magier und wünscht einer von den Gläubigen Jesu Christi zu sein.

Recogn. 9, 38 sagt ein Hauswirt zu Petrus und Gefolge: turpe est et impium, tales ac tantos viros manere in stabulo (Kneipe), während er selbst noch fast das ganze Haus leer habe. Diese Erklärung beleuchtet die Schmach des Simon, der nach einer ersten Niederlage Actus p. 62, 16 Rom gezwungen verliefs und mehrere Tage in stabulum manebat. Auch dafs Petrus in den Akten so oft lächelt und lächelnd etwas sagt, p. 52, 5. 81, 10, haben sie mit den Clementinen gemein: Recogn. 1, 47. 7, 6. 36. Hom. 6, 9 (p. 84, 10 ed. de Lagarde).

Ein Zusammenhang oder eine Gemeinschaft zwischen den Petrusakten und einer Schicht der Clementinen ist unverkennbar. Dabei ist noch sehr beachtenswert, dafs die Akten von der Helena oder Selene = Luna neben dem Simon nichts bieten, obgleich diese doch für die asketische Tendenz eine bequeme Angriffsfläche geboten hätte und obgleich sie bereits von Justin Apol. I, 26 und Irenäus 1, 23, 4 aufgeführt und an die Hand gegeben und dem bösen Celsus p. 272 bekannt war. Dieser Umstand scheint eine von diesen Autoren unabhängige und darum alte Quelle zu verraten, und erinnert an Recogn. 7, 33, wo die Erzählung über Simon auch nichts von seiner Gefährtin fabelt. Die Frage nach der Art jenes Zusammenhangs wird aber erschwert nicht nur durch die verschiedenen Schichten, die in den Rekognitionen über- und nebeneinander lagern, sondern auch durch Komplikationen in den Petrusakten.

Hier ist in der Erzählung von Eubule schliefslich nicht nur ihre Beraubung, sondern auch ihr Tod p. 65, 23 schon

---

bis 534. Bei der Herausgabe eines Passus aus einer Madrider Handschrift des 13. Jahrhunderts hat Gerh. Ficker (Die Petrusakten S. 56ff.) keinen Zweifel gelassen, dafs die Verbindung des doch bekehrten Simonsschülers Gemellos mit den spätern Gemelliten in Asien willkürliche Kombination ist. Eine Gemellina in der jüdischen Katakombe registriert Marucchi l. c. p. 220 N. 45.

seit langer Zeit vorausgesetzt, während doch anderseits gesagt wird, daſs Petrus dem Dieb und Betrüger alsbald, binnen höchstens drei Monaten, nach Rom nachsetzte, so daſs also die für das Bleiben in Jerusalem vorgesehenen zwölf Jahre gleichzeitig abgelaufen sein muſsten. Schwerlich hat derselbe Autor, der den Petrus seinem Gegner möglichst auf dem Fuſse nach Rom nachsetzen lieſs, seiner eigenen Tendenzen uneingedenk die „viele Zeit“ dazwischen eigens erdichtet. Wahrscheinlicher ist, daſs er es so vorgefunden und in der Eile des Übertragens unbedacht stehen gelassen hat samt dem im jetzigen Zusammenhang törichten non comparuit (Simon) in Judaea usque in hoc tempus p. 65, 18 f. Ebenso könnte es demselben Autor auch bei den Sklaven des Marcellus ergangen sein, die durch Schuld des Magus p. 61, 22 f. „viele Zeit gefesselt waren“, während nach der Chronologie unserer Akten nur wenige Wochen vergingen, bis Petrus dem Manne schon die Augen öffnete. Im Gefängnis wird einem freilich die Zeit leicht lang.

Nun hat nach dem um 200—203 schreibenden Clemens Alex., Strom. 6, 5 p. 762 ed. Potter, Petrus in dem Kerygma gesagt, der Herr habe den Aposteln befohlen, nach zwölf Jahren hinauszugehen in die Welt, damit nicht einer erkläre: wir haben nicht gehört. Apollonius bei Eus. KG. 5, 18 berichtet 40 Jahre nach Auftreten des Montanus, also um 197 (?), „als aus Überlieferung“, daſs der Herr die Jünger geheiſsen habe, zwölf Jahre lang nicht von Jerusalem zu weichen. Mag daher die „Predigt des Petrus“ auch nicht die erste Quelle dieser wahrscheinlich an den leicht um 42 zu fixierenden Weggang Petri an einen andern Ort Apg. 12, 17 anknüpfenden „Überlieferung“ gewesen sein, so verraten unsere Akten doch den Zusammenhang damit durch die Angabe, p. 49, 22 f., Petrus sei von Jerusalem nach Rom aufgebrochen adimpletis duodecim annis, quod (quot?) illi praeceperat dominus. Dieser Umstand lieſse auch weitere Benutzung des Kerygma Petri in unsern Akten des Petrus vermuten, wenn nur eine Spur darauf hindeutete, daſs dasselbe sich bis nach Rom erstreckt habe.

Indem unser Autor der Akten den Petrus zwölf Jahre

nach Christi Auferstehung gen Rom aufbrechen, dort noch kein Jahr gegen Simon kämpfen und alsbald unter Nero sterben läfst, hatte er offenbar die Meinung, mit dem Ablauf jener zwölf Jahre schon mit beiden Füfsen in der Zeit des Nero angekommen zu sein, während er in Wirklichkeit mit dem Jahr 42 im 2. Jahre des Claudius ann. XIII stand. War das Martyrium unter dem Christenmörder Nero feststehend, so war doch die Angabe Justins über Blüte und Ehrung Simons in Rom unter Claudius keine Ursache für unsern Autor, den Petrus schon unter diesem Kaiser, gar schon in seinem 2. Regierungsjahr nach Rom zu bringen. Nichts weist darauf, dafs er den Justin benutzte, da er nicht einmal die dort gegebene Helena kennt, die Errichtung einer Statue aber in Rom bekannt und selbstverständlich genug sein konnte, und da auch Irenäus noch von andern Statuen der Simonianer weifs. Vielmehr hat der Autor an den 13 Jahre regierenden Claudius gar nicht gedacht, hat ihn nicht gekannt und rein übersehen. Zu bedenken ist, dafs auch sein Zeitgenosse Tertullian adv. Jud. K. 8 in einer regelrechten Aufzählung der Kaiser und ihrer Regierungsdauer nach Jahren, Monaten und Tagen ebenfalls den Claudius ausläfst, und vielleicht nach einer ältern Liste, die dasselbe schon getan hatte. Hierzu mag die Ursache gewesen sein, dafs einerseits Claudius geradeso lange regiert hat wie sein Nachfolger Nero [1], der ja auch Claudius hiefs und darum an einer Verdoppelung und deren Beseitigung einen nicht besser Unterrichteten denken lassen mochte. Anderseits konnte Tiberius Claudius mit Tiberius Claudius leicht identifiziert werden und darum an seinem eigenen Platze ausfallen, wird er doch in den Fasti Vindel. beim Konsulat von 42, 47, 52 nur Tiberius genannt. So erklärt sich auch,

1) Die Regierungszeit beider Kaiser wird z. B. bei Clemens Alex. Strom. I ed. Sylb. p. 339 und im Kaiserverzeichnis des liber generationis vom Jahre 234 bei Mommsen, Chronica minora I, 138 in folgender Weise gegeben:

	Clemens:	lib. gener.
Claudius	ann. XIII m. VIII d. XXVIII (sic).	ann. XIII m. I d. XXVIII.
Nero	ann. XIII m. VIII d. XXVIII (sic).	ann. XIII m. VIII d. XXVIII.

dafs des Pilatus Bericht über Jesus in den Akten des Petrus und Paulus an (Tiberius) Claudius statt an Tiberius (Claudius) gerichtet ist. Denn ein Kampf des Petrus mit Simon in Rom unter Claudius hätte doch kaum zu solcher anachronistischen Datierung verführen können, da ja doch zwölf und mehr Jahre früher für die Zeit Jesu ein anderer und früherer Kaiser vorauszusetzen und schon von Lukas genannt war [1].

1) Berichtigung: S. 167 Z. 4 v. o. streiche „nicht".

[Schlufs folgt im nächsten Heft.]

Kleinigkeiten

von

A. Hauck.

---

2. Hugo Ripilin.

In der Schrift de rebus Alsat. c. 5 (Mon. Germ. Scr. XVII S. 233) ist ein Straſsburger Dominikaner Hugo Ripilin erwähnt, der lange Zeit in Zürich Prior war und der dann nach seiner Vaterstadt übersiedelte, um die Leitung des dortigen Predigerklosters zu übernehmen. Der Verfasser rühmt ihn als guten Sänger, Prediger, Schriftsteller und Maler, und bemerkt endlich, daſs er eine Summa theologicae veritatis verfaſst habe. Ebenso nennt das von Denifle bekannt gemachte Stamser Verzeichnis der Magister und Baccalaurei des Predigerordens, die schriftstellerisch tätig waren, einen Bruder Hugo von Straſsburg; es schreibt ihm ein Compendium theologiae zu (Arch. f. K. u. L.G. II S. 229 Nr. 23). Die Vermutung lag nahe, daſs hier und dort dieselbe Persönlichkeit gemeint sei. Dieser Straſsburger Dominikaner gewann dadurch an Interesse, daſs in jüngster Zeit die ältere Vermutung, er sei der Verfasser des Compendium theologicae veritatis, durch die Untersuchungen von Pfleger (Zeitschr. f. kath. Theol. Bd. 28 S. 429 ff.) und Grabmann (das. Bd. 29 S. 321 ff.) nahezu zur Gewiſsheit erhoben worden ist. Wie bekannt, wurde dieses Werk in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sehr viel gelesen, auch ins Deutsche übersetzt (Pfleger S. 440). Es gibt eine groſse Menge von Handschriften. Zu den von Pfleger und Grabmann genannten mag hinzugefügt werden, daſs die Leip-

ziger, an lateinischen Handschriften nicht gerade reiche Universitätsbibliothek nicht weniger als fünf Codices aus dem 14. und 15. Jahrhundert besitzt. Eine derselben, eine Papierhandschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Nr. 537), nennt in dem Explicit das Compendium ein Werk doctoris hugonis de argentina. Die Bezeichnung Hugos als Doktor ist irrig; er fehlt im Verzeichnis der Pariser Magister (Denifle a. a. O. S. 204 ff.). Da die Dominikaner im 13. Jahrhundert theologische Grade nur in Paris erwarben, so folgt daraus, dafs er nicht Magister war. Mit Recht wird er also im Stamser Verzeichnis nur Bruder genannt. Pfleger hat den Verfasser des Kompendiums mit dem deutschen Provinzial Hugo identifiziert, für dessen Amtszeit Preger die Jahre 1300—1303 berechnet hat (Zeitschrift f. historische Theologie Bd. 39 S. 30), eine Berechnung, die durch die Kataloge Jundts eine erwünschte Bestätigung fand. Hier liest man: Fr. Hugo de Turego eligitur Colonie 1301, praefuit annis tribus (Jundt, Panthéisme populaire S. 288). Das Protokoll des Generalkapitels zu Marseille Ende Mai 1300 ergibt weiter, dafs Hugo, nuper prior Turicensis, zum Vikar der erledigten Provinz Teutonia ernannt wurde (Acta cap. gen. I S. 298, 11); endlich liest man im Protokoll des Generalkapitels zu Besançon 1303, dafs der deutsche Provinzial von seinem Amte entbunden wurde (S. 322, 25). Er mufs kurz danach gestorben sein; denn im deutschen Katalog Jundts heifst es: Vnd was by 3 jaren an dem ampt und starb daran. Hier steht alles fest.

Aber ist dieser Provinzial wirklich identisch mit dem Verfasser des Kompendiums? Das Züricher Predigerkloster hatte im 13. Jahrhundert zwei Prioren des Namens Hugo. Der erste kommt in Urkunden der Jahre 1232—1259 vor (UB. der Stadt und Landschaft Zürich I S. 354 Nr. 478; II S. 30 Nr. 529; S. 40 Nr. 539; S. 76 Nr. 571; III S. 39 Nr. 954; S. 80 f. Nr. 998; S. 138 f. Nr. 1053), der zweite in Urkunden von 1294 — c. 1297 (VI S. 278 Nr. 2311; S. 284 Nr. 2317; S. 325 Nr. 2358). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Provinzial mit dem zweiten identisch ist: ein Mann, der 1232 Prior war, kann 1300 nicht als

nuper prior bezeichnet werden. Ist aber Hugo II. der Provinzial, so kann er nicht identisch mit dem Verfasser des Kompendiums sein. Denn der letztere wurde nach dem einwandfreien Zeugnis des Elsasser Chronisten nach längerer Amtsführung in Zürich Prior in Straſsburg, nicht aber Provinzial. Nun findet sich eine Züricher Urkunde vom 3. Oktober 1261, in der man die Worte liest: ad petitionem reverendorum in Christo H. videlicet in Argentina prioris et fratrum Praedicatorum nostri castri (UB. III S. 256 Nr. 1163). Nach dem Gesagten scheint es mir sicher, daſs die Abkürzung in Hugo aufzulösen ist. Die Urkunde bestätigt die Angabe des Chronisten und ergibt zugleich die Zeit. Demnach war Hugo Ripilin, der Verfasser des Kompendiums, bis ungefähr 1260 Prior in Zürich, seitdem in Straſsburg. Da hier 1270 Burcart die Stelle eines Priors innehat (Straſsb. UB. III S. 9 Nr. 30), so ist Hugo zwischen 1261 und 1270 gestorben oder wahrscheinlicher von seinem Amte zurückgetreten. Der Provinzial ist von ihm zu unterscheiden.

Die Abfassungszeit des Kompendiums läſst sich nur dadurch bestimmen, daſs, wie gleich gezeigt werden soll, Hugo Schriften Bonaventuras und Alberts benutzte, und daſs die älteste datierte Handschrift 1285 geschrieben wurde (Grabmann S. 323). Hiernach wird man die Abfassung um 1270, wenn nicht noch etwas früher anzusetzen haben.

Was den Inhalt des Buches anlangt, so bemerkt Hugo in der Vorrede, er habe ihn aus den Schriften der groſsen Theologen gesammelt. Er zitiert denn auch in der herkömmlichen Weise die Autoritäten, denen er folgt. Seltsamerweise aber nennt er gerade diejenigen Gewährsmänner nicht, die er am meisten benützte. Zu ihnen gehörte in erster Linie Bonaventura. Darauf hat zuerst Denifle hingewiesen, indem er bemerkte, die Lehre des Kompendiums gehe mehr auf ihn als auf Thomas zurück (Luther I S. 524). Im Anschluſs daran äuſserte Pfleger, ohne auf die Quellenuntersuchung im einzelnen einzugehen, Hugo folge nicht nur in der Verteilung des Stoffes auf 7 Bücher Bonaventuras Breviloquium, sondern er entlehne auch sonst aus ihm, S. 437.

Beides ist richtig. Schon in der Vorrede ist der Schluſs-

gedanke von Bonaventura übernommen. Dieser schliefst seine Vorrede mit den Worten:

Si quid igitur imperfectum vel obscurum vel superfluum vel minus rectum ibi fuerit, venia occupationi et brevitati temporis et pauperculae scientiae concedatur: si quid vero rectum, soli Deo honor et gloria referatur, S. 23. Bei Hugo lautet die entsprechende Stelle: Sicuti ergo in hoc scripto deviavi, parcatur mihi, quia ignorans feci, ubi vero recte processi, laudetur gratia J. Chr., ad cuius honorem et b. matris eius praesens opusculum compilavi, S. 2.

Die Verteilung des Stoffes in die sieben Bücher gibt B. in folgender Weise an:

De trinitate Dei, de creatura mundi, de corruptela peccati, de incarnatione verbi, de gratia Sp. s., de medicina sacramentali, de statu finalis iudicii. S. 33. Bei Hugo ist der Wortlaut leicht geändert; es heifst hier: de natura deitatis, de operibus conditoris, de corruptela peccati, de humanitate Christi, de sanctificatione gratiarum, de virtute sacramentorum, de ultimis temporibus. Aber in der Sache ist die ganze Einteilung aus der älteren Schrift übernommen.

So auch im einzelnen: Bei Bonaventura ist der Begriff, unter den sowohl generatio als spiratio fallen, die emanatio. Von ihr heifst es Brev. 1, 3 S. 53:

Modi emanandi perfecte sunt duo tantum, sc. per modum naturae et per modum voluntatis. Primus est generatio, secundus spiratio s. processio. Hieraus wird bei Hugo I, 7 S. 9: Emanatio duplex est in divinis, una per modum naturae et haec est generatio . . alia per modum voluntatis et haec est processio appropriata, proprie vero dicitur spiratio. Die Trinitätslehre fafst Bonaventura I, 2 S. 39ff. in folgenden Sätzen zusammen: In unitate naturae sunt tres personae, sc. pater et filius et Spiritus s. Quarum prima a nulla est, secunda est a sola prima per generationem, tertia vero est a prima et secunda per spirationem s. processionem, ita quod trinitas personarum non excludit ab essentia divina summam unitatem, simplicitatem, immensitatem, aeternitatem, incommutabilitatem, necessitatem et etiam primitatem. . . . Es wird dann verlangt, dafs man über Gott altissime et piissime denke. Non autem sentiret altissime, si non crederet quod Deus posset se summe communicare, non sentiret piissime si crederet quod posset et nollet, et ideo ut altissime et piissime sentiat, dicit, Deum se summo communicare, aeternaliter habendo dilectum et condilectum, ac per hoc Deum unum et trinum. Daraus wird bei Hugo I, 10 S. 13: In unitate naturae divinae

tres sunt personae, quarum prima est a nulla, secunda est per generationem a sola prima, tertia est per communem spirationem a prima et secunda. Istud tamen sic est, quod trinitas personarum non excludit ab essentia unitatem, simplicitatem, immensitatem, aeternitatem et incommutabilitatem. Huius ratio per hoc patet, quia qui crederet Deum non posse se communicare, negaret in eo potentiam. Qui vero crederet hoc eum posse sed nescire, negaret in eo sapientiam. Qui crederet eum hoc posse et scire sed nolle, ille negaret in eo bonitatem. Cum igitur pater potuerit, sciverit et voluerit se summe communicare, hoc fecit aeternaliter sc. habendo dilectionem et dilectum h. e. filium et spiritum s.

Die Stelle ist für Hugos Verfahren bezeichnend: er nimmt entweder die Sätze fast wörtlich herüber oder er gestaltet die Gedanken leise um, ohne sie doch wesentlich zu ändern.

In ähnlicher Weise beruht I, 26 auf Brev. I, 6; I, 27 auf Brev. I, 7; I, 29 auf Brev. I, 8; I, 32 auf Brev. I, 9.

Im zweiten und den folgenden Büchern ist der Anschluſs an das ältere Werk nicht mehr so genau; gleichwohl besteht kein Zweifel, daſs Hugo auch bei ihrer Bearbeitung Bonaventuras Schrift vor sich liegen hatte. Dieser schlieſst II, 1 mit dem Satze:

Et haec quidem generaliter dicta sunt de omni creatura sive corporea sive incorporea sive ex utrisque constituta sicut est natura humana. Hugo aber beginnt II, 2 mit den Worten: Creatura mundi triplex est, sc. corporalis tantum ut elementa, spiritualis tantum ut angelus, composita tantum ex his ut homo. Auch weiterhin fehlt es nicht an nahezu wörtlichen Entlehnungen. Es mag genügen noch zwei anzuführen. Brevil. II, 9 liest man: Post naturam corpoream et incorpoream dicenda sunt aliqua de natura ex utrisque composita, primo ex parte mentis, secundo ex parte carnis, tertio ex parte totius hominis. Diese Sätze erhalten bei Hugo folgende kaum veränderte Form: Post naturam corpoream et incorpoream dicendum est de natura ex utrisque composita. Sed primo ex parte mentis, secundo ex parte corporis, tertio ex parte totius hominis. Über die Gnade bemerkt Bonaventura V, 2: De gratia Dei, in quantum est adiutorium ad merendum, haec tenenda sunt, quod gratia dicitur generaliter, specialiter et proprie. Generaliter dicitur adiutorium divinum creaturae liberaliter et gratis impensum et indifferenter ad quemcunque actum. Et sine huiusmodi adiutorio gratiae nec possumus aliquid efficere nec durare in esse. Specialiter vero dicitur gratia adiutorium divinitus datum, ut quis praeparet se ad suscipiendum

Spiritus s. donum, quo perveniat ad meriti statum, et talis dicitur gratia gratis data et sine hac nullus sufficienter facit quod in se est, ut se praeparet ad salutem. Proprie vero gratia dicitur adiutorium datum divinitus ad merendum, quod quidem dicitur donum gratiae gratum facientis, sine quo nullus potest mereri nec in bono proficere nec ad aeternam pervenire salutem. Hugo übernimmt die ganze Stelle, indem er sie leise umgestaltet V, 3: Gratia dicitur tripliciter. Primo generaliter et sic gratia est adiutorium divinum creaturae gratis impensum et indifferenter ad quemcunque actum, quia sine huiusmodi adiutorio gratiae nihil possumus facere, imo nec in esse durare. Secundo dicitur gratia specialiter et talis gratia dicitur gratis data sc. donum quo se homo praeparat ad susc ipiendum donum spiritus s. Huius enim gratiae est revocare liberum arbitrium a malo et excitare ad bonum, sine qua nullus facit sufficienter quod in se est, ut praeparet se ad salutem. Tertio dicitur gratia proprie sc. donum divinitus datum ad merendum, quod quidem donum gratia gratum faciens appellatur. Sine ista gratia nullus potest mereri nec in bono proficere, nec ad gloriam pervenire.

Darf man somit das Breviloquium für die wichtigste Quelle Hugos betrachten, so war es doch nicht die einzige, die er benutzte, ohne sie zu nennen.

Hugo handelt II, 11 von den Engeln. Er stellt an die Spitze die Definition des Johann von Damaskus. Aber er hat dieselbe aus der Summa de creaturis Alberts übernommen, wo sie Tr. 4 q. 20 ebenfalls an der Spitze steht. Der Beweis liegt im folgenden. Hugo erläutert die einzelnen Worte der Definition:

Substantia ponitur in hac diffinitione pro genere et ponitur ad differentiam accidentis. Intelligitur etiam hic substantia qualitercunque composita sc. ex eo quod est et quo est. Intellectualis dicitur potius quam rationalis, quia ratio est virtus collativa causae et causati et ideo composita, . . . Intellectus autem de ratione sui non habet compositionem et collationem, sed est sine inquisitione et compositione et ideo competit naturae magis simplici pro differentia ut est angelus. Ratio autem differentiae est naturae minus simplicis sc. hominis. Das alles ist aus dem angeführten Traktat Alberts exzerpiert. Dort heifst es in der Solutio S. 459: Dicendum quod ista diffinitio datur per genus et differentias; substantia enim ponitur ibi tamquam genus et caeterae ut differentiae . . Angelus est substantia composita sicut substantia quae habet in se plura, sc. esse quod est et esse quo est . . Ad illud quod quaeritur de hoc quod dicitur intellectualis

(vgl. S. 457: Quare dicit intellectualis potius quam rationalis?) dicendum etc. Ratio est virtus collectiva causae et causati et ideo est compositiva. Intellectus autem de sui ratione non habet collectionem sed est sine inquisitione et compositione et ideo competit naturae magis simplici pro differentia, ut est angelus. Ratio autem est differentia naturae minus simplicis ut est anima hominis.

Die Benutzung der Summa de creaturis ist nach diesem Beispiel sicher.

Es läfst sich noch ein drittes Werk namhaft machen, das Hugo ausschrieb. Der zweite Leiter des Minoritenstudiums in Magdeburg war der Pariser Lektor Bartholomäus, von Geburt ein Engländer. Er ist der Verfasser einer der grofsen mittelalterlichen Enzyklopädien, des Werkes de proprietatibus rerum. In ungefähr 1200 Kapiteln legt es die Summe besonders des naturkundlichen Wissens des dreizehnten Jahrhunderts dar. Dieses Werk war eine der Quellen Hugos für die nicht theologischen Gegenstände, die er berührte. Auch hier handelt es sich nicht nur um das Zusammentreffen der Gedanken, sondern um literarische Abhängigkeit im eigentlichen Sinn des Wortes. Man vergleiche z. B. den Abschnitt über die Seele.

De propriet. III, 2 und 3 (Nürnberger Druck von 1492) heifst es: Primo videndum est, quid sit anima rationalis secundum rem et secundum diffinitionem . . . Anima vero rationalis, de qua hic intendimus, a quibusdam sanctis et philosophis diffinitur ut spiritus, a quibusdam ut anima, a quibusdam ut anima et spiritus. In quantum autem anima habet naturam spiritus, diffinitur ab Augustino in libro de motu cordis: Anima est substantia incorporea, intellectualis, illuminationis a primo ultima relatione perceptiva. Ex qua diffinitione primam et praecipuam cognoscimus rationalis animae proprietatem. Spiritus enim humanus mediate per angelos est divinae illuminationis receptivus. Danach Comp. II, 29 S. 60: De anima videndum est, quid sit secundum diffinitionem. Porro a quibusdam diffinitur ut spiritus, a quibusdam ut anima, a quibusdam ut spiritus et anima. In quantum igitur anima naturam habet spiritus diffinitur ab Alexandro sic in libro de motu cordis: Anima est substantia incorporea, intellectualis, illuminationis capax, ultima revelatione perceptiva. Ultima dicitur, quia mediantibus angelis percipit. Ex hac diffinitione cognoscimus, quod spiritus humanus, qui est anima, inter omnes creaturas immediate post angelos illuminationis divinae sit perceptivus.

Man sieht, die Übernahme ist so vollständig, daſs man mit leichter Mühe den verderbten Text des Druckes der Proprietates aus dem Kompendium verbessern kann. In derselben Weise beruhen die nächsten Kapitel auf de proprietatibus III, 4 ff. Dann verläſst Hugo diese Quelle.

Das Kompendium verdient eine eingehende Untersuchung in bezug auf seine Quellen. Aber schon das hier Gesagte wird zu dem Urteil berechtigen, daſs Hugo von Straſsburg, obgleich er auf die scholastische Gedankenentwicklung verzichtete, bestrebt war, moderne Theologie darzubieten. Trotz der grundsätzlichen Hochstellung der alten Autoritäten schloſs er sich tatsächlich nur an die Theologie des dreizehnten Jahrhunderts an. Daraus wird sich der Beifall erklären, den sein Werk fand.

Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther.

Von

Prof. D. **Otto Scheel.**

Motto: „Wir können hier nicht unterlassen, zu beobachten, daſs Denifle diesen guten Einfluſs [in die chinesische Mauer des Protestantismus Bresche zu legen und ihm Luther zu verleiden] auf die Gegenpartei sicherer erreicht hätte, wenn er einen reservierteren Ton angeschlagen hätte in der Weise Janssens.“ Grisar in der Civiltà cattolica vom 18. Juni 1904.

I.

Über Luthers „Abfall“ zu Staupitz.

1. Die Lutherbiographie Grisars ist mit groſsen Versprechungen vor die Öffentlichkeit getreten. Man erwartete auf Grund der Einleitung nicht bloſs endlich eine ganz den Willen zur Sachlichkeit bekundende katholische Darstellung des Lebens Luthers kennen zu lernen, sondern auch eine den Willen in die Tat umsetzende, das geschichtliche Verständnis Luthers unzweifelhaft fördernde Leistung begrüſsen zu dürfen. Wandte man sich aber der Darstellung zu, so wurde man doch stutzig. Es muſste auffallen, daſs Grisar ausgesprochenen Gegnern Luthers, z. B. einem Cochläus, wichtige Grundlinien entnahm. Versenkte man sich dann in die Quellen, so wurde vollends der Glaube an die Sachlichkeit der Darstellung erschüttert. Zwar begleitete Grisar die Quellenzitate nicht mit dem bekannten Poltern eines Denifle und anderer. Aber man muſste entdecken, daſs er es mit dem Wortlaut der Quellen nicht gerade peinlich genau nahm, vielmehr recht starke Flüchtigkeiten in der Erhebung und recht groſse Freiheit in der Gestaltung des Materials sich

zuschulden kommen liefs. Nur darauf konnte man allmählich mit ziemlicher Sicherheit sich verlassen, dafs dies flüchtige Arbeiten fast immer zuungunsten Luthers ausfiel.

In der Christlichen Welt [1] habe ich in einer vorläufigen Besprechung des ersten Bandes der Lutherbiographie Grisars an einigen besonders charakteristischen Fällen gezeigt, mit welcher Vorsicht man Grisars Entdeckungen und Behauptungen aufnehmen müsse und dafs selbst Zitaten gegenüber das Mifstrauen nicht schweigen dürfe. Das soll hier nicht wiederholt werden. Ebensowenig soll hier der in der Christlichen Welt schon gegebene Nachweis vervollständigt werden, dafs in Grisars Lutherbiographie, soweit sie sich mit Luthers Entwicklung befafst, schliefslich doch nur ein gemäfsigter und verkappter Denifle zum Worte kommt. Hier möchte ich einige von Grisar besonders betonte Momente aus dem Leben des jungen Luther erörtern, die mir zugleich Gelegenheit geben, einige früher von mir gezogene Linien fester zu zeichnen.

2. Wie so manches andere hat auch Luthers Romreise durch Grisar eine neue Bedeutung gewonnen. Tiefere religiöse Erkenntnisse hat sie Luther freilich nicht vermittelt. Das bekannte, von Paul Luther mitgeteilte, von Georg Mylius in seinem Römerbriefkommentar breiter ausgemalte Erlebnis auf der santa scala ist legendär. Aber die Romreise brachte doch einen folgenschweren Umschwung: die entscheidende Abkehr von dem streng mönchischen und kirchlichen Geist. Als Vertrauensmann der „Observanten" nach Rom geschickt, entpuppte er sich nach der Rückkehr als Gegner. Statt von den gewaltigen Gnadenmitteln Roms und der grofsen Idee der Kirche sich leiten und bereichern zu lassen, hatte er mit Freuden aufgegriffen, was leichtfertige und kirchenfeindliche Geister ihm nahe brachten. Kritik und Spott gewannen Raum, und der weltliche Sinn äufserte sich in einem Gesuch an den Papst, es möchte ihm gestattet sein, zehn Jahre lang in weltlichen Kleidern in Italien zu studieren. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden. Das trug „sicher

1) Chr. Welt 1911 Nr. 23.

nicht“ dazu bei, seine Erinnerungen an die Kurie freundlicher zu gestalten. Sein Ehrgefühl war gekränkt, ein bitterer Stachel blieb in dem von Haus aus zänkischen und leicht aufbrausenden Mönch zurück. So war er reif für den Abfall zu Staupitz, der die Pflicht seines Amts, die Sorge um Aufrechterhaltung der Ordensdisziplin und Wahrung des Erbes eines Proles, vernachlässigte. Die „Observanten“ konnten sehr wohl gegen ihren früheren Vertrauensmann den Vorwurf erheben, den Cochläus tatsächlich erhebt: „Er fiel zu Staupitz ab“. Luther selbst freilich brachte dies Gewinn. Die Übersiedlung nach Wittenberg wird die unmittelbare Folge seiner Bekehrung zu Staupitz gewesen sein. In Wittenberg sollte er dann zum theologischen Doktor promovieren und ein Katheder besteigen. „Damit stieg vor dem Horizont seines Geistes jetzt unter des Staupitz Eingreifen als lockendes Bild die Erfüllung jener grofsen Hoffnung herauf, die er früher immer genährt hatte. Eine Fortsetzung des früheren Widerstrebens gegen Staupitz in den Ordenskontroversen konnte ihm, gegenüber diesem sowie in der Wittenberger Kommunität, die der gröfseren Zahl nach der ‘Observanz’ abgeneigt war, nur hinderlich sein [1].“ Diese Schwenkung wurde dann auch für die innere Entwicklung Luthers höchst bedeutsam. Bald trat er als leidenschaftlicher Gegner gegen die Observanten auf; und der Kampf gegen die Observanz führte ihn in den Kampf gegen jede Art von „Werkgerechtigkeit“. Aus dem Gegner der Observanten wird der Gegner des Katholizismus, der „Reformator“. Weder die Tatsache noch die Bedeutung dieses Kampfes hat die protestantische Forschung gesehen.

3. Angesichts dieser Darstellung wird man jedenfalls sagen dürfen, dafs Grisar es verstanden hat, den Quellen neue Seiten abzugewinnen. Denn neue Quellen hat er nicht vorgelegt, nicht einmal alle Quellen methodisch verarbeitet. Alte Quellen reden also nur eine neue Sprache. Doch im Grunde ist dies schon zu viel gesagt. Denn des Cochläus Anklage ist schon vor Grisar ausgebeutet worden. In der Feststellung

1) Grisar S. 28.

der Tatsache dürfen wir demnach nicht eine überraschende Entdeckung Grisars erblicken. Auch die Begründung geht nicht ganz neue Wege. Aber Grisar bemüht sich doch, den traditionellen Momenten eine breitere psychologische und historische Basis zu geben. Vor allem sucht er durch die Folgerung, die er der Tatsache entnimmt, einen Zusammenhang mit der Entwicklung Luthers herzustellen, der fester ist als der bisher erkannte.

Dagegen wäre nichts einzuwenden. Nur das wird man verlangen dürfen, dafs es mit geschichtlich zulässigen Mitteln erfolgt. Daran aber fehlt es. Aus Vermutungen werden unterderhand Tatsachen, und statt methodischer analytischer Untersuchung aller zur Verfügung stehenden Quellen wird zunächst eine Auswahl getroffen, die Schatten auf Luther wirft, und dies unvollständige Material wird dann wiederum scheinbar historisch-kritisch, tatsächlich höchst unkritisch und unmethodisch verarbeitet. Und nun mufs man wiederum es erleben, dafs dies ganz unzulängliche Verfahren Luther beeinträchtigt. So taucht eine merkwürdig sichere Linie aus dem Zufall der Unzulänglichkeit auf.

4. Schon die Behandlung des äufseren Erfolges der Romreise Luthers ist eigenartig. Auf Cochläus fufsend bezeichnet Grisar als das Ergebnis der Reise für die Ordensfrage einen „gewissen" Vergleich zwischen beiden Teilen. Zu diesem Vergleich mufs irgendwie Staupitz sich geäufsert und dazu Stellung genommen haben. Ein Vergleich über den Kopf des Staupitz hinweg war natürlich ausgeschlossen, wird auch von Grisars Gewährsmann Cochläus nicht behauptet [1]. Gleich im folgenden Satz [2] aber vergifst Grisar, dafs durch einen Vergleich der Streit beigelegt war. Denn jetzt wird Staupitz in einen Gegensatz zu den den Vergleich schliefsenden Parteien gestellt. Er versucht es, seine Pläne durchzusetzen, hat aber keinen Erfolg und verzichtet allmählich [3]. Der Gegensatz

1) Cochlaeus, Commentaria etc. S. 2: Ea autem lite inter partes transactionibus nescio quibus composita et finita.

2) „Staupitz konnte aber seine Pläne nicht durchsetzen und stand mit der Zeit davon ab", S. 23.

3) Vgl. Anm. 2.

zwischen Observanten und Nichtobservanten blieb und nahm, wie aus späteren Äufserungen Luthers zu schliefsen ist, sehr an Schärfe zu. Er scheint der Kongregation zu gröfstem Nachteil gereicht und ihre innere Entkräftung wesentlich herbeigeführt zu haben.

Diese letzte Vermutung schwebt aber in der Luft. Sie pafst auch schlecht zu der von Grisar behaupteten Bedeutung des Observantenstreites für die Geschichte der Kongregation. Später wird darum Grisar weniger vorsichtig. Aus dem „scheint" wird eine Tatsache. Staupitz und Luther haben die schöne Stiftung des Andreas Proles der Auflösung zugeführt. Es wird im zweiten Stück dieses Aufsatzes zu zeigen sein [1], wie wenig diese Darstellung den Tatsachen entspricht. Eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen „Observanten" und „Nichtobservanten" hat nicht stattgefunden. Nun fehlt aber jeder Beweis für die Behauptung, dafs nach wie vor der Gegensatz blieb. Grisar verzichtet auch auf einen Quellenbeleg für diese Behauptung. Der einzige Beleg ist die Schlufsfolgerung aus späteren Äufserungen Luthers, die aber zum Teil erstaunlich falsch verstanden sind.

Offenbar hat sich aber Grisar auch nicht deutlich gemacht, dafs die zweite Hälfte seines Absatzes, in der die Verschärfung des Gegensatzes beider Parteien erzählt wird, mit der ersten Hälfte nicht ausgeglichen ist, die den Vergleich als Ergebnis der Romreise Luthers feststellt. Denn Vergleich und Fortbestehen des Gegensatzes sind, in dieser Form ohne irgendwelche historische Erklärung nebeneinander gestellt, nicht miteinander in Einklang zu bringen. Vielleicht meint Grisar genug getan zu haben, wenn er einen „gewissen" Vergleich behauptet. Aber in welcher Richtung hat denn dieser Teilvergleich gelegen? Grisars Quelle weifs davon übrigens nichts. Denn Cochläus berichtet mit dürren Worten, dafs der Streit beigelegt und beendigt wurde. An ein Weiterbestehen denkt er so wenig, dafs jetzt vielmehr die ganze Angelegenheit für ihn erledigt ist. In den folgenden Sätzen nimmt Cochläus überhaupt nicht mehr davon Notiz. Nun

1) Vgl. meinen Artikel in der Christl. Welt.

wird man sagen können, Cochläus habe nur eine unklare Vorstellung von der ganzen Sachlage gehabt. Jedenfalls erklärt er, nicht zu wissen, wie der Streit beigelegt wurde. Dann hätte aber überhaupt der Bericht des Cochläus mit gröfserer Vorsicht verwertet werden müssen. Das hätte zur weiteren Folge, dafs Cochläus auch sonst, z. B. wo die Streitlust Luthers als Motiv für seine Wahl zum Abgesandten nach Rom genannt wird, nicht selbstverständlich als einwandfreier Zeuge würde gelten dürfen. Wenn Grisar also auf Grund einiger Bemerkungen Luthers nach 1512 den Streit im Orden weiter toben läfst, auf Grund des Berichtes des Cochläus von einem Vergleich redet, so hat er zwei Quellen verschiedenen Wertes und verschiedenen Inhaltes nebeneinander gestellt, ohne dies auffallende Verfahren zu rechtfertigen. Dafs der Widerspruch der Quellen, wie er sie verstanden hat, nun auch seiner Darstellung sich mitteilt, ist nicht verwunderlich.

Auffallend wird auch Luthers Haltung in Grisars Darstellung. Das Ergebnis der Romreise war der Vergleich. Ohne Luthers Mitwirkung kann er natürlich nicht zustande gekommen sein. Ist aber Luther mit Erfolg tätig gewesen, so hat er noch das Vertrauen der „Observanten" besessen. Das heifst aber: der Abfall kann nicht das unmittelbare Ergebnis der Romreise gewesen sein. Äufserlich wenigstens mufs Luther sich so verhalten haben, dafs Mifstrauen nicht rege wurde. Nun stehen wir aber vor einer Lücke. Denn was hat ihn nun veranlafst, nach beigelegtem Streit zu Staupitz überzugehen? Ehrgeiz, wie Grisar zum Schlufs[1] andeutet? Aber auch vor dem Vergleiche konnte Luther wissen, dafs, wenn er durch „Abfall" für sich persönlich etwas gewinnen könne, er dies mindestens so sicher vor wie nach dem Vergleich erreichen könne, der doch den Ordensvorgesetzten zum Nachgeben nötigen mufste. Haben ferner die „Observanten" durch Eingehen auf einen Vergleich entgegenkommenden Willen bekundet, so sucht man vergeblich nach einem Motiv, das leidenschaftliche Gegnerschaft wach-

1) S. 28.

gerufen hätte. Die Entscheidung müfste also vor dem Vergleich liegen, also etwa während der Romfahrt erfolgt sein. Dann versteht man nicht, dafs Luther noch das Vertrauen der „Observanten" haben konnte. Soll er aber hinter den Kulissen mit Staupitz sich verständigt haben, so müfste dafür ein Beweis erbracht werden. Grisar gibt dafür keine Belege. So bleibt also Luthers Haltung in der Grisarschen Darstellung unerklärt.

Höchst unwahrscheinlich ist es auch, dafs er als ausgesprochener Parteimann gegen Staupitz aufgetreten sei. Zunächst widerspricht es allem, was wir über die Beziehungen Luthers zu Staupitz aus der ersten Erfurter Zeit wissen, dafs er scharf gegen Staupitz sollte Partei ergriffen haben. Einen einschneidenden Gegensatz beider vorauszusetzen, hiefse über unsere Quellen weit hinausgehen. Wenn ferner durchaus nicht unwahrscheinlich ist, dafs Luther trotz des von Grisar zum Führer genommenen Oldecop von Wittenberg aus die Reise angetreten hat, also schon von Staupitz wiederum nach Wittenberg gezogen war, so müfsten Luther und Staupitz bis zum Antritt der Romreise Luthers im wesentlichen freundschaftlich zueinander gestanden haben. Die Differenz in der Ordensfrage hat dann die persönlichen Beziehungen beider zueinander nicht wesentlich getrübt. Anderseits würde nun auch das nachträglich von Grisar angedeutete Motiv für den Umschwung Luthers hinfällig werden. Nun ist es freilich nicht ganz sicher, dafs Luther von Wittenberg und nicht von Erfurt aus die Reise angetreten habe. Aber die für Wittenberg sprechenden Gründe sind doch so gewichtig, dafs man sie nicht schlechthin beiseite schieben kann. Dann darf man aber nicht das ganze Bild so zeichnen, dafs diese Möglichkeit ganz ausgeschlossen ist. Und man darf nicht Motive angeben, die erst dann in den Gesichtskreis treten können, wenn ganz unzweifelhaft Luther erst nach der Romreise nach Wittenberg versetzt wurde. War er von Staupitz 1508 „im Vertrauen auf seine Tüchtigkeit und seine Leistungen" nach Wittenberg berufen [1], warum sollen dann bei der zweiten

1) Grisar S. 15.

Übersiedlung ganz andere Gründe maſsgebend gewesen sein? Es fehlen also wieder der Darstellung die notwendigsten kritischen Erwägungen. Hat aber Luther nach der Rückkehr einen Vergleich herbeiführen helfen, dann kann er Staupitz gegenüber nicht als Parteimann aufgetreten sein. Er wird also das Vertrauen der „Observanten“ sowohl wie eines Staupitz besessen haben. Folgt dies aus dem, was Grisar im Anschluſs an Cochläus behauptet, so auch aus dem, was wir unabhängig davon über die persönlichen Beziehungen Luthers zu Staupitz vor der Romreise wissen. Von einem „Abfall zu Staupitz“ kann demnach auf Grund dessen, was Cochläus und andere Gegner jener Tage über diese Episode berichten, nicht gesprochen werden. Cochläus unterläſst es auch, in der Schilderung dieses Ordensstreits diesen Abfall festzustellen. Er spielt nicht einmal auf diese früher gemachte Bemerkung an [1]. Vergiſst er also hier in der Schilderung der Entwicklung Luthers, den „Abfall“ zu betonen, betrachtet er ferner mit dem Vergleich alles erledigt, dann kann er dem „Abfall“ nicht die grundsätzliche Bedeutung zugewiesen haben, die ihm in Grisars Biographie zuteil geworden ist. Dieser „Abfall“ ist ihm unerheblich geworden. Dann haben wir zunächst kein Recht, wesentlich darüber hinauszugehen.

Grisar ist übrigens auch den Beweis dafür schuldig geblieben, daſs die angebliche Schwenkung Luthers eine Wandlung in der Auffassung vom mönchischen Lebensideal zur Voraussetzung haben müsse. Seine famose Entdeckung über Luthers Kampf gegen die „Observanten“ nach 1512 wird ihn dazu verleitet haben, den Streit, der Luther nach Rom führte, unter das Thema des Kampfes mönchischen Ernstes gegen weltliche, leichtfertige Gesinnung vorzuführen. Verzichtet man aber einmal darauf, diese Entdeckung zum Ausgangspunkt des Urteils zu machen, so taucht das Thema

1) Übrigens sagt er nicht, wie Grisar gesperrt druckt: „Er fiel zu Staupitz ab“, sondern: „zu seinem Staupitz“. (Vgl. Köstlin-Kawerau, Luther I[5] S. 91.) Das ist doch, wenn man die inneren Beziehungen beider erkennen will, nicht gleichgültig. Warum Grisar dies Wort stillschweigend unterdrückt, erfahren wir nicht.

Grisars überhaupt nicht über den Horizont. Es braucht hier nur flüchtig angedeutet zu werden, daſs Staupitz durch die Vereinigung der Konventualen mit den Observanten die letzteren nicht der „Observanz" entfremden und den weniger strengen Konventualen ausliefern wollte. Die Konventualen sollten vielmehr der Eigenart der Observanten sich anschlieſsen. Getreu seiner amtlichen Stellung innerhalb der Observanz vertritt Staupitz die ihm anvertrauten Interessen. Er will durch Angliederung der nicht observanten Klöster den Verband stärken. Die natürliche Folge muſste angesichts des zahlenmäſsigen Übergewichts der Observanten und angesichts dessen, daſs der Urheber des Plans die Vereinigung nicht auf Kosten einer Schwächung der Grundsätze der Observanz verwirklichen wollte, eine Stärkung der Schöpfung des Proles und seiner Ideen sein. Das wäre also das gerade Gegenteil von dem, was Grisar erkennen läſst. Koldes Untersuchung über die Augustinerkongregation hätte übrigens Grisar dies entnehmen können. Auch Örgel hätte ihn unterrichten können. So fehlt dem Plan des Staupitz das von Grisar entwickelte Motiv. Wenn also Luther zu Staupitz abgefallen ist, so bedeutet dies nicht den Übergang von asketischem Ernst zu leichtfertigen und kirchlich freisinnigen Grundsätzen, sondern lediglich einen Wandel im Urteil über eine taktische Frage, über die Frage, ob es zweckmäſsig sei, den Verband der Observanten durch Aufnahme der Konventualen zu erweitern. Das Motiv des Bedenkens wäre die Furcht vor einer zu starken Belastungsprobe der Grundsätze der Observanz. Nicht prinzipielle, sondern taktische Bedenken ständen einander gegenüber. Dann wird vollends deutlich, daſs der angeblich von ehemaligen Ordensbrüdern Luthers geprägte Satz, er sei zu seinem Staupitz abgefallen, nicht den Wert einer unmittelbaren Quelle besitzt. Soll in ihm mehr enthalten sein als die Schwenkung Luthers in einer grundsätzlich belanglosen Frage, so steht hinter ihm das Urteil der katholisch gebliebenen Augustiner-Observanten, die das Endergebnis der Entwicklung Luthers vor sich haben. Das Wort würde also spätere Gegensätze und später gebildete Urteile in eine frühere Zeit zurückdatieren. Ver-

steht man es also im Sinne Grisars, so verliert es seinen historischen Wert. Gibt man ihm den Inhalt, den die geschichtlich erkennbare Lage fordert, dann entzieht es Grisar die notwendigsten Stützen. Er war also nicht gut beraten, als er den Bericht des Cochläus zur Grundlage seiner Schilderung machte. Weder was er unmittelbar übernahm, noch was er zur Ergänzung und Vertiefung aus Eigenem hinzufügte, war historisch einwandfrei. Der ganze „Abfall" schrumpft fast auf ein Nichts zusammen.

Aber Grisar unterläfst es auch, vorhandene entgegengesetzte Nachrichten zu Rate zu ziehen. Warum, ist sein Geheimnis. An der ausdrücklichen Erklärung des Paters Höhn, Staupitz habe in Sachen der Zwistigkeiten, die aus der Ordensreformation entstanden, sich Luthers bedient, den er im Jahre 1511 nach Rom schickte [1], kann man doch nicht einfach vorbeigehen. Auch wenn sie Grisar für unzuverlässig hielt, durfte er sie nicht unter den Tisch fallen lassen. Er hätte sein Urteil begründen müssen, zumal ihm bekannt sein dürfte, dafs Höhn nicht als unglaubwürdiger Berichterstatter gilt. Und wenn diese Äufserung Höhns sich ungezwungen einordnet in das Bild, das andere, freilich ebenfalls nicht von Grisar ausgenutzte Quellen übermitteln, so lag überhaupt kein Grund vor, Höhns Nachricht unerörtert zu lassen. Grisars Untersuchung weist also hier so viele methodische Fehler auf und springt so unkritisch und willkürlich mit den Quellen um, dafs er sich nicht wundern darf, wenn er wenig Zustimmung findet.

Schliefslich könnte man auch sagen, dafs Luther zum Papst abgefallen sei. Denn Staupitz' Pläne fanden die Billigung der Kurie. Darauf sich und seine Leser mit Nachdruck aufmerksam zu machen hat Grisar vergessen. Es wäre gewifs auch ein zu sonderbares Schauspiel gewesen, Luther in demselben Zeitraum zum Papst abfallen zu sehen, in dem er vom Papst sich zu lösen begonnen hat. Das ist nämlich nach Grisar der innere Gewinn der Romreise für Luther.

5. Hat Luther auch theoretisch noch nicht die Autorität

---

1) Vgl. Örgel, Vom jungen Luther S. 122.

des Papstes in der Kirche angetastet, so vernachlässigte er doch praktisch die Gnadenmittel der Kirche, freute sich an spöttischer und leichtfertiger Kritik an der Kirche und ihren Würdenträgern und wurde weltlich gesinnt. Auf diese Darstellung des römischen Aufenthalts Luthers wurde bisher geflissentlich nicht Rücksicht genommen, da es zunächst galt, die eine, durch Cochläus gewonnene Grundlage der Darstellung Grisars zu prüfen. Doch auch die zweite Grundlage ist nicht sicherer. Auch hier verzichtet Grisar darauf, alle Quellen zu befragen; und er macht genau wie bisher in eigentümlicher Weise von seinen Quellen Gebrauch. Während er die Selbstaussagen Luthers mit scheinbar grofsem kritischem Scharfsinn erörtert, schenkt er Luthers Gegner Oldecop ein auffallendes Vertrauen.

Nach Oldecop ist Luther 1510 von Erfurt nach Rom gezogen. Vielleicht in Ordensgeschäften. Einige seien aber davon nicht überzeugt, denn Luther sei ein junger und wilder Geselle von 27 Jahren gewesen. Ihn werde man schwerlich den gelehrten Doktoren und Magistern des Ordens vorgezogen haben. Hernach habe sich herausgestellt, dafs eigener Wunsch und Wille ihn nach Rom geführt hätten. Denn als Oldecop [1519] nach Rom gekommen sei, habe er bei vielen Personen nach Luther sich erkundigt, unter anderen bei einem Juden Jakob, der Luther hebräischen Unterricht erteilt habe. Der habe ihm erzählt, er habe erfahren, Luther sei weder im Auftrage seines Klosters noch seines Ordens nach Rom gegangen. Das aber sei wahr, dafs Luther eine Bittschrift an den Papst eingereicht habe, es möchte ihm gestattet sein, zehn Jahre in Italien in weltlichen Kleidern zu studieren. Das Gesuch sei aber abschlägig beschieden worden, weil Luther weder Brief noch Vollmacht seines Ordensoberen vorzeigen konnte. Diese Mitteilung des Juden Jakob sei Oldecop durch einen Offizial bestätigt, der Luther die Bittschrift gestellt hätte. Weil aber damals Luthers Name in Rom nicht gern gehört wurde, habe der Offizial hierüber nicht mit jedermann gesprochen. Er habe, „up geloven“ noch des weiteren offenbart, dafs, wenn Luther damals die Kappe, unter dem Schein, in weltlichen Kleidern

zu studieren, abgelegt hätte, er sie sein Leben lang nicht wieder angezogen hätte. Er hätte es gemacht wie Erasmus, der auch betrüglich die Kappe abgelegt und hätte liegen lassen.

Dafs dieser Bericht Irrtümer enthält, verschweigt Grisar nicht. Aber sie sind unwesentlich. Darum beginnt die Erörterung des Textes mit den Worten, es liege kein dringender Grund vor, an diesen neuen Nachrichten zu zweifeln, so sehr sich auch in anderen Meldungen Oldecops, wo er nämlich nicht persönlich beteiligt sei, unfreiwillige Irrtümer einmischten. Nach dem zutreffenden Zeugnis des Herausgebers Euling sei Oldecop ein wissenschaftlich gebildeter, urteilsfähiger und ehrenhafter Mann. Trotz einiger Irrtümer ist doch im wesentlichen der Bericht ganz nach dem Leben gezeichnet: Der Offizial, der, als er den Namen Luthers hört, anfangs mit der Sprache nicht recht herausrücken will; dann bittet, ja nicht zu verraten, dafs er zu Luther Beziehungen gehabt; gesprächiger geworden hinzufügt, Luther würde niemals die Kappe wieder angezogen haben, wenn seine Bittschrift Erfolg gehabt hätte. Dies Urteil gründet sich freilich nach Grisar auf den späteren Gang der Dinge. Die Sache selbst bleibt glaubwürdig. Auch Erasmus habe ja durch Breve vom 26. Januar 1517 die Erlaubnis erhalten, als Augustiner Chorherr das Weltpriesterkleid zu tragen. Luthers damals anhebender freier Sinnesrichtung hätte eine solche Erlaubnis ohne Zweifel sehr zugesagt. Wenn er später niemals von dem Begebnis spreche, so sei das begreiflich. Denn es vertrage sich nicht mit der Legende, die er bei vorrückenden Jahren über sein Leben während der Klosterzeit ausspann. „Dagegen dürfte ein entstelltes Echo seines obigen Begehrens in der später bei seinen Gegnern zirkulierenden Behauptung zu finden sein, er habe in Rom sich gänzlich säkularisieren wollen, um heiraten zu können [1].“

So scheint Grisar kritisch und sachlich unbefangen eine nicht unerhebliche positive Angaben enthaltende Quelle zu verwerten. Ja der Leser überzeugt sich auch davon, dafs Grisar Verleumdungen, wie diejenige Georgs von Sachsen,

1) Grisar S. 27.

Luther habe heiraten wollen, zurückweist. Aber immerhin versteht er es doch, selbst offenkundigen Verleumdungen Material zu entnehmen. Man muſs freilich ein sehr feines Gehör haben, um in Herzog Georgs Verleumdung noch ein Echo der Oldecopschen Mitteilung zu vernehmen. Der Inhalt beider Angaben ist ja völlig verschieden. Aber Grisar meint doch in der Anmerkung den Satz des Herzogs hervorheben zu dürfen, der Papst habe damals Luther von der Kutte nicht entbinden wollen. Das sei eine Reminiszenz an das wirkliche Geschehen. Dies Argument ist jedoch recht naiv. Wollte Oldecop die ihm gewordene Mitteilung in Worte fassen, so muſste er sich so ausdrücken, wie er getan. Und wollte Herzog Georg gegen Luther die Anklage erheben, er habe in Rom die Heiratserlaubnis erwirken wollen, so mufste dem altgläubigen Herzog Georg hinter dieser Anklage eine wirkliche Begründung stehen: nämlich das Mönchsgelübde oder die Kutte, die Luther trug. So ist auch Herzog Georg auf seinen Satz geführt auf Grund einer Nötigung, die aus der Natur seiner besonderen Anklage sich ergab. Eine „Reminiszenz“ an den einen Bericht in der Formulierung des anderen zu finden, ist schlechterdings unstatthaft.

Ebenso unstatthaft ist es aber, mit Grisar dem Oldecopschen Bericht mehr Lichter aufzusetzen als er enthält. Davon teilt Oldecop nichts mit, daſs der Offizial ängstlich geworden sei, als er Luthers Namen gehört habe. Auch davon steht nichts im Text, daſs der Offizial anfangs mit der Sprache nicht recht herausgewollt habe. Ebensowenig erzählt Oldecop, der Offizial habe ihn gebeten, ja nicht zu verraten, daſs er zu Luther Beziehungen gehabt. Alles dies, von Grisar mitgeteilt, um des Lesers Vertrauen zum Oldecopschen Bericht zu festigen, hat Grisar aus Eigenem dem Text hinzugefügt. Wir haben es also nicht mit charakteristischen Zügen des Berichtes, sondern mit einer freien Erfindung Grisars zu tun. Oldecop sagt wörtlich nur folgendes: „Darna wart mi dat [vom Juden Jakob Mitgeteilte] ok von einem offitial openbaret, de dem Martino de supplication gestellet hadde. Wile aver datmal Luthers name to Rome nicht gern gehoret was, de offitial des jegen idermann nicht bekant.“

Wie unbedenklich Grisar den Text erweitert, erhellt aus dieser Gegenüberstellung ohne weiteres.

Grisar kann aber auch weniger mitteilen, als der Text enthält. Er gibt wohl einiges Unglaubwürdige im Oldecopschen Bericht zu; er vergifst aber, die Bemerkung zu erörtern, die den ganzen Bericht diskreditiert, und er unterläfst es, die Kritik zu Ende zu führen. Wohl meint er, das Urteil des Offizials gründe sich nur auf den späteren Gang der Dinge. Aber er sieht nicht, dafs damit das Ganze hinfällt. Obwohl Oldecop es mit den Worten einleitet: „Und up geloven mi wider openbarde", sind die Worte frei erfunden. Denn Oldecop hat 1519 diese angebliche Unterredung gehabt. Damals hatte Luther weder die Kappe ausgezogen, noch seine Kampfschrift gegen das Mönchtum geschrieben, noch überhaupt Zweifel an der Berechtigung des Mönchsgelübdes zu hegen begonnen, noch mit Rom öffentlich gebrochen. Damals ruhte sogar sein Prozefs. Die Worte des Offizials setzen also eine spätere Zeit als 1519 voraus. Vollends die von Grisar nicht mitgeteilten Schlufsworte. Sie blicken auf das ganze Verhalten des Erasmus zurück, sind also von einem weit nach 1519 liegenden Zeitpunkt aus gesprochen. Denn der Offizial sagt: „He [Luther] hedde de cappen sin levent lank nicht wedder angetogen und gedan, alse Erasmus Roterdamus ok dar beforn gespelet und bedrechlichen de cappen afgelecht und liggen leit." Nun verliert die Unterredung mit dem Offizial jeden historischen Wert. Es bleibt ja fast nichts zurück. Weder ist die Situation lebendig beschrieben — das geschieht erst durch Grisar — noch ist mit dem Inhalt des Gesprächs in unserem Zusammenhang etwas anzufangen. Die charakteristischen Daten des ganzen Berichts sind also eine den Stempel der Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit ganz und gar nicht verhüllende Unterredung mit einem römischen Offizial und ein unverbürgtes On dit [1] aus dem Munde eines Juden, der

1) „Und sede mi vor warheit, dat he nu gesporet eder gehoret hedde, dat Martinus jenich befeil von sinem closter, vel weiniger des ordens gehat hedde; aver dat were ware, dat Martinus an den pawest

notorisch Falsches weitergibt. Und das wagt Grisar als Geschichte vorzutragen.

Angesichts dieser unkritischen Haltung gegen Oldecop fällt Grisars überkritisches Mifstrauen gegen Luthers Selbstzeugnisse über seinen römischen Aufenthalt auf. Aber nur dadurch wird es ihm möglich, Luthers Angaben mit denjenigen Oldecops zu vereinigen. Luther selbst bekundet seine „freisinnige" Richtung. Statt an der grofsen Idee der Kirche sich zu erbauen, liefs er den Eindruck des Sittenverfalls auf sich wirken [1]. Die frommen Pilgerübungen waren nicht nach seinem Sinn. Von der rührenden volkstümlichen Verehrung des Leidens Jesu auf der heiligen Treppe wandte er sich ab und fand es bequemer, sie nicht mitzumachen [2]. Das heilige Mefsopfer feierte er während des zerstreuenden Aufenthalts in Rom nicht regelmäfsig, sondern „ein- bis zehnmal", d. h. öfter [3]. Wenn Luther erzählt, er hätte damals gewünscht, seine Eltern möchten gestorben sein, damit er ihren Seelen die grofsen Ablässe hätte zuwenden können, so ist dies Übertreibung und Scherz. Von seinen in Rom zelebrierten Messen versichere er, wieder mehr als Humorist denn als treuer Berichterstatter, er habe sie so andächtig langsam gefeiert, dafs drei oder auch sechs italienische Priester oder Mönche nacheinander mit allen ihren Messen fertig geworden seien, ehe er auch nur eine einzige beendigt habe. Man werde sich hüten müssen, solchen Scherz ernst oder als Beweis von Skrupelhaftigkeit hinzunehmen. Der Erzähler bausche nur den Unterschied seiner Gewohnheit und der italienischen Eilfertigkeit grell auf [4].

Alle Aussagen Luthers über seinen römischen Aufenthalt zu besprechen, ist hier nicht möglich [5]. Hier genügt es, Grisars Willkür in der Auswahl festzustellen. Seine Deckung

---

supplicert, dat he mochte tein jare in wartlichen klederen in Italien studeren."

1) Grisar S. 24. 2) Ebend. 3) Ebend. S. 23.

4) Ebend. S. 26.

5) Vgl. G. Kawerau, Von Luthers Romfahrt, Deutsch-ev. Blätter 1901, S. 79ff.

hinter Hausrath [1], der diesen Äufserungen nicht allzuviel Bedeutung beimessen will, genügt nicht. Denn Hausrath versucht es doch nicht, an Luthers Aussagen so lange zu rücken, bis sie vom Licht eines Berichts wie des Oldecopschen beschienen sind. Die neuen Ergebnisse Grisars verlangen doch eine umfassende Rechtfertigung. Mit einigen schnell zusammengerafften und entwerteten Äufserungen war der Beweis nicht erbracht.

Nun wird es wohl nur wenigen unbekannt sein, dafs in allen Äufserungen Luthers über seinen römischen Aufenthalt, sofern sie überhaupt auf kirchliche Dinge sich beziehen, zwei Momente wiederkehren: das Entsetzen über die Sittenverderbnis und Leichtfertigkeit, die ihm begegneten, und der blinde Glaube, den er den Anpreisungen der Gnadenmittel Roms entgegenbrachte. Hier spricht weder Scherz noch Humor, sondern bitterer Ernst. Grisar hätte den Versuch machen können, die Anklagen als Übertreibungen zurückzuweisen. Dagegen wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Wer aber aus dem Ankläger einen Humoristen macht, richtet sich selbst.

Wenn nun doch Grisar wenigstens konsequent geblieben wäre. Aber alles entwertet er doch nicht. Wie Grisar vorbehaltlos im Anschlufs an eine Tischrede erzählt, hat Luther, als er von der Höhe des Monte Mario Roms zuerst ansichtig wurde, die Stadt andächtig begrüfst, wie es an der gleichen Stelle alle Pilger zu tun pflegten [2]. Wenn also Luther unmittelbar vor den Toren Roms noch als kirchlich devot gelten darf, und zwar auf Grund seiner eigenen Aussage, mit welchem Recht darf man die denselben Quellenwert besitzenden Aussagen über seine kirchliche Gesinnung innerhalb der Tore Roms in Zweifel ziehen? Rein quellenkritisch kommt man hier nicht weiter. Gilt die eine Aussage, dann gelten auch die anderen. Nur dann würde man Unterschiede machen dürfen, wenn die anderen Aussagen wirklich besondere Momente enthalten, die zu kritischer Beanstandung

1) Hausrath, Luthers Romfahrt, 1894, S. 79.

2) Grisar S. 23.

Anlafs geben, oder wenn ein besonderes Ereignis nachweisbar wäre, das erst in Rom stattgefunden hätte und nun natürlich zurückwirken müfste auf die Beurteilung der Berichte über den Aufenthalt in Rom.

Doch weder das eine noch das andere ist der Fall. Besondere Tatsachen, die eine kirchliche Freisinnigkeit begründet hätten, sind nicht bekannt. Aus einer Tischrede kann man sogar auf Grund eines argumentum e silentio erschliefsen, dafs alles, was Grisar über die beginnende weltliche Gesinnung Luthers zu sagen weifs, Luther selbst unbekannt ist. Im Winter 1542/43 äufsert Luther in einer Tischrede[1], die mit dem Studium des Hebräischen sich befafst: „Erasmus vere fuit Italicus Epicureus. Fuit Romae, hat mit dem cardinal umbgangen, gessen und getruncken; do haben sie nichts gethan, denn religionem nur verspottet." Man mufs schon ganz an der Zuverlässigkeit und Aufrichtigkeit Luthers irre geworden sein, wenn man glauben soll, er habe die Freisinnigkeit des Erasmus mit seinem römischen Aufenthalt ursächlich in Verbindung bringen können, gleichzeitig aber zu verschweigen vermocht, dafs ihm selbst Ähnliches in Rom widerfahren sei. Luther wird also nichts davon wissen. Man kann dann nicht mit Grisar behaupten, Luther verschweige ein ihm unbehagliches Geschehnis.

In der Erörterung der wenigen Texte aber, die wirklich besprochen werden, läfst Grisar mit eigentümlicher Virtuosität die tatsächlich mitgeteilten Motive verschwinden, um nun die Darstellung auf Motiven aufzubauen, die in den Texten überhaupt nicht enthalten sind. Luther soll unregelmäfsig die Messe gelesen haben. Aber in den ca. vier Wochen seines Aufenthalts in Rom hat er ein bis zehnmal, d. h. oft, die Messe gefeiert. Das war mehr als irgendeine kirchliche Ordnung verlangte. Grisar hätte das wissen dürfen. Wird schon hier Luthers Äufserung in ihr Gegenteil verkehrt, so auch dort, wo Luther sein langsames, d. h. andächtiges Messelesen dem schnellen, würdelosen der römischen Priester gegenüberstellt. Luther soll hier humoristisch

1) Tischreden Luthers, Mathesische Sammlung, herausgegeben von Kroker, Nr. 596.

den Kontrast seiner Gewohnheit und der italienischen Eilfertigkeit geschildert haben. Das Ganze liefe also auf den Gegensatz des schwerfälligen Deutschen und beweglichen Romanen hinaus. Hätte Luther das zum Ausdruck bringen wollen, dann hätte er recht ungeschickt seine Worte gewählt. Denn sie betonen die leichtfertige Geschäftigkeit und den Mangel an innerer Beteiligung, nicht Unterschiede des individuellen oder nationalen Naturells. Grisar verzichtet also nicht auf die Verwertung der späten Aussagen Luthers, sondern er beseitigt das von Luther angegebene Motiv, schiebt ein fremdes Motiv ein und macht den nun umgedeuteten Text dem Oldecopschen Bericht dienstbar.

Wie selbstverständlich eine solche Quellendeutung Grisar ist, zeigt besonders deutlich die Erzählung vom Erlebnis auf der santa scala. Luther soll aus Bequemlichkeit den rührenden Brauch der Pilger nicht mitgemacht haben. Das steht in so schreiendem Widerspruch zu dem Luthers Beteiligung voraussetzenden Wortlaut, dafs man fragen möchte, ob denn Grisar überhaupt den Text zu Ende gelesen hat. Paul Luther erzählt doch nur, sein Vater habe zu beten aufgehört, als ihm der Spruch des Propheten Habakuk eingefallen sei. Die preces graduales begannen aber erst auf den Stufen. Grisar kann sein Wissen auch nicht Georg Mylius entnommen haben. Denn Mylius sagt ausdrücklich, dafs Luther eine Anzahl Stufen hinaufgerutscht sei, ehe das Habakukwort ihn traf [1]. Mag nun diese Erzählung einen geschichtlichen Kern haben oder nicht, auf keinen Fall kann man mit ihr das Gegenteil von dem beweisen, was sie sagt. Grisars Verfahren müfste jede historische Forschung unmöglich machen. Denn nicht der Text wäre entscheidend, sondern was die Willkür des Forschers damit zu machen für gut befände. Grisar selbst wird nicht erklären wollen, dafs wir hier Proben seiner in der Einleitung geforderten und für sich in Anspruch genommenen Objektivität vor uns hätten. Und die „unbequemen Tatsachen", die er dort der protestantischen Forschung vorhielt, haben bis jetzt nur ihn ihre

1) Mylius, in ep. ad Rom. Jen. 1595, praef. Bg 2 Bl. 3.

Unbequemlichkeit fühlen lassen. Alles, was er im vorangehenden vorzutragen für gut befand, ist zusammengestürzt.

6. Damit ist der Grisarschen Konstruktion des Abfalls Luthers zu Staupitz die letzte Stütze entzogen. Nur kurz mag auf einen letzten schweren methodischen Fehler aufmerksam gemacht werden. Grisar wirft gar nicht die Frage auf, wie seine Ergebnisse zu den Äufserungen Luthers kurz vor und nach der Romreise stimmen. Das ist um so verwunderlicher, als er Luthers gut katholische kirchliche Gesinnung vor Antritt der Reise kennt [1]. Das Kapitel über die Romreise steht also, soweit die Quellenfrage in Betracht kommt, in unzulässiger Vereinsamung da. Aber nicht blofs nach rückwärts, sondern auch nach vorwärts. Obwohl Grisar weifs, welch hohen Wert Luther dem Mönchtum noch zur Zeit seines Römerbriefkommentars beilegt, spricht er davon doch erst in einem viel späteren Zusammenhang, wo er Widersprüche in der Haltung Luthers nachweisen will [2]. Im Kapitel über die Romfahrt aber verzichtet er ohne jede Begründung darauf, Luthers positives Bekenntnis zum Mönchtum nach 1512 mit seiner Entdeckung auszugleichen. Das wiegt in diesem Fall besonders schwer. Denn Luther meint im Römerbriefkommentar, es sei jetzt besser Mönch zu werden als vor 200 Jahren. Denn der Mönch beginne wieder den Menschen zu mifsfallen ob seines verachteten Gewandes. Denn das heifse ein Mönch sein, der Welt verhafst und töricht sein. Wer dem aus Liebe sich unterziehe, der handle sehr gut [3]. Dies Bekenntnis zum verachteten Mönchsgewand

1) Grisar S. 21. 2) Grisar S. 218.

3) Ficker I 2, S. 318. Hier wird übrigens noch ein anderer Vorwurf zurückgewiesen werden dürfen. Luther sagt an dieser Stelle, wenn man glaube, nur unter der Voraussetzung des Eintritts in einen Orden selig zu werden, solle man fernbleiben. Denn trotz des Sprichworts mache die Verzweiflung keinen Mönch, sondern einen Teufel. Dies Wort soll Luthers bekannte spätere Erklärung, er sei aus Angst vor dem richtenden Gott und um die Seligkeit zu gewinnen, ins Kloster gegangen, Lügen strafen, also den Klosterroman Luthers vernichten. Das ist eine recht kurzsichtige Behauptung. Denn weil Luther 1515 das Sprichwort: „desperatio facit monachum“ bekämpft, kann er 1505 nicht verzweifelnd an die Klosterpforte gepocht haben! Soll denn Luther

vernehmen wir aus dem Munde desselben Luther, der ungefähr vier Jahre früher den Wunsch gehabt haben soll, die Kutte ablegen zu dürfen, um in weltlichen Kleidern in Italien zu studieren. Wo wir die Geschichte und wo wir die Legende zu suchen haben, braucht nicht mehr gesagt zu werden. Damit dürfte denn endgültig das Kapitel Grisars über die Romfahrt und den Abfall Luthers zu Staupitz als historisch verfehlt erwiesen sein. Wer auf Legenden die Darstellung aufbaut und Quellen, die sogar fast urkundlichen Wert besitzen, nicht berücksichtigt, kann nicht erwarten, Einfluſs auf die Forschung zu gewinnen.

7. Grisar scheint auch selbst seine Darstellung nicht für ganz ausreichend zu halten. Denn der letzte Absatz des Kapitels beginnt mit der Bemerkung: „Eine auffällige Folge des italienischen Aufenthalts war für Luther zunächst, daſs er, dem Kloster zurückgegeben, alsbald seinen Standpunkt in der Observanz der Kongregation änderte. Zur Verteidigung der Observanz nach Rom geschickt, schlug er jetzt unvermutet zu einem Gegner derselben um [1].“ Hatte Luther wirklich in Italien zu kirchlicher Freisinnigkeit sich bekehrt, wie konnte dann der Übergang zu Staupitz und den Gegnern der „Observanz“ ihm selbst auffällig sein? Hatte er vollends in Italien die Bittschrift an den Papst eingereicht, dann muſste er schon damals sich darüber klar sein, daſs er, falls er zurückkehre, nicht mehr auf seiten der „Observanz“ stehen könne. Denn wenn er mit der Möglichkeit gerechnet hat, überhaupt in Italien zu bleiben, war die Vorfrage, auf welcher Seite er bei etwaiger Rückkehr zu finden sein werde,

---

vergeblich gekämpft haben? Und soll er nicht das Recht haben, seine eigenen Erfahrungen nun anderen dienstbar zu machen? Aus eigener Erfahrung kann er jetzt warnen, dem Sprichwort nachzugeben. So bestätigt diese Bemerkung Luthers geradezu den „Klosterroman“. Doch Luther soll bestreiten, daſs jemals ein guter Mönch werden könne, wer aus Verzweiflung ins Kloster gegangen sei. Das sagt er aber eben nicht. Er spricht von der Zuständlichkeit. Wer aus Verzweiflung Mönch ist (est, nicht factus est), wird niemals ein guter Mönch sein. Mit diesem „urkundlichen“ Beweis für die Klosterlegende ist es also nichts.

1) Grisar S. 28.

schon erledigt. Grisar bringt also mit diesen Sätzen ein fremdes Element in seine Darstellung. Aber es ist ihm nicht zufällig entschlüpft. Er verfolgt es weiter und findet nun den Ehrgeiz Luthers, der seine Laufbahn nicht durch hartnäckigen Widerspruch gegen den Vorgesetzten verderben wollte. Jetzt hat Grisar nicht nur vergessen, dafs der römische Aufenthalt die Wandlung in Luther erklären sollte; er hat auch vergessen, dafs ein Vergleich der streitenden Parteien stattfand. Vergleiche aber machen jedenfalls zunächst Widersprüchen ein Ende, zumal hier, da Staupitz nach 1512 nicht mehr von der päpstlichen, auf seine Absichten eingehenden Bulle von 1510 Gebrauch macht. Dafs Grisar von dem bekannten Sträuben Luthers, die biblische Professur in Wittenberg zu übernehmen, hier keine Notiz nimmt, wird kaum mehr auffallen. Denn Quellen, die seinem Gesamturteil über Luther nicht entsprechen, gelten ihm ja nicht als wichtig. Freilich ist in dieser Weigerung ein ehrgeiziges Motiv nicht zu spüren; freilich erfahren wir von dieser Weigerung schon aus einem Brief Luthers vom 21. Dezember 1514 [1]; freilich schreibt hier Luther ausdrücklich, er habe so wenig um dies Amt bei Staupitz sich bemüht, dafs er sogar bis zur Beleidigung seiner Autorität widerstanden habe. Nur die Gehorsamspflicht habe ihn überwunden [2]. Es zeugt doch von erheblichem Mut, an diesem Wort vorüberzugehen, zumal das nächste Kapitel die Weigerung Luthers flüchtig streift. Also auch hier, wo die neue Motivierung auftaucht, dieselbe Isolierung wie vorher.

Doch das mag zurücktreten gegenüber der Tatsache, dafs Grisar nach einer neuen Motivierung suchen mufs. Dafs auch sie Schatten auf Luthers Bild wirft, ist natürlich nicht dem historisch objektiv forschenden Grisar zur Last zu legen, sondern Luther. Seine Schuld ist es natürlich auch, dafs wir jetzt überhaupt nicht erkennen können, was ihn denn eigentlich bewogen habe, zu Staupitz abzufallen. Aber vielleicht ist dies gerade das historisch Rich-

1) Enders I, 24.

2) Cum non solum non ambirem, sed et usque ad offensionem autoritati resisterem. Sed . . . coactus sum cedere obedientiae.

tige: die Unberechenbarkeit und Unzuverlässigkeit Luthers. Mit dieser Behauptung würde Grisar seiner Darstellung des Abfalls Luthers zu Staupitz die Schlufswendung geben, die man, wenn man aufmerksam Grisar gefolgt ist, zu finden erwartet. Aber vorsichtiger wäre es jedenfalls, auch künftig auf diese Schlufswendung zu verzichten. Denn sie könnte dem Argwohn des Lesers Nahrung geben, und das fadenscheinige historische Gewand, das der Grisarschen Legende übergeworfen ist, könnte zu früh heruntergerissen werden.

Im folgenden soll gezeigt werden, dafs auch nach 1512, nachdem der Strom der Urkunden stark zu fliefsen begonnen hat, überraschende Entdeckungen möglich sind, die gelegentlich sogar neue Texte vorauszusetzen scheinen. Aber weder, was Grisar über Luther und die Observanten zu sagen weifs, noch was er über Zeit, Ort und Inhalt des reformatorischen Erlebnisses Luthers mitzuteilen hat, hält kritischer Prüfung stand.

Zu Luthers römischem Prozefs.

Von
Paul Kalkoff in Breslau.

4. Vorbereitende Schritte zur Verhaftung Luthers.

Wie diese Richtung der inquisitio famae zeigt, hatten die maſsgebenden Berater des Papstes die wissenschaftliche Bedeutung der Lehren Luthers keineswegs unterschätzt, und wenn er, wie ihm nach der Leidenschaftlichkeit jener Thesen über die Scholastiker wohl zuzutrauen war, sich halsstarrig erwies, so war seine Verurteilung als Häretiker auf Grund des bisher gedruckt vorliegenden Materials unvermeidlich und in kürzester Frist durchführbar. Jene Kreise, in erster Linie die Kardinäle Medici, Pucci und Accolti, hatten daher auch schon die politische Seite der Angelegenheit ins Auge gefaſst und unter Mitwirkung eines Kenners der deutschen Verhältnisse wie Schönberg Schritte getan, um zu gleicher Zeit weitere Veröffentlichungen Luthers hintanzuhalten und seine demnächstige Auslieferung an den Papst oder zum mindesten seine Entfernung von der kursächsischen Universität zu sichern.

Luther hatte, vielleicht auch in Beobachtung der Konstitution „Inter sollicitudines“ [1], seine Ablaſsthesen auch dem

1) Doch hat Luther diese Vorschrift des Laterankonzils, nach der keine Schrift ohne Approbation des zuständigen Bischofs erscheinen sollte, alsbald notgedrungen beiseite gesetzt. Auch genügte ja für ihn das Bewuſstsein der Wichtigkeit dieser kirchlichen Frage, die, wie er in dem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich vom 19. Nov. 1518 bemerkte, die Laienfürsten erst in zweiter Linie berührte, um sich vor allem an

Bischof von Brandenburg als seinem Ordinarius zugesandt, aber darauf keine Antwort erhalten; dann hatte er ihm seine Absicht angezeigt, eine schon ausgearbeitete und für die Fachgenossen bestimmte, lateinische Erläuterung jener Sätze, die Resolutiones, herauszugeben; noch am 5. März aber beklagt er sich bei seinem Nürnberger Freunde Chr. Scheurl,

seine kirchlichen Vorgesetzten mit Bericht und ermahnenden Vorstellungen zu wenden (Enders I, 298, 494ff.). E. Wernicke hat S. 11f. und in Exkurs I, S. 36f. mit guten Gründen nachgewiesen, dafs das Schreiben Luthers an seinen Bischof, dem die Thesen beigelegt waren, mit dem am 31. Oktober an Erzbischof Albrecht gerichteten inhaltlich im wesentlichen übereingestimmt habe; wo er, wie in der Schrift „Wider Hans Worst" und in der Vorrede von 1545 (Opp. var. arg. I, 16 sq.), beide Briefe erwähnt, setzt er sie ihrem Inhalte nach gleich und in dem erwähnten Schreiben an den Kurfürsten spricht er von beiden wie von einer einzigen Urkunde: „haec ... ad episcopos primum referenda: extat epistola mea, multorum in manus devoluta ..." Beide Schreiben sind zwar noch vor dem Akte des Thesenanschlags, doch erst am 31. Oktober abgesandt worden. Die von Wernicke S. 12 Anm. 23 als Inhalt eines Antwortschreibens beigebrachten Erinnerungen Luthers in den Tischreden bezeichnet dieser ausdrücklich als mündliche Äufserungen des Bischofs, die bei dessen Besuch in Wittenberg im Februar 1519 (Enders I, 413) gefallen sein müssen, und eine scharfe Abmahnung von weiterer öffentlicher Vertretung seiner Lehre und den Hinweis auf schwere Ahndung seines Angriffes auf die Macht der Kirche enthielten. Auch was er dem Gegner der Frankfurter Theologen durch den Abt von Lehnin etwa noch zu verstehen gab, lief gewifs, wie Luther in dem Schreiben an Leo X. andeutete (Enders I, 202, 56ff.), auf eine Drohung mit den kirchlichen Strafen wegen Anfeindung der päpstlichen Autorität hinaus. Wernicke bezweifelt dagegen mit Recht (S. 37), dafs Luther gleichzeitig noch an die Bischöfe von Meifsen, Zeitz (d. h. Naumburg) und Merseburg geschrieben habe, wofür nur die Angabe in der Reformationshistorie des Mykonius vorliegt (s. Köstlin-Kawerau I, S. 153. 169); Luther spricht stets nur von den beiden Schreiben an den Brandenburger und den Magdeburger Kirchenfürsten, und der Ausdruck „monui ... aliquot magnates ecclesiarum" (Enders I, 201, 55f.) nötigt keineswegs darüber hinauszugehen. — Enders hat aus der (I, 152) ungenau zitierten Schrift Wernickes entnommen, dafs dieser Luthers Schreiben vom 22. Mai „in den November 1517 hinaufrücken wolle", während er von obigem Briefe aus der Zeit des Thesenanschlages spricht, von dem Schreiben vom 22. Mai aber (S. 15f.) nur vermutet, dafs es noch vor der Verhandlung mit dem Abte von Lehnin konzipiert gewesen sei, da Luther diese nicht erwähne usw. Nur darin ist W. durch die Lückenhaftigkeit seines Materials in die Irre geführt worden.

dafs ihm deren Herausgabe noch nicht freistehe, da sein Bischof, dessen Urteil er in dieser Angelegenheit erbeten habe [1], wahrscheinlich infolge Überhäufung mit Geschäften ihn „so lange schon", also wohl schon seit mehreren Monaten, warten lasse. Der alte, theologisch ganz indifferente Kanzler des Kurfürsten Joachim I. hatte also, um nicht in den leidigen Handel verwickelt zu werden, den beliebten Ausweg gewählt, zu schweigen und zu „temporisieren". Er hat sich denn auch weiterhin weislich gehütet, eine schriftliche Erklärung von sich zu geben; um so auffälliger ist es nun, dafs bald darauf, wohl noch in der ersten Hälfte des Monats März, von ihm abgeordnet der „Abt von Lehnin", d. h. der kurfürstliche Rat Valentin Henneke [2], bei Luther

1) Enders I, 166, 25f. Auch dieses Schreiben Luthers ist verloren gegangen.

2) Der Familienname wird in den zahlreichen Urkunden des Abtes Valentin bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. und so auch bei M. W. Heffter, Gesch. des Kl. Lehnin. Brandenburg 1851, S. 61 und Märk. Forschungen V (Berlin 1857), 29 nicht genannt; nach G. Sello, Lehnin. Berlin 1881, S. 171 ff. ist er mit dem 1881 in Leipzig studierenden V. H. identisch und stammte aus Jüterbock. Der Kurfürst hatte ihn 1509 zum Abte wählen und ihn zugleich den Ratseid schwören lassen, um sich des einflufsreichen Prälaten zu versichern. Er wurde dann auch vielfach in Regierungsgeschäften gebraucht und teilte der Reformation gegenüber den Standpunkt seines Herrn. Bei der Beratung über das Schicksal der evangelisch gesinnten Kurfürstin Elisabeth war er mit den übrigen Prälaten für lebenslängliche Einschliefsung. Im Alter zog er sich nach dem Zisterzienserstifte zurück, wo die Visitation Joachims II. im Jahre 1541 eine entsetzliche Unwissenheit bei seinen Mönchen feststellte. Er leistete noch einigen passiven Widerstand; nach seinem 1542 erfolgten Tode wurde das Kloster aufgehoben. G. Erler, Matrikel der Univ. Leipzig. Leipzig 1895. I, 324: „frater Val. Henneken de Lenin". H. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg. Br. 1854. I, 563 erwähnt ihn als „Rat und Gevatter" des Kurfürsten, doch ohne Quellenangabe. Nach der von Enders (S. 179) angezogenen Stelle bei Chr. W. Spieker, Kirchen- u. Ref.-G. der Mark Brandenburg. Berlin 1839. I, 145 wäre er als heimlicher Anhänger Luthers aus Leipzig zurückgekehrt, wo er auf Veranlassung des Bischofs der Disputation beigewohnt hätte. Wernicke bezweifelt (S. 27 Anm. 38) diese auch von Heffter nicht näher belegte Notiz. Der Name des Abtes Valentin mit der Zahl 1518 findet sich noch auf dem jetzt in der Domkirche zu Brandenburg aufbewahrten Altarschrein.

erschien [1] mit einem Schreiben des Bischofs [2] und dem Befehl, er wünsche, dafs Luther „die Herausgabe der Beweisschrift zu den Ablafsthesen sowie die irgendwelcher anderer Arbeiten, die er etwa vorbereitet habe, noch ein wenig aufschiebe". Wenn Luther fortfährt: „Den für das Volk bestimmten Sermon über die Ablässe würde er sehr ungern veröffentlicht sehen, und er ersuchte mich weiterhin, ihn

1) Die Ansetzung dieses Briefes an Spalatin bei Enders I, nr. 71, S. 177 f. auf „Ende März oder Anfang April" ist wesentlich durch die verkehrte Verlegung des zweiten Schreibens Luthers an den Bischof von dem ganz richtig überlieferten 22. Mai auf den 13. Februar (Nr. 61) bedingt. Wir haben als Grenzen des möglichen Datums jenes Schreiben an Scheurl vom 5. März und ein Schreiben des Bischofs etwa vom 25. März (Enders I, nr. 72), das dem in der letzten Märzwoche erfolgten Erscheinen des „Sermons von Ablafs und Gnade" voraufging. Nach seinem Zusammenhange mit den römischen Vorgängen mufs der Besuch des Abtes aber bald nach dem 5. März erfolgt sein, und auch Th. Kolde möchte den Brief Luthers in den Anfang des März verlegen (M. Luther, Gotha 1884. I, 150), nur dafs hier dem berechnenden alten Staatsmanne eine Harmlosigkeit beigelegt wird („der wohlgesinnte Mann"), von der er tatsächlich weit entfernt war. — Das Erscheinen des Sermons von Ablafs und Gnade ist ja durch die gründliche Untersuchung Th. Briegers in ZKG. XI, 112—125 zweifellos in die „letzten acht Tage des Monats März" verlegt worden (danach Köstlin-Kawerau I, 169); da nun noch vor Ostern Luther das Schreiben des Bischofs erhalten hatte, in dem er von dem Versprechen eines Aufschubs der Herausgabe entbunden wurde, so mufs man doch annehmen, dafs Luther sich tatsächlich eine kurze Zeit, etwa vierzehn Tage lang, dadurch hatte aufhalten lassen. Brieger möchte S. 124 Anm. 3 bei Kolde einen Druckfehler annehmen, so dafs dieser eigentlich „Ende März" statt „Anfang März" beabsichtigt habe; die Beobachtungen über den Aufenthalt des Kurfürsten und Spalatins in Wittenberg seit der Verbrennung der Tetzelschen Thesen (nach Luthers Brief vom 21. März; Enders I, 170, 46) bieten auch keinen Anhaltspunkt; denn wenn bei dem Schreiben Luthers an Spalatin vom 11. März (Enders I, 168) auch die Adressierung „in arce Wittenbergensi" fehlt, so war der Hof doch in nächster Nähe, vielleicht auf dem Jagdschlosse in der Lochau und für Luther täglich und stündlich in brieflichem Verkehr leicht zu erreichen. Übrigens wird am Ende dieses Kapitels für die darin behandelten Vorgänge, die sich um den 10. März gruppieren, ein näherer terminus ad quem in der Fastenpredigt Luthers vom 17. März nachgewiesen.

2) Es dürfte sich dabei nur um ein rein formelles Beglaubigungsschreiben gehandelt haben.

weder herauszugeben noch verkaufen zu lassen", so brauchte der Bischof von dem „Sermon von Ablafs und Gnade", auf den sich ja jene Anfrage Luthers nicht bezogen hatte, nichts gewufst zu haben: der Unterhändler erfuhr eben jetzt erst aus Luthers Munde von dieser Absicht und verwies nun einfach auf jenes wohl auch in dem Briefe enthaltene „Mandat" des Bischofs, das sich auch auf alle etwa geplanten Veröffentlichungen Luthers beziehe.

Luther fühlte sich beschämt, dafs ein Abt und ein Bischof sich so herablassend an ihn gewandt hatten[1] einzig um dieses Anliegens willen, und erklärte: „ich bin es zufrieden und stelle den Gehorsam höher als Wundertun, selbst wenn das in meiner Macht stände"; des weitern bemerkte er aber, um sein Vorhaben zu entschuldigen, dafs in jenen Schriften keineswegs Irrlehren enthalten seien, vielmehr würde der Bischof alles für gut katholisch erkennen und selbst die, gelinde gesagt, mafslose Marktschreierei der Ablafskrämer verurteilen; es sei aber wohl seine Ansicht, dafs man zur Vermeidung von Ärgernis ein Weilchen noch schweigen und

1) Doch ist die hier zur Schau getragene Devotion Luthers nicht für bare Münze zu nehmen; er kannte den verschlagenen Juristen viel zu gut, um ernstlich zu glauben, dafs dieser durch seine Darlegungen für seine reformatorischen Absichten gewonnen werden könnte. Es war nur ein Akt der Weltklugheit, wenn er sich die zweideutige Zurückhaltung seines Vorgesetzten zunutze machte und sich etwa gar auf dessen angebliche Überzeugung von der Güte seiner Sache berief wie in dem Schreiben an den Mainzer Inquisitor Dr. Trutfetter in Erfurt vom 9. Mai: hier erklärte er, dafs seine in den Ablafsthesen und in den Thesen über die scholastische Philosophie vorgetragene Lehre über die Unzulänglichkeit der guten Werke und die allein seligmachende Gnade Gottes nicht nur von seinen akademischen Kollegen gebilligt werde, sondern dafs auch sein Kurfürst und sein Bischof (ordinarius noster), viele andere Prälaten und gebildete Bürger einhellig erklärten, bisher hätten sie von Christus und dem Evangelium nichts gewufst noch gehört (Enders I, 188, 27ff.). Über die beifällige Haltung Friedrichs hat Luther damit in der Tat nicht zu viel behauptet, zumal nach den ihm bei seiner Abreise nach Heidelberg zuteil gewordenen Beweisen der fürsorgenden Huld seines Landesherrn. Der Bischof aber hatte damals noch nicht einmal Luthers Schreiben vom 22. Mai mit den Resolutiones erhalten, über dessen Wirkung sich Luther allenfalls einer gewissen Täuschung hätte hingeben können.

den Druck eben nur aufschieben sollte. Damit begrenzte Luther zugleich in aller Höflichkeit und scheinbaren Unterwürfigkeit die Verbindlichkeit seiner Zusage auf eine kurze, nach dem eigenen Ermessen und dem Verhalten der Gegner zu bemessende Frist, so daſs der Bischof, um nicht durch solche Verachtung seiner Autorität bloſsgestellt und zum Eingreifen in die ohnehin schon in Rom anhängige, für die nachbarlichen Beziehungen der beiden Fürstentümer aber möglicherweise recht unbequeme Sache genötigt zu werden, Luther noch vor Ostern (d. h. vor dem 4. April) von seinem Versprechen entband [1]: daher konnte dieser das im Kampfe gegen Tetzels Ausstreuungen von ihm für dringend notwendig erachtete Schriftchen noch gegen Ende des Monats März erscheinen lassen.

Daſs es dem brandenburgischen Kanzler vor allem darauf ankam, mit dem Handel nichts weiter zu tun zu haben und sich auch vor einer etwaigen Kritik seiner eigenen bischöflichen Qualitäten zu sichern, ergibt sich auch aus seinem späteren Verhalten: als von Wittenberg aus verlautete, daſs Luther über die Bedeutung des Bannes öffentlich disputieren wolle, nachdem er in einer Predigt den Miſsbrauch der Kirchenstrafen durch die bischöflichen Beamten gegeiſselt hatte, schickte Hieronymus Schulz ihm wieder einen hochgestellten Vertrauensmann, wohl denselben Abt von Lehnin, zu mit dem Ersuchen, diese Disputation aufzuschieben [2].

Denn durch dieses Thema fühlte sich der alte harte Bureaukrat selbst getroffen. Er hatte schon wiederholt bei geringfügigen oder jedenfalls nur kirchliche Machtfragen betreffenden Anlässen gegen Stadt und Geistlichkeit von Wittenberg zu Bann und Interdikt gegriffen [3]: so hatte er bald

1) Enders I, S. 180.

2) Enders I, S. 212. Forschungen S. 145f.

3) Das Folgende nach Th. Briegers gehaltvoller Untersuchung in ZKG. XI, 110f. Das erste Interdikt machte 1508 wiederholte Sendungen des Rats an den Bischof nötig, die in den von K. E. Förstemann in den Neuen Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins von 1837 (III) veröffentlichten „Kämmereirechnungen“ der Stadt sich verfolgen lassen. Man bat um Freilassung des Friedhofs der Pfarrkirche (dessen „Re-

nach seiner Erhebung (1507) wegen eines von Studenten an seinen Dienern verübten Unfugs die ganze Universitätsstadt unter das Interdikt gelegt. Dann wieder hatte er den Wittenberger Klerus mit Exkommunikation bedroht, weil dieser sich auf einer Diözesansynode von 1512 nicht hatte vertreten lassen und auch die Zahlung einer dem Bischof dort bewilligten Beisteuer verweigerte: mit ihrer Appellation wurden die „rebellischen und ungehorsamen" Geistlichen in Rom abgewiesen. Eben damals hatte der Rat einen Kleriker, der seiner Haft entsprungen war und sich in ein Kloster geflüchtet hatte, unter Mifsachtung der kirchlichen Immunität wieder eingesperrt. Dennoch fand dies die Wittenberger Geistlichkeit ganz gerechtfertigt und weigerte sich, das bei Ungehorsam des Rates [1] schon im voraus verhängte Interdikt zu verkündigen, obwohl ihr selbst der Bann angedroht worden war (21. November 1512). Die vom Rate nachgesuchte Suspension des Interdikts durch den Erzbischof von Magdeburg half wenig, da der Bischof die Strafe nunmehr auf den ganzen Archidiakonatsbezirk ausdehnte; die Wittenberger Geistlichen verweigerten nun zwar den Gehorsam und amtierten nach wie vor; schliefslich aber mufste der Rat doch auf Anordnung der Kurie dem Bischof Genugtuung und Abbitte leisten. Da dieser Zwist erst im Jahre 1515 mit Aufhebung des Interdikts sein Ende erreicht hatte, so

konziliation für diesmal nicht abzuschaffen"), und bezahlte schliefslich 6 Gulden für die „Relaxation des Interdikts" (S. 105. 107).

1) Auf diesen Handel bezieht sich ein schon im Sommer abgegebenes Gutachten des Kanzlers der Universität, Dr. Reifsenbusch, der dem Kurfürsten empfahl, „in Rom darum supplizieren zu lassen, dafs die Stadt wieder exempt werde, wie sie früher gewesen sei, und keinen obergeistlichen Richter anzuerkennen brauche als den Propst (des Prämonstratenserklosters Leitzkau, mit dessen Amte von jeher die Befugnisse eines bischöflich-brandenburgischen Archidiakons verbunden waren), und den Papst. So würde das Volk mit vielem Bann, Zitation und geistlicher Beschwerung verschont werden". Ablafs und Reliquienverehrung S. 98. Der Bischof erlaubte sich diese rücksichtslose Anwendung der schwersten Kirchenstrafen um so unbedenklicher, als die Schlofskirche von seiner Gewalt eximiert war (Brieger S. 111), so dafs der kurfürstliche Hof durch dieses häufige „Fulminieren" nicht belästigt wurde Die ganze Angelegenheit auch bei Wernicke S. 8f.

durfte Luther mit seiner Predigt des Verständnisses seiner bürgerlichen Zuhörer und des Beifalls seiner Kollegen gewifs sein, während dem Bischof eine weitere Erörterung dieser Verhältnisse höchst peinlich sein mufste. Luther verstand sich nun zwar zu der Zusage des Aufschubs der Disputation, hat sie aber später (vielleicht im Jahre 1519) nachgeholt und in diesen Thesen erklärt, dafs „die Bischöfe und ihre Offiziale gottlos handelten, wenn sie die Christen um des Geldes willen exkommunizierten“ [1].

So kann man denn mit grofser Wahrscheinlichkeit darauf schliefsen, dafs der Bischof sich zu jener ersten Sendung wegen Zurückhaltung der für ihn recht gleichgültigen Schriften über die Ablafsfragen nur entschlossen hatte infolge päpstlicher Requisition, die etwa Ende Februar in seine Hände gekommen war. Jene Anzeige des Kurfürsten Joachim von der vertragsmäfsig beschlossenen Heirat seines Sohnes mit der Schwägerin König Franz' I., die am 1. Februar in den Händen Leos X. war, hatte dieser zweifelsohne mit einem Schreiben beantwortet, in dem er Joachim I. beglückwünschte, belobte und zum Festhalten an seinem Bündnis mit Frankreich ermunterte, das für den mit dem französischen Hofe eng befreundeten Papst angesichts der geplanten Wahl Karls von Spanien zum römischen König höchst erfreulich war. Dabei hat nun Schönberg darauf aufmerksam gemacht, dafs man gleichzeitig den brandenburgischen Kanzler in seiner Eigenschaft als Ordinarius Luthers veranlassen könne, auf diesen einzuwirken. So gedachte man, sei es mit, sei es ohne Hinweis auf das Zensuredikt des Laterankonzils, jede fernere Verbreitung der gefährlichen Lehren von Stund an zu verhindern, da ja doch bei der in Bälde bevorstehenden Verhängung der kirchlichen Zensuren nach dem Grundsatze des kanonischen Rechtes: „auctore damnato, damnantur et scripturae et opera“ [2] auch seine Schriften, und zwar auch die scheinbar harmlosen zu verbieten waren.

Durch diesen ersten Versuch der Kurie, sich zur Einwirkung auf Luther seines Ordinarius zu bedienen, wird

1) Weim. Ausg. IX, 311.

2) c. 4 et 13. § 5. X, de haeret. V 7.

nun auch ein wenig beachteter und aus den bisherigen Darstellungen nicht erklärbarer Vorfall [1] verständlich: das Erscheinen des Bischofs in Wittenberg in der zweiten Februarwoche des nächsten Jahres, über das Luther dem Sekretär seines Kurfürsten am 12. Februar berichtete [2]: „Ich war in Wittenberg mit dem hochwürdigen Bischof von Brandenburg zusammen, der mich weitläufig, jedoch in vertraulicher Form (familiariter) darüber zur Rede stellte, dafs ich so Grofses wagte." Dieser herablassenden Form der Unterredung war es nun wohl zuzuschreiben, wenn Luther zu bemerken glaubte, dafs die Bischöfe nicht ohne Beschämung zu der Einsicht kämen, es sei eigentlich ihres Amtes gewesen, was er unternommen habe; denn bei aller Höflichkeit ersparte ihm der Bischof nicht den Vorwurf, dafs er hoffärtig und verwegen vorgegangen sei, was Luther nicht in Abrede stellen wollte. Der eigentliche Zweck der beschwerlichen Reise wird ersichtlich aus den mehrfachen, übereinstimmenden Angaben Luthers aus späterer Zeit: der Bischof habe ihm den „Rat" erteilt, „stille zu stehen und sich nicht zu weit einzulassen; er werde sich sonst zu schaffen machen, da es die heilige Kirche angehe" [3].

Wenn man sich nun den Grundsatz des Kanzlers vergegenwärtigt, sich nicht ohne besondern Auftrag in diese

1) Dies ist das treffende Urteil Wernickes S. 23 f. Anm. 35, der freilich überdies noch einen Umschwung in der Haltung des Bischofs gegen Anfang des Jahres 1519 annimmt und seine bisher angeblich wohlwollende Gesinnung aus dem Interesse erklärt, das die deutschen Kirchenfürsten an der Eindämmung des römischen Ablafshandels gehabt hätten: dieses Motiv kann jedoch für den von seinem Landesherrn ganz abhängigen Kanzler kaum von Bedeutung gewesen sein, nachdem Joachim den Ablafs zugelassen hatte.

2) Enders I, 413, 28 ff. Köstlin-Kawerau I, 226. Wernicke macht darauf aufmerksam, dafs diese Reise des Bischofs zur Winterszeit um so auffälliger ist, als er im Herbst schwer erkrankt war und am 29. Oktober 1518 sich mit dem Domkapitel über sein Testament geeinigt hatte. Anm. 34.

3) Wernicke S. 12 nach der Ausg. der Tischreden, Frankfurt 1576, fol. 178. 269. Wider Hans Worst, Opp. Luth. ed. Jenensis VII, 423: Darauf er mir antwortete: ich griffe der Kirchen Gewalt an und würde mir selbst Mühe machen; er riete mir, ich liefse davon.

Angelegenheit einzumischen, so wird man zu der Annahme geführt, daſs er auch diesmal einer päpstlichen Weisung folgte, die sich aus der durch den Tod Maximilians gänzlich veränderten politischen Haltung Leos X. gegenüber Friedrich von Sachsen, seinem eigentlichen Thronkandidaten, ergab [1]. Schon am 23. Januar 1519 hatte der Papst seine erste Instruktion an Kajetan abgehen lassen und ihn unter Beifügung von Beglaubigungsschreiben an die Kurfürsten aufgefordert, dahin zu wirken, daſs diese einen aus ihrer Mitte und zwar in erster Linie den Sachsen zum Kaiser wählten [2]. Dabei muſste es dem Papste jetzt schon wünschenswert erscheinen, den kirchenpolitischen Bruch mit dem Beschützer Luthers hintanzuhalten. Denn da Luther schon durch endgültiges Urteil des Papstes gebannt und auch schon alle Vorbereitungen zur Veröffentlichung und Vollstreckung dieses Spruches getroffen waren, so drohte eine für die Wahlpolitik Leos X. sehr peinliche Verwicklung, falls der Kurfürst auch jetzt noch die Preisgebung seines Professors verweigerte. Dabei ist abweichend von der bisherigen Ansicht zu bedenken, daſs der dem Legaten völlig untergeordnete Kommissar, der Notar und Titular-Kammerjunker Miltitz, keinen andern Auftrag mitbekommen hatte und nach Lage des nun völlig abgeschlossenen Prozesses auch gar nicht hatte erhalten können [3], als durch Darbietung der päpstlichen Gnadenbeweise die Auslieferung oder wenigstens Ausweisung Luthers zu erwirken. Es muſs dahingestellt bleiben, ob er schon an die Kurie berichtet hatte, daſs bei der Haltung des Kurfürsten und seiner Umgebung an die Ausführung dieses Auftrags nicht zu denken sei; viel näher liegt es, daſs der gewissenhafte Legat spätestens mit der Nachricht vom Ableben Maximilians I. auch die bedeutsame Erklärung

1) ZKG. XXV, 399ff. und gegen die bisherige Annahme eines Schwankens der Kurie zwischen den Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg QF. IX, 97f.

2) Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe I, 148f.

3) Vgl. unten Kap. 10 und meine „Miltitziade", Leipzig 1911. Kap. I, II u. V.

Friedrichs über Luthers Angelegenheit vom 18. Dezember [1] dem Papste übermittelt hatte. Jedenfalls hätten die maſsgebenden Berater des Papstes die von Miltitz in Überschreitung seiner Vollmacht mit Luther in Altenburg getroffene Vereinbarung in ihrem ersten Teil für ungenügend erachtet, da Luther sein ferneres Schweigen von dem der Gegner abhängig gemacht hatte; die Gewährung einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch einen deutschen Bischof aber war ganz unzulässig, das Ganze für die Kurie völlig unannehmbar und unverbindlich. Gleichwohl erschien es dringend nötig, den ärgerlichen Handel wenigstens für die nächste Zeit der Öffentlichkeit gegenüber zurücktreten zu lassen; aber nur wenn Luther seine aufsehenerregende literarische Tätigkeit einstellte, konnte dies ohne schweren Schaden für das päpstliche Ansehen erreicht werden. Der gegebene Vermittler, der diese Forderung mit dem Gewicht amtlicher Vollgewalt und dem Nachdruck persönlicher Einwirkung an Luther heranbringen konnte, war sein Bischof.

Überdies wuſste man in Rom, daſs der begehrliche junge Hohenzoller auf gute Beziehungen zum Heiligen Stuhle um seines eigenen Vorteils willen groſsen Wert legte. Hatte er doch bei der für das Ansehen seines Hauses höchst wertvollen Erhebung seines Bruders auf den Mainzer Stuhl das umfangreiche Geschäft der päpstlichen Bestätigung unter Beibehaltung von Magdeburg und Halberstadt durch eine eigene Gesandtschaft bei der Kurie mit solchem Erfolg betrieben [2], daſs er auſser der bald darauf glücklich ausgenutzten Möglichkeit, die benachbarten Stifter einem andern Prinzen seines Hauses als Nachfolger Albrechts zu sichern [3], auch noch das Präsentationsrecht an den Dompropsteien von Brandenburg und Havelberg erlangte [4]. Soeben erst (September 1517) war sein langjähriger Vertreter an der Kurie, der geborene Berliner und ehemalige Frankfurter Professor der Jurisprudenz, Dr. Joh. Blankenfeld, Bischof

1) ZKG. XXVII, 323 ff.
2) Schulte, Fugger I, Kap. IV. ARG. I, 381 ff.
3) QF. IX, 110 ff. 138 f.
4) Schulte a. a. O. I, 122; II, 108 f. Wernicke S. 19 Anm. 31.

von Reval, dann auch von Dorpat, von Rom zurückgekehrt [1], wo er den Kurfürsten auch beim V. Laterankonzil vertreten hatte; dadurch half er zur grofsen Genugtuung der Kurie den Schein erwecken, als ob diese römische Winkelsynode sich der Zustimmung der deutschen Fürstenschaft zu erfreuen habe, dafs die reichsrechtlichen Überlieferungen von Konstanz und Basel in Deutschland preisgegeben worden seien [2]. Die beiden brandenburgischen Regierungsräte haben zeitlebens mit der päpstlichen auch die eigene kirchenfürstliche Macht gegen den verwegenen Theologen von Wittenberg zu verteidigen sich angelegen sein lassen. Der Schulzensohn aber erwies sich gerade in dem gleichzeitigen Wahlfeldzuge als das eifrige Werkzeug seines Herrn als des leidenschaftlichsten und habgierigsten Parteigängers Frankreichs. Er begleitete Joachim I., den er am 27. März in der Dominikanerkirche zu Berlin unter Assistenz der Äbte von Lehnin und Zinna mit einer lateinischen Rede für die Reise zur Kaiserwahl eingeweiht hatte [3], wobei sie am 15. Mai durch Wittenberg kamen, und erregte alsbald durch seine „Praktiken" den heftigen Zorn des Herzogs Georg, den er bei ihrer Zusammenkunft für die französische Partei zu gewinnen suchte; dann wurde er vorausgeschickt, um den Bruder seines Herrn zum Abfall von dem habsburgischen Thronbewerber zu bestimmen. Für diesen Eifer war er gleichzeitig schon durch Auszahlung von 2000 Gulden von seiten einer französischen Gesandtschaft belohnt worden, die

1) W. Schnöring, Joh. Bl. Ein Lebensbild usw. Schr. d. V. f. R.-G. 86. Halle 1905, S. 39f. Schulte a. a. O. I, 107f. u. ö. Er hatte dabei schmeichelhafte politische Aufträge an Joachim I. persönlich zu überbringen und wurde selbst vom Papste als Nachfolger in einem der brandenburgischen Landesbistümer vorgeschlagen. Schulte II, 187sq. (14. Sept. 1517). Ende November und im Dezember weilte er in Berlin.

2) Daher wurde auf dem offiziellen Druck der Konstitution „Supernae majestatis" (Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, 707ff.) im Titel hervorgehoben, dafs sie von dem Gesandten des Kurfürsten von Br. und des Hochmeisters verlesen worden sei (Exemplar d. Kgl. Bibl. Breslau).

3) Wernicke S. 24 Anm. 35. Vom 15. Mai datierte Luther seine scharfe Antwort an die Minoriten zu Jüterbogk. Enders II, 36ff.

seinem Herrn 50000 Gulden aushändigte; im ganzen waren dem Kanzler schon zur Zeit des Augsburger Reichstages 6000 Gulden versprochen worden. Vom 4. Juni an ist er mehrfach neben seinem Fürsten in Frankfurt bei den Wahlhandlungen tätig gewesen [1], doch läfst sich nicht nachweisen, ob er diesen auch Ende Januar zu der Besprechung mit Erzbischof Albrecht nach Halle (2. Februar) und beide Hohenzollern auch zu der Begegnung mit Friedrich von Sachsen nach Naumburg (3. Februar) begleitet hat [2]. In diesem Falle würde ihn ein durch die Leipziger Faktorei der Fugger befördertes Breve schon auf der Rückreise, etwa in Halle erreicht haben.

In der Form seiner Einwirkung auf Luther hat nun der Kanzler durchaus dem Urteil Rechnung getragen, das er selbst kurz vorher über die Stellung des Wittenberger Professors geäufsert hatte. Als in seiner Umgebung die Frage erörtert wurde, auf wessen Schutz oder Beistand sich Luther bei seinem kühnen Vorgehen eigentlich verlasse und die Parteinahme der Humanisten für ihn unter der Führung eines Erasmus und Capito hervorgehoben wurde, erklärte Hieronymus Schulz: die würden gegen den Papst nichts vermögen, aber die Universität Wittenberg und der Herzog von Sachsen, die haben etwas zu bedeuten (praevalent) [3]. Mit dieser Rücksichtnahme auf den mächtigen Nachbarfürsten vertrug es sich aber recht wohl, dafs der Bischof die Franziskaner von Jüterbogk in ihrer Fehde gegen Luther und seinen durch die Thesen gegen die scholastische Philosophie bekannt gewordenen Schüler, den dortigen Prediger

---

1) Reichstagsakten I, 654. 704. 716. — 107 Anm. 2. 501 Anm. 4. 671. 694. — 707. 714 Anm. 5. — 723 u. ö.

2) B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. (Hist. Studien XXII.) Berlin 1901, S. 39. 44 Anm. 73. 119 ff. 226 f. Zu den Zeugnissen aus den Reichstagsakten vgl. noch Spalatins Chronik bei J. B. Mencken, Script. rer. Germ. Lips. 1728 I, 594 über die Begegnung der drei Fürsten in Naumburg, nachdem Erzbischof Albrecht vom 15.—20. Januar in Torgau, am 25. in Eilenburg mit Friedrich auf das freundschaftlichste verkehrt hatte.

3) Enders I, 308, 16 ff.

Franz Günther [1], unterstützte: er nahm ihre Klage gegen Luther als den Urheber der schlimmsten Irrtümer entgegen und veranlafste sogar Dr. Eck, den Verbündeten der Dominikaner, in einem schamlos übertreibenden und entstellenden Gutachten diese Beschuldigungen der Mönche zu erhärten und noch zu überbieten [2]. Der Bischof aber liefs dieses von Eck ihm übersandte Machwerk, ohne Luther angehört zu haben, verbreiten und verlieh diesen lügenhaften Verdrehungen damit eine für des Beschuldigten Ehre sehr empfindliche Glaubwürdigkeit, wie Luther am 18. August dem Sekretär seines Kurfürsten klagte, um diesen auf die Möglichkeit vorzubereiten, dafs er bei seiner Verteidigung wohl auch den Bischof nicht werde schonen können, der ja nun verraten habe, welche Gesinnung er von jeher gegen ihn gehegt habe: er werde wohl seine Unwissenheit und Rücksichtslosigkeit an den Pranger stellen müssen [3]. Und diese Gesinnung spricht auch aus dem weiteren Verhalten des hochmütigen Juristen, der vermutlich auch nicht unterlassen hat, nunmehr in Rom auf durchgreifende Mafsregeln gegen den verhafsten Rebellen zu drängen. Denn darauf scheint Luther in einem Schreiben an Staupitz vom 3. Oktober anzuspielen, in dem er spottet, dafs der Bischof sich mit ungeheuerlichen Dingen trage; doch nehme er sich mehr vor, als er ausrichten könne. Er habe geäufsert, er werde nicht eher ruhig schlafen, als bis er den Bruder Martin ins Feuer gebracht habe wie das Scheit Holz, das er bei diesen Worten in den Kamin warf [4].

---

1) Vgl. seine Biographie von Nik. Müller im ARG. VIII, 5—10. Er starb 1528 als Pfarrer am Jagdschlosse des Kurfürsten in Lochau, wo er als einer der ersten den Laienkelch eingeführt und schon Anfang 1522 geheiratet hatte; Friedrich übernahm Patenstelle bei seinem Erstgeborenen.

2) Enders II, 36 ff. Köstlin-Kawerau I, 254 f. Wernicke S. 28 f. Luth. opp. var. arg. II, 462 sqq. Weim. Ausg. II, 621 ff. Der Bischof traf Dr. Eck nach dessen Disputation mit Luther noch in Leipzig an, als er mit Joachim I. von der Kaiserwahl zurückkehrte.

3) Enders II, 130, 20 ff.

4) Enders II, 184, 59 ff.

Es ergibt sich aus diesem Überblick, dafs der Bischof schon bei Beginn des Ablafsstreites der Person Luthers ohne Wohlwollen, seinen religiösen und wissenschaftlichen Beweggründen ohne Verständnis begegnete, dafs er aber seine kirchlichen Pflichten den Interessen seines Landesherrn vorsichtig unterzuordnen wufste [1]. Und damit bestätigt sich auch hier die Beobachtung, dafs auf dem Boden der alten Kirche der Territorialismus den universalen Machtansprüchen des Papsttums zäheren Widerstand entgegensetzte, als es heute selbst in den Staaten von protestantischer Herkunft und mit überwiegend evangelischer Bevölkerung zu geschehen pflegt.

Gleichzeitig mit den Breven an den Markgrafen Joachim I. und seinen Kanzler, den kirchlichen Vorgesetzten Luthers, war nun auch eine für den Kurfürsten von Sachsen bestimmte Sendung des Papstes nach Wittenberg abgegangen, über die Luther daher gleichzeitig seinem Freunde Spalatin „auf dem Schlosse daselbst“ [2] seine Meinung aussprechen konnte. Leo X. und seine nächsten Berater erinnerten sich, welchen Wert der fromme Kurfürst auf die Vermehrung der bei der Reliquienausstellung und in der Allerheiligenwoche in seiner Lieblingskirche zu gewinnenden Gnaden legte. Sie suchten sich daher seinen guten Willen für die demnächst von ihm zu verlangende Auslieferung Luthers oder seine Entfernung von der Universität zu sichern, indem sie ihm für die noch zurückgehaltenen Ablafsbullen einen vorläufigen Ersatz darboten, der ihm selbst und seiner Umgebung wertvolle geistliche Vorteile sicherte und zugleich eine Auszeichnung für Spalatin bedeutete, dessen Einfluſs bei seinem Herrn man nach seinem Anteil an jenen Verhandlungen vielleicht überschätzte. Jedenfalls war man an der Kurie auch über die intimeren persönlichen Verhältnisse am ernestinischen Hofe schon durch den erst kürzlich von seiner Sendung an den Kurfürsten zurückgekehrten Dr. Georg Busch genau unter-

1) Dies der Sinn der höfischen Redensart Luthers, dafs er an H. Schulz „einen sehr gnädigen Bischof hatte“. Zu Wernicke S. 19. 32.

2) Enders I, 177f. Am Tage nach dem Besuche des Abtes.

richtet. Leo X. übertrug also dem Hofkaplan Friedrichs umfassende Beichtvollmachten auch für die sonst dem Papste vorbehaltenen Fälle und das Recht, die mit dem Besuch der Hauptkirchen von Rom verbundenen vollkommenen Ablässe bei Verrichtung von Andachtsübungen in der Schlofskirche zu verleihen. Obwohl nun Luther annehmen durfte, dafs der Kurfürst infolge der seit einigen Monaten durch Spalatins Vermittlung von ihm erbetenen Belehrung über das Wesen der Ablässe und den rechten Sinn der Heiligenverehrung diesen römischen Gnaden nicht mehr die frühere Bedeutung beilegen werde [1], so äufserte er sich doch hier mit bemerkenswerter Zurückhaltung: das Beichtprivileg fand er immerhin schätzenswert; wie er über den Erlafs der Sündenstrafen, d. h. die Ablässe denke, sei dem Freunde ja bekannt: er halte Gebete und gute Werke, die für deren Gewinnung auferlegt würden, für heilsamer als den Erwerb des Ablasses selbst. Er wiederholte also hier die von ihm in den Ablafsthesen (bes. 34. 39—46) vertretene Lehre, dafs der vom Priester erteilte Nachlafs der von Menschen gesetzten Sündenstrafen zwar noch eine Stelle in der kirchlichen Bufspraxis behaupte, dafs er aber der im aufrichtigen Gebet sich kundgebenden wahren, inneren Bufse keinen Eintrag tun dürfe; auch sollten die Pflichten der christlichen Nächstenliebe in Haus und Gemeinde, die Barmherzigkeit gegen Arme und Dürftige um des Ablafskaufes willen nicht hintangesetzt oder unterschätzt werden. Es war dies eine Mahnung, von der er erwarten durfte, dafs sie von einem frommen Laien, wie sein Kurfürst war, verständnisvoll aufgenommen werden würde [2]. Eine gekünstelte Anspielung Spalatins auf den durch das päpstliche Privileg gesteigerten Wert der gnadenreichen Gebeine der Heiligen in der Hofkirche — die „Genii templorum patroni“ — wollte Luther nicht verstanden haben [3].

1) Vgl. zu vorstehendem Ablafs u. Reliquienverehrung S. 37—43.

2) Ausführlich hatte er diese Fragen schon in dem Schreiben an Spalatin vom 15. Februar (Enders I, 153 ff.) behandelt: die Darlegung war für den Kurfürsten selbst bestimmt und ist auch unzweifelhaft zu seiner Kenntnis gekommen.

3) Enders I, S. 177 f. Man findet auch weder bei Luther noch

Offenbar wollte er es vermeiden, den Kurfürsten gerade jetzt in den ihm geläufigen Anschauungen mittelalterlicher Devotion zu verletzen, da er im Begriff stand, sich ganz seinem Schutze anzuvertrauen. Denn zu gleicher Zeit hatten auch die Häupter der sächsischen Provinz der Dominikaner in Leipzig und Frankfurt die Nachricht aus Rom erhalten, dafs der Heilige Stuhl ihre Auffassung von der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Lehren Luthers teile, dafs diese von den dortigen Autoritäten ihres Ordens geprüft und begutachtet und dafs schon die einleitenden Schritte zu dem unvermeidlichen kanonischen Prozefs getan seien, den man mit aller Entschiedenheit durchzuführen gedenke. So hatte Luther schon am 21. März seinem Ordensgenossen Joh. Lang, dem nachmaligen Reformator von Erfurt, zu berichten [1], dafs die Ablafskrämer auf der Kanzel ganz erstaunlich gegen ihn donnerten: da sie nicht genug Märlein ersinnen könnten, ihm anzuhängen, so ergingen sie sich bei diesen Fastenpredigten in Drohungen, wobei der eine dem Volke Luthers Verbrennung binnen vierzehn Tagen, der andere binnen einem Monat in sichere Aussicht stelle. Dafs damit in erster Linie Tetzel selbst gemeint ist, geht daraus hervor, dafs Luther von eben diesen Gegnern erzählt, sie hätten in ihrem maflosen Groll Gegenthesen herausgegeben, und weiterhin bemerkt, Tetzel, der Verfasser dieser „Positiones", habe von Halle aus einen Buchhändler mit einem reichlichen Vorrat dieses Druckes nach Wittenberg geschickt, wo jedoch die Studenten, erbittert über diese Dreistigkeit, dem Manne seine Ware teils abgekauft, zum gröfsten Teil aber, gegen 800 Exemplare, nach feierlicher Einladung auf dem Markte verbrannt hätten, ohne Vorwissen des Kurfürsten, des Senates, des Rektors, Luthers selbst. Dieser betont nachdrücklich, dafs ihm dieses von seinen Anhängern ausgegangene Unrecht schwer mifs-

bei einem anderen Wittenberger Theologen wie Karlstadt einen Hinweis auf die feierliche Einbringung der vom Kurfürsten erbetenen römischen Reliquien in die Stiftskirche durch einen besonderen päpstlichen Kommissar (Sommer 1517): der Vorgang ist wie auf Verabredung totgeschwiegen worden.

1) Enders I, S. 169f.

falle [1], und sieht voraus, daſs man ihm den ganzen Vorfall, durch die nicht unberechtigte Entrüstung der Gegner aufgebauscht, zur Last legen und daſs seine ohnehin schon gefährdete Lage dadurch noch gefährlicher werden würde. Und damit hat Luther keineswegs zu schwarz gesehen: wenn er entschlossen war, nicht zu widerrufen, so muſste allerdings, falls nicht eine mächtigere Hand eingriff, nach Vorschrift des kirchlichen Rechtes und der klar zutage getretenen Entschlossenheit der maſsgebenden Instanzen in absehbarer Zeit, etwa noch im Verlaufe dieses Jahres sich jene Prophezeiung buchstäblich erfüllen.

Es muſste auf Luther einen unheimlichen Eindruck machen, als binnen kurzer Frist unvermutet, wie „Fledermäuse“ im nächtlichen Dunkel auftauchen, von drei Seiten her ihm die Kunde von päpstlichen Breven zukam, in denen ihm die Einschränkung der kirchlichen Werkheiligkeit zugunsten der lebendigen Gemeinschaft der gläubigen Seele mit dem Gekreuzigten als Eingriff in die Machtvollkommenheit des Papstes, das „patrimonium Petri“ angerechnet und mit Anwendung der schwersten Kirchenstrafe gedroht, ja ihre Vollziehung schon vorbereitet wurde. Er gab diesem Gefühl Ausdruck in der am 17. März (Mittwoch nach Lätare) gehaltenen Fastenpredigt [2] über das Evangelium vom Blindgeborenen (Joh. 9), in der er zunächst ein Thema behandelte, über das er sich seinem frommen Kurfürsten gegenüber schon in einem an Spalatin gerichteten Briefe vom 31. Dezember 1517 geäuſsert hatte [3]. Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien könne man zwar um der Schwachen im Geist („der Milchsäuglinge“) willen zulassen; die urteilsfähigen Christen aber müsse man auf das alleinige

1) Luther äuſserte sein Miſsfallen auch öffentlich in einem Nachwort zu der oben schon erwähnten Fastenpredigt vom 19. März, wie am Schlusse der Aufzeichnung (Weim. Ausg. I, 277) vermerkt wurde. Vgl. Th. Brieger in ZKG. XI, 124 Anm. 1 und Luthers Schreiben an Trutfetter vom 9. Mai, Enders I, 189, 78ff.

2) Weim. Ausg. I, 271, 31ff.

3) Enders S. 136f.; 136, 50: tales, si sunt infirmi, sunt tolerandi ... Ablaſs u. Reliquienverehrung S. 40f.

Heil im Vertrauen auf den Heiland hinweisen. Die Person des Gekreuzigten sei das edelste „Heiltum", das Gott selbst gewollt und gesegnet habe. Nun aber müsse man erfahren, „wie unsere Bischöfe und Häupter dieses Heiltum fliehen. Wenn man ihnen nun etwas nimmt oder redet ihnen zu nahe, so werfen sie alles hernieder, ehe sie wollten nachlassen", d. h. wenn man die Befugnisse der Bischöfe und des Papstes in Verleihung und Ausnutzung derartiger kirchlicher Einrichtungen beschränkt, so setzen sie sich über alle durch Gottes Wort und kirchliche Überlieferung gezogenen Schranken hinweg, und „diese kindische Andacht und Heiligkeit ist so weit schon eingerissen, dafs man ein solch Spiel anrichtet mit dem Bannen und die Brieflein fliehen wie die Fledermäuse um einer geringen Sache willen": die kirchlichen Oberen scheuen sich dann nicht, wegen derartiger untergeordneter Fragen, wie die Wirkung der Rosenkranzgebete oder der erkauften Ablässe, in ihren Breven mit der schwersten Kirchenstrafe zu drohen [1]. Dabei bedienen sie sich „der Entschuldigung: es ist billig, dafs wir Christi und St. Peters Patrimonium und Erbteil beschützen und erhalten; wir tun es um der Gerechtigkeit willen". Das waren also die dem kurialen Stil durchaus entsprechenden Formeln, mit denen der „Oberste" des Augustinerordens Luthers Vorgehen gegen scholastische Theologie und Ablafshandel als einen Angriff auf die päpstliche Autorität gebrandmarkt und die strengste Ahndung als Pflicht der mit der Handhabung der Ordensdisziplin betrauten Vorgesetzten Luthers bezeichnet hatte. Der tief erschütterte Prediger schliefst mit dem Seufzer: „O du armer Christus! o du elender St. Peter, hast du kein anderes Erbteil als Holz, Stein, Silber und Gold, so bist du der allerdürftigste!" Was kann solche Auffassung und Ver-

1) Bei Köstlin-Kawerau I, 194 wird von dem ganzen Abschnitt nur die Stelle benutzt: „die Bannbrieflein fliegen wie die Fledermäuse", und diese mit dem in der Predigt vom 16. Mai gerügten Mifsbrauch des Bannes im allgemeinen in Verbindung gebracht; aber, abgesehen davon, dafs damit der Inhalt der Stelle nicht ausgeschöpft wird, ist auch nicht die Rede von Bullen oder bischöflichen Erlassen, in denen schon der Bann verhängt wird.

waltung des höchsten Kirchenamtes den heilsbedürftigen Seelen nützen!

Endlich trat zu gleicher Zeit aufser den Beauftragten der Kurie und jenem Buchführer, dem herausfordernden Sendling Tetzels, auch der literarische agent provocateur, der weit gefährlichere wissenschaftliche Schildknappe des gegnerischen Ordens auf den Plan. Die intimen Beziehungen des ehrgeizigen, händelsüchtigen und bei seiner Pfründenjagd nach der Gunst der Kurie haschenden Dr. Eck zu den Dominikanern wurden schon an einigen Spuren der Überlieferung nachgewiesen; seine Skrupellosigkeit und tückische Unwahrhaftigkeit konnte neuerdings auch an seinem Verkehr mit dem Augsburger Generalvikariat in der Angelegenheit der Verbrennung der lutherischen Schriften im Jahre 1520 urkundlich nachgewiesen werden[1], und kam auch bei der zunächst handschriftlichen Veröffentlichung seiner gegen Luthers Ablafsthesen gerichteten „Obelisci“[2] sofort zum Vorschein, indem er sich Karlstadt gegenüber darauf hinausredete, er habe die von boshaften Ausfällen, schweren Verdächtigungen und Kränkungen erfüllte Schrift „gegen den gemeinsamen Freund“ als Gutachten für seinen Ordinarius, den Bischof von Eichstädt zu verfassen gehabt — „privatim“ — in der Voraussetzung, dafs sie das Urteil sachverständiger Männer nie zu bestehen haben werde: für die kirchliche Obrigkeit, die übrigens der Sache ferngestanden hatte, war ihm also ein wissenschaftlich unhaltbares, sittlich anstöfsiges Machwerk wie dieses eben gut genug, und wenn es überdies noch seinen Zweck erfüllte, einen „Freund“ und Ehrenmann zu verderben, so hatte Dr. Eck doch, wie er erklärte, keine Ahnung, wie es den Händen des Bischofs entschlüpft und sogar alsbald zur Kenntnis derer gelangt sein könne, die zu beleidigen und herauszufordern es doch von vornherein bestimmt war. Aufser dem später bei der Leipziger Disputation sieghaft angebrachten Kunstgriff, Luther der Wiederaufnahme husitischer Irrlehren zu beschuldigen, und dem schon von Tetzel, bald auch von

1) ZKG. XXV, 584 ff.

2) Vgl. über diese Ph. W. Knoch, Die Disputation zu Leipzig I, 17. 22 ff. (Wolfenbütteler Progr. 1856).

Prierias verwendeten Hauptargument der Verachtung des päpstlichen Primats, waren hier Luthers Sätze ganz in der Weise der Löwener Genossen Hochstratens [1] qualifiziert worden als „häretisch, rebellisch, verwegen und leichtfertig", von den Schmähworten über eine unerhörte wissenschaftliche Unzulänglichkeit Luthers ganz zu schweigen [2]. Dies nur das Auffälligste, wie es Luther am 24. März dem Zwickauer Prediger Egranus (Wildenauer aus Eger) mitteilte. Es war die Probe eines theologischen Gutachtens, wie man es im weitern Verlaufe des Prozesses, um den Dominikanerorden der öffentlichen Meinung gegenüber von dem Odium, das ohnehin dem Auftreten seiner Ablafskrämer schon anhaftete, zu entlasten, von dem angesehensten Vertreter der Wissenschaft an einer deutschen Universität, also von einem gelehrten, unabhängigen Richter, einholen wollte. Der Dank des Papstes und die Unterstützung des mächtigen Ordens waren damit billig genug verdient.

5. Fortsetzung der Voruntersuchung unter Requisition des Ordenskapitels.

So häuften sich gegen die Mitte des Monats März die Anzeichen einer zielbewufsten, von höchster Stelle aus geleiteten Aktion, und schon war auch die Richtung erkennbar, in der die nächste sehr bedrohliche Mafsregel sich bewegen würde. Luther hatte in dem kürzlich eingetroffenen Schreiben Staupitzens zugleich die Aufforderung erhalten, das nach Ort und Zeit nunmehr bestimmte Kapitel der Kongregation zu besuchen [3]. Nun ist es ja richtig, dafs die Hauptversamm-

1) Vgl. die „errores excerpti", Forschungen S. 194ff.

2) Enders I, 172f. Köstlin-Kawerau I, 171f. Über die Vorgeschichte der Entgegnung Luthers, der „Asterisci", die Zeit ihrer Entstehung und Veröffentlichung vgl. Knoch II (1857) S. 23f. und die scharfsinnigen Bemerkungen von O. Clemen in ZKG. XXVII, 100ff. Doch halte ich es für ausgeschlossen, dafs Luther die Obelisci „schon vor dem 5. März erhalten" hätte (S. 101); auch ihr Zusammenhang mit dem gesamten Vorgehen der Dominikaner bestätigt, dafs Luther sie erst Mitte März zu Gesicht bekam.

3) Enders I, 169f. mit dem merkwürdigen Hinweis in Note 2: „Über den Anlafs zu Luthers Reise ... vgl. Kolde, Augustiner S. 313f.".

lung der deutschen Observanten ohnehin in diesem Jahre abgehalten werden mufste, um die alle drei Jahre nötige Neuwahl des Generalvikars vorzunehmen, und dafs Luther, der in dem abgelaufenen Triennium das Amt eines Distriktsvikars bekleidet hatte, ohnehin zu erscheinen hatte. Da wir indessen anderweitig schon feststellen konnten, dafs Luthers Anwesenheit auf dem Kapitel von Rom aus zu bestimmten Zumutungen an seinen Ordensverband benutzt worden ist [1], so war es auch nicht bedeutungslos, dafs Staupitz unter den drei herkömmlichen Terminen [2] (Jubilate = 25. April, Pfingsten = 23. Mai und St. Augustin = 28. August) den frühesten gewählt hatte. Schon die Art, wie Luther in dem Schreiben an seinen Ordensgenossen Lang der Reise nach Heidelberg am 21. März zum ersten Male gedenkt, zeigt, dafs es sich nicht blofs um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelte. Im Anschlufs an jene Erklärung der Dominikaner, dafs Luther in Bälde den Scheiterhaufen besteigen werde, bemerkt er, es werde ihm denn auch von allen widerraten, nach Heidelberg zu gehen, damit jene nicht durch einen Hinterhalt ausführten, was sie mit Gewalt nicht erreichen könnten, also Luthers Verhaftung, die in Wittenberg allerdings nicht möglich, unterwegs aber auf dem Gebiet eines geistlichen Fürsten, etwa mit Hilfe der vom Erzbischof von Mainz in Erfurt eingesetzten Inquisitoren [3] sich leicht bewerkstelligen liefs; wurde er dann schnell nach Italien entführt, so war Florenz, wo die Medici und mit ihnen die Dominikaner allmächtig waren, gerade der geeignete Ort, um ihm das Schicksal Savonarolas zu bereiten.

---

wo man findet: „Einen besondern Anlafs hatte, wie Köstlin I, 185 nach Tentzel, Vom Anfang etc. der Reformation I, 326, annimmt, das Kapitel durchaus nicht." „Wir hören jedoch nicht, dafs damals schon von den Vorgesetzten Schritte gegen Luther getan worden wären ..." Tentzel bemerkt indessen treffend, wenn wir auch von den Verhandlungen nichts erführen, so sei doch kein Zweifel, dafs man sich mit Luther auf Veranlassung des im Februar an G. Venetus abgegangenen päpstlichen Befehls besprochen habe.

1) Forschungen S. 46ff.

2) Kolde a. a. O. S. 263 Anm. 3.

3) Capito im Dienste Albrechts S. 90ff.

Wenn aber für Luthers Erscheinen auf dem Kapitel durchaus „kein besonderer Anlafs“ vorlag, so war es ja das einfachste, den Generalvikar um Entbindung von der gefahrvollen Reise zu bitten, wie Luther ja auch der Zitation nach Rom gegenüber zunächst auf derartige Auswege bedacht gewesen ist[1]. Er erklärt jedoch mit mutigem Entschlufs, „er werde die Pflicht des Gehorsams erfüllen“, obwohl er sich vollkommen klar darüber ist, dafs seine Vorladung vor allem den Zweck habe, „ihn nach Rom zu ziehen“, d. h. auf päpstlichen Befehl und mit Zustimmung des Kapitels entweder, wenn er sich gutwillig fügte, ihn die Reise nach Rom antreten zu lassen, oder bei Widersetzlichkeit ihn zu verhaften, zu fesseln und bis auf weitere päpstliche Weisung gefangen zu halten, wie es im August ausdrücklich von Rom aus verfügt wurde[2]. Da nun Staupitz damals noch mit Luther im wesentlichen eins war und sich überdies durch die Anklage der Dominikaner selbst mit betroffen fühlen mufste, so kann man mit Sicherheit annehmen, dafs er nur in höherem Auftrage handelte, wenn er den Freund in so ernster Form nicht sowohl zum Besuch des Kapitels, als zum Verhör vor dasselbe geladen hatte. Indem nun Luther seinem Ordensgenossen schon den voraussichtlichen Beginn seiner Reise, die er möglichst unauffällig, zu Fufs antreten wollte, mitteilt, kann er ihm auch schon melden, dafs der Kurfürst, der sich mit überraschendem Eifer und Verständnis den neubegründeten theologischen Studien zugewandt habe, ihn und Karlstadt[3] seines kräftigsten Schutzes versichert habe und

1) Vgl. die Schreiben an Spalatin vom 8. und 21. August. Enders I, 214. 218f.

2) Forschungen S. 54f. Aus der von Luther hervorgehobenen Gefährlichkeit der Reise erklärt es sich auch, dafs er den Entschlufs, zu gehorchen, seinem Vorgesetzten nicht in dem Rechtfertigungsschreiben vom 31. März, sondern mündlich durch den Ordensbruder mitteilte, der den ostdeutschen Konventen Ort und Zeit des Kapitels zu melden hatte und, nachdem er Wittenberg Mitte März berührt hatte, Luthers Antwort Ende des Monats dort abholte. Das Schreiben sollte möglicherweise von Staupitz im Original weitergegeben werden, da es sich streng auf die Erörterung der Anklagepunkte beschränkt.

3) Karlstadt, der, wie H. Barge a. a. O. I, 75ff. 86ff. gezeigt hat,

keinesfalls dulden werde, daſs man ihn nach Rom verschleppe.

Es hat sich nun nachweisen lassen, daſs der Kurfürst bei dem regen Gedankenaustausch mit dem Reformator, den der Briefwechsel Spalatins mit Luther darstellt, nicht bloſs ein eifriger Hörer des Wortes war, sondern daſs er gerade auf den seinen Lieblingsanschauungen entsprechenden Gebieten der Reliquienverehrung und der Ablaſsgnaden seit jener Zeit sich auch zur Tat anschickte, indem er den Erwerb von Reliquien damals schon einstellte und bald auch auf die verführerisch einträglichen neuen Ablässe im geheimen Einvernehmen mit Luther verzichtete [1]. So hatte er es damals schon Karlstadt nicht nachgetragen, daſs dieser zur Verkündigung seiner Thesen gerade den Sonntag Miserikordias ausgesucht hatte, an dem die Reliquienausstellung gefeiert wurde, wie Luther gerade die Austeilung des Portiunkulaablasses als passende Gelegenheit für seinen Angriff auf die Ablässe überhaupt gewählt hatte. Alles dies hatten auch die Dominikaner sehr wohl beobachtet; sie achteten mit Spannung darauf, wie der erfahrene alte Staatsmann die nicht miſszuverstehenden Anzeichen des über Luther hereinbrechenden Sturmes der päpstlichen Ungnade aufnehmen würde, und waren, wie Luther ebenfalls schon am 21. März wuſste, bitter enttäuscht, daſs der Versuch, den Gegner durch Maſsregeln der Ordensdisziplin unschädlich zu machen, an der huldvollen Fürsorge seines Landesherrn zu scheitern drohte.

---

den Angriff auf die scholastische Theologie und gewisse Auswüchse des mittelalterlichen Kirchenwesens, wie die Heiligenverehrung, schon am 26. April 1517 durch einen Thesenanschlag eröffnet hatte, dessen kühne Folgerungen für Luthers Thesen vom 4. September vielfach bestimmend gewesen sind, konnte in Rom schon dadurch miſsfallen haben. In die Polemik des Ablaſsstreites hat er ja erst infolge des perfiden Angriffes Dr. Ecks sich eingemischt (Barge S. 114ff.), doch war man an der Kurie durch die deutschen Dominikaner auch über diesen gefährlichen Gegner schon unterrichtet; zugleich lieſsen sie den Wittenbergern zu Gehör kommen, daſs auch Karlstadt der verdienten Strafe nicht entgehen werde. Über die späteren Maſsregeln der Kurie gegen ihn vgl. ZKG. XXV, 146. 536. 576.

1) Vgl. Ablaſs u. Reliquienverehrung Kap. IV. VI. u. VII.

Aus alledem ergibt sich, daſs schon in dem Breve vom 3. Februar vorgesehen war, Luther durch Staupitz zunächst brieflich mit den gegen seine „neuen Lehren“ erhobenen Anklagen bekannt machen und zur Rechtfertigung auffordern zu lassen; gleichzeitig sollte der Generalvikar ihn vor das tunlichst bald anzuberaumende Kapitel laden, um ihn, falls er noch nicht zu rückhaltlosem Widerruf bereit wäre, durch die Autorität der vereinigten Ordensobern, die Prioren und Diskrete aller Konvente, dazu nötigen und ihm ferneres Stillschweigen auferlegen zu lassen; weigerte es sich auch vor dieser Instanz noch, sich löblich, d. h. bedingungslos zu unterwerfen, so sollten sofort die schärferen Mittel der mönchischen Zucht angewandt, also der widerspenstige Mönch gefesselt und bis auf weitere Verfügung des apostolischen Stuhles zurückgehalten werden [1].

Luther betont nun seinen Ordensbrüdern gegenüber, daſs Friedrich den beiden Professoren seiner Hochschule seinen Schutz ungebeten (non rogatus) verheiſsen habe, was durch Vermittlung Spalatins und zwar wohl im Zusammenhang mit der Verbrennung der Thesen Tetzels geschehen war, deren weitgehende Ausnutzung durch die Gegner zu befürchten stand. Denn Luther war sich wohl bewuſst, daſs

1) Schon O. Raynaldi hat versucht, aus den verwaschenen Phrasen Bembos „consuetam curiae formulam“ wiederherzustellen (Pastor IV, 2, 648 f.). So steckt hinter der „lex de spreto imperio“, mit der Leo X. (nr. 18) die scheinbare Weigerung des von ihm ernannten Promagisters zurückweist, wahrscheinlich eine Stelle aus den Dekretalen Gregors IX. (c. 5, X de rescriptis I 3: mandatum apostolicum reverenter adimplendum est, aut per literas rationabilem causam, quare parere quis non potest, debet adsignare). Und die Stelle: „ab incoepto revoces autoritate ea, quam tibi praefectura dat, cum scriptis ad eum literis, tum per doctos et probos internuntios, quos te illic habiturum multos puto, qui placare hominem conentur“ bedeutet, daſs Luther kraft der Disziplinargewalt des Ordens durch den Spruch des Kapitels — es lautete etwa: „per priores ac discretos capitulariter congregatos compescere et perpetuum silentium imponere“ — zum Widerruf und fernerem Wohlverhalten zu veranlassen sei. — Die editio princeps (Venedig 1535), von der die gewöhnlich gebrauchte Frobensche (Basel 1539) hier und da abweicht (Pastor S. 648 Anm. 2), hat die Namensform „Luterium“; sonst ist der Text dieses Briefes später genau wiederholt worden.

es ihm als Ordensmanne nicht zukam, gegen etwaige disziplinarische Maſsregeln seiner Vorgesetzten den Schutz der weltlichen Macht anzurufen. Bald darauf aber entschloſs er sich doch zu diesem Schritte und zwar im Hinblick auf sein Erscheinen vor dem Kapitel zu Heidelberg und seinen am 31. März unwiderruflich kundgegebenen Entschluſs, nicht zu widerrufen. Er muſste, selbst wenn sein Generalvikar und die übrigen Mitglieder des Kapitels es ablehnten, Gewalt gegen ihn anzuwenden, doch damit rechnen, daſs sie Bedenken tragen würden, den kirchlichen Ruf ihres Ordens länger mit seinem persönlichen Schicksal zu verknüpfen und daſs etwa der mit dem kurpfälzischen Hofe durch seinen Prior und Provinzial Eberhard von Kleve eng verbundene Konvent der Dominikaner sich zur Vollstreckung eines päpstlichen Haftbefehls bereit finden lassen würde. Sollte er sich nun widerstandslos seinen zum Äuſsersten entschlossenen Gegnern ausliefern? Karlstadt hat in seiner am 9. Mai verfaſsten Thesenreihe die Pflicht der Selbsterhaltung in solcher Lage betont: „Sich der Folter oder gar einem gewaltsamen Tode ohne gerichtliches Verfahren oder dem Schoſse der Feinde auszuliefern, widerstreitet der Natur und ist gegen die menschliche Vernunft. Daher ist ein Fürst zu loben (und nicht der Ketzerei zu verdächtigen), der dafür sorgt, daſs nicht dem reiſsenden Wolfe oder dem Rachen des Löwen das Lamm ausgeliefert werde“ [1]. Mochte dabei Karlstadt immerhin auch an die eigene Zukunft gedacht haben, so gibt er doch zunächst ein Bild der dem intimen Freundeskreise wohlbekannten Seelenkämpfe Luthers und rechtfertigt den von ihm angesichts der unmittelbar drohenden Gefahr unternommenen Schritt [2], der den Ordensgeist-

1) Loescher II, 100. These 362 f. 365. Der Endzweck dieses Abschnittes der Thesen ist, den Kurfürsten gegen die rechtlichen Folgen der Begünstigung eines der Ketzerei Beschuldigten zu decken. Vgl. auch Barge a. a. O. S. 117. Der Ausdruck „aut in leonis fauces veniat“ ist eine Anspielung auf den Namen des Papstes.

2) Denn K. tadelt in einem am 14. Mai an Spalatin gerichteten Briefe die Angriffe, die Tetzel in seiner soeben veröffentlichten zweiten Thesenreihe gegen Friedrich richtete, eben weil dieser neuerdings den

lichen viel mehr Überwindung kosten, ihm weit schwerer verübelt werden mufste als dem weltlichen Kleriker.

Ermutigt durch die tröstlichen Versicherungen seines Fürsten, übersandte ihm der schwerbedrängte Mönch wenige Tage nach der Abgabe jener entscheidenden Erklärung an seinen Vorgesetzten und zugleich an den höchsten Richter ein Schreiben mit der förmlichen Bitte um seinen Schutz. Luther vermied es sonst möglichst, dem vielbeschäftigten Herrn mit brieflicher Ansprache lästig zu fallen, und bediente sich gerade auch bei delikaten Anlässen der gewandten Vermittlung des ihm völlig ergebenen Geheimschreibers [1], der in alle persönlichen, theologischen und kirchenpolitischen Fragen, die in diesen Jahren zwischen Friedrich und seinem Professor erörtert wurden, eingeweiht war. Auch diesmal wufste Spalatin sehr wohl, worum es sich handelte, denn Luther beruft sich darauf, dafs dieser selbst in treuer Sorge ihn ermahnt habe, in solcher Notlage sich an den Kurfürsten zu wenden, und er durfte annehmen, dafs Spalatin damit nur einer Weisung Friedrichs nachgekommen war; er erwartet daher von der Freundschaft und Nächstenliebe des Hofkaplans auch nur, dafs dieser seinen Brief möglichst bald in die Hände des Fürsten lege und ihn dessen Antwort sogleich wissen lasse; am Ende der Woche (Freitag, den 9. April) wolle er mit Gottes Hilfe aufbrechen [2]. Die aufsergewöhnliche Tragweite seines Gesuches, ihn gegen das voraussichtlich an das Kapitel herantretende Ansinnen seiner Auslieferung nach Rom durch freies Geleit [3] und anderweitige Geltend-

---

Schutz Luthers auf der Heidelberger Reise übernommen hatte. Barge S. 115 Anm. 135.

1) Vgl. den Brief bei Enders II, 397f. und dazu Ablafs und Reliquienverehrung S. 48f.

2) Enders I, 180f.

3) Zu den von Luther während der Reise befürchteten Nachstellungen der Dominikaner und der etwa von ihnen beeinflufsten Fürsten vgl. die Mitteilung, die der Distriktsvikar Joh. Lang am 10. Juli in Wittenberg machte: der Graf Albrecht von Mansfeld habe ihn brieflich ermahnt, Luther ja nicht aus der Stadt sich entfernen zu lassen, denn gewisse Fürsten hätten ihm einen Hinterhalt gelegt, um ihn erdrosseln oder ertränken zu lassen. Die Warnung war jedenfalls wohlbegründet,

machung des kurfürstlichen Einflusses zu schützen, liefs also diesmal die schriftliche Darlegung seiner Beweggründe und die urkundliche Formulierung einer Bitte notwendig erscheinen, die seinen Beschützer mit Land und Leuten den schwersten Verwicklungen preisgeben, ihnen bei standhafter Erfüllung derselben Bann und Interdikt, Reichsacht und Lehnsverlust, Krieg und Aufruhr in absehbarer Zeit zuziehen konnte. Das Schriftstück mufs für Luthers Gemütszustand, für seine Auffassung der Lage sehr charakteristisch gewesen sein, denn — der Kurfürst hat es vernichtet, und Luther hat keine Abschrift davon aufbewahrt, obwohl beide sonst alle auf den Ablafsstreit bezüglichen Dokumente so sorgfältig aufgehoben haben, dafs wir die wichtigsten Stücke lückenlos und zwar im wesentlichen dank ihrer Sorgfalt besitzen.

In sachlicher Hinsicht läfst sich der Inhalt des Schreibens mit grofser Wahrscheinlichkeit wiederherstellen. Die Dominikaner hatten Luthers Auftreten gegen ihren vom kursächsischen Gebiet ausgeschlossenen Ablafsvertrieb sofort damit verdächtigt, dafs sie behaupteten, er sei von Friedrich angestiftet worden [1] aus Eifersucht gegen den Erzbischof von Magdeburg und Mainz: noch der Nuntius Aleander wurde auf dem Wormser Reichstage von ihnen dahin berichtet, dafs die Feindschaft des Kurfürsten gegen Papst und Kirche nur von seinem Hasse gegen den Mainzer herrühre, mit dem er wegen der Stadt Erfurt in Zwist und tödliche Feindschaft geraten sei [2]. Die Ablässe und ihre Verkündigung durch Tetzel hätten somit keinen ernsten Anlafs zu Beschwerde oder wissenschaftlichen Bedenken geboten. Und besonders auf dem Provinzialkapitel in Frankfurt scheint man diese

---

nur ist es zweifelhaft, ob dieses Komplott schon im April hinlänglich vorbereitet war. Enders I, 211, 17 ff. Vgl. die Anm. am Ende des 6. Kapitels.

1) Zu der Angabe Luthers, dafs er vorsichtshalber die Absicht des Thesenanschlags weder dem Kurfürsten noch sonst einem Mitgliede des Hofes, auch Spalatin nicht, mitgeteilt habe, vgl. Ablafs u. Reliquienverehrung S. 39 u. Kawerau in der D. Lit.-Z. XXVIII, 2 (1907) Sp. 84 gegen Berbig.

2) Capito im Dienste Albrechts, S. 87 ff.

Parole ausgegeben zu haben, denn Luther spricht in zwei Schreiben an Spalatin vom 15. und 22. Februar [1] sein schmerzliches Bedauern darüber aus, dafs seine wohlbekannten Gegner durch diese überall verbreitete Erfindung seinen Fürsten in einen völlig grundlosen Verdacht brächten, so dafs er selbst schliefslich als der Urheber einer Verfeindung der beiden Fürstenhäuser dastehen werde, zumal wenn der Kurfürst von Brandenburg durch Wegfangen angesehener kursächsischer Untertanen Vergeltung üben sollte. Er bittet den Freund zu erwägen, ob man dem Kurfürsten von dieser Intrige Mitteilung machen solle, und erklärt sich seinerseits bereit, dem Gerede dadurch zu begegnen, dafs Friedrich sich erbiete, ihn zu einer Disputation oder einer gerichtlichen Untersuchung zu entsenden, vorausgesetzt, dafs ihm freies Geleit zugestanden werde [2]. Es sei eine ungeheuerliche Niederträchtigkeit dieser Finsterlinge, das Licht der Wahrheit dadurch ausschliefsen zu wollen, dafs sie seine öffentliche Einladung zur Disputation verachteten und nun aus dem Hinterhalt Dinge verbreiteten, von deren Unhaltbarkeit sie selbst überzeugt seien, während sie — also auch vorher sind die Dominikaner gemeint — einen Reuchlin wider seinen Willen von einem Gerichtshofe zum andern [3] geschleppt hätten. Luther betrachtete es also einmal als Ehrensache, durch eine öffentliche Darlegung seiner auf rein religiöse und kirchliche Fragen gerichteten Absicht darzutun, dafs sein Landesherr an dem ganzen Handel nicht beteiligt sei und dafs er selbst Manns genug sei, seine Sache vor einer geeigneten akademischen oder kirchlichen Körperschaft zu verfechten. Da die Dominikaner einer unmittelbaren Auseinandersetzung, wie sie Luther von Anfang an vorgeschlagen hatte [4], auswichen, ihrerseits aber in Frankfurt

1) Enders I, S. 121 f. 156. 160.

2) „Possum sustinere, ut me Princeps offerat ad quamcunque disputationem vel iudicium, modo publica mihi detur fides" — a. a. O. S. 156, 120 ff.

3) Der Ausdruck „ultra tres provincias invenerunt et traxerunt invitum" bezieht sich auf die drei Phasen des Prozesses, die sich in Mainz, Speier und Rom abspielten. S. 156, 125 f.

4) Vgl. oben S. 227 Anm. 1. Im Verlauf dieser Erörterungen mufs

unwidersprochen zum Fenster hinaus geredet hatten, so wollte Luther nun auch nicht länger hinter dem Berge halten und betrachtete es seinem Orden gegenüber als eine Genugtuung, die man ihm und dem eigenen Ansehen schuldete, ihm eine förmliche Gelegenheit zur Erwiderung zu bieten. Der Kurfürst hat im Jahre 1520 auf dem Kölner Fürstentage den Nuntien wie dem Kaiser gegenüber die Ansicht vertreten, dafs, wenn Luthers Schriften im Reichsgebiet ohne ein voraufgehendes einwandfreies Verfahren verbrannt würden, dieser zu Vergeltungsmafsregeln berechtigt sein würde [1], und war durchaus damit einverstanden, als Luther die am 12. November von Aleander in Köln inszenierte Bücherverbrennung [2] mit dem bekannten Akt vom 10. Dezember erwiderte. So wird es ihm auch jetzt durchaus berechtigt erschienen sein, dafs Luther seinen theologischen Standpunkt auch in aller Öffentlichkeit unter den Auspizien einer angesehenen Universität zu vertreten wünschte. Auch im August 1518 war er nicht dafür, seinen Professor einfach durch Verweigerung des Urlaubs der Vorladung nach Rom zu überheben, sondern erwirkte ihm die Möglichkeit, von dem Legaten in Augsburg verhört zu werden. So war er denn auch jetzt damit einverstanden, dafs Luther der Vorladung vor das Kapitel Folge leiste, doch sorgte er durch Gewährung des erbetenen Schutzes dafür, dafs die weitergehenden Pläne seiner Gegner und die Ansprüche der Kurie an den Orden durchkreuzt wurden.

Er rüstete Luther unzweifelhaft zunächst mit dem gewöhnlichen Geleitsbriefe aus, der ihm auf der mit Urlaub und im Auftrage seines Landesherrn unternommenen Reise Schutz und Förderung bei allen befreundeten Reichsständen sicherte und so auch den mainzischen Behörden gegenüber seine Wirkung tun mufste; überdies stellte er den Wanderer

---

Luther denn auch von seinem Landesherrn die Zusage erhalten haben, dafs Tetzel jederzeit mit kurfürstlichem Geleit und kostenfreiem Aufenthalt in Wittenberg zur Disputation erscheinen könne. Weim. Ausg. I, 392, 12ff.

1) ZKG. XXV, 547 Anm. 3. 551f.

2) Aleander gegen Luther, S. 41ff.

unter die Obhut eines zuverlässigen kurfürstlichen Boten, der ihn zunächst bis Würzburg geleitete. Ein besonderes Empfehlungsschreiben richtete er an den Luther auch später noch wohlgesinnten Bischof von Würzburg, Lorenz von Bibra, dessen Geschlecht ja aus dem kursächsischen Gebiet stammte, sowie an dessen Hofmeister, Herrn Siegmund von Thüngen. Der Bischof empfing daraufhin den Wittenberger Professor noch am Abend seiner Ankunft (Sonntag, den 18. April), besprach sich mit ihm und erbot sich, ihm auf eigene Kosten einen Geleitsmann bis Heidelberg mitzugeben, was Luther dankend ablehnte, da er nun zu Wagen mit mehreren Ordensgenossen reisen konnte [1]. In Heidelberg war Luther in vertraulicherer Form durch seinen Landesherrn an den Bruder des regierenden Herrn, den Pfalzgrafen Wolfgang, empfohlen, der kurz zuvor in Wittenberg studiert hatte: diesen machte Friedrich darauf aufmerksam, dafs Luther ihn möglicherweise in besonderer Notlage um Schutz und Hilfe angehen könnte, die er ihm alsdann angedeihen lassen möchte [2]. Besonders günstig aber war für die zuverlässige Wirkung der kurfürstlichen Empfehlungsschreiben das politische Freundschaftsverhältnis, in dem Friedrich seit Jahren zu dem Herrn der Pfalz, Ludwig V., stand, mit dem er durch die gleiche zähe Opposition gegen Maximilian I. verbunden war. Dieser etwas schwerfällige und wortkarge, religiös ziemlich gleichgültige Fürst hat auch später auf dem Fürstentage in Köln und besonders auf dem Wormser Reichstage den Sachsen in der Verteidigung Luthers kräftig unterstützt [3]. Es liegt daher die Vermutung nahe, dafs Staupitz, falls nicht schon auf dem letzten Kapitel in Gotha (1515) Heidelberg als Ort der nächsten Versammlung in Aussicht genommen war, jetzt diese Universitätsstadt wählte, die zugleich ein Augustiner-

1) Enders I, 185 f. Doch bat er den Bischof, ihn mit einem Geleitsbriefe zu versehen (S. 186, 18), den er auch erhielt.

2) Schreiben des Pfalzgrafen an Friedrich vom 1. Mai: „so er uns in sinen Sachen zu etlicher Notdurft ersuchen würde, ihm nach unserm Vermögen behilflich zu sein ...“ Tentzel, Histor. Bericht S. 331 f.

3) Vgl. ZKG. XXV, 544 f. 557. Aleander gegen Luther S. 128 ff. 138.

und ein Dominikanerkloster besafs und bei den guten Beziehungen der Landesfürsten die Bürgschaft bot, dafs Luther dort in Sicherheit das Kapitel besuchen konnte: so gut wie diesen konnte er im Laufe des Monats März auch die Abgeordneten der übrigen Konvente noch dorthin bescheiden. An Ludwig V. also war das besonders nachdrücklich gehaltene Beglaubigungsschreiben gerichtet, das der Magister Jakob Simler, der als Erzieher des Pfalzgrafen Wolfgang in Wittenberg gewesen war, gegen Luther als „einen köstlichen Kredenz" rühmte [1]. Wenn sich dann auch der Kurfürst nach seiner Art nicht persönlich um den Professor bekümmerte, so hatte er doch seinen Hofmeister mit der Sorge für die Sicherheit und aufmerksame Bewirtung des Gastes beauftragt.

Endlich erhielt Luther einen an seinen Generalvikar gerichteten Geleitsbrief [2], dessen Inhalt die vorstehenden, auf der anderweitigen Überlieferung beruhenden Folgerungen abschliefsend bestätigt. Der Eingang der Urkunde, in dem man die Angaben einer vorausgegangenen Bittschrift wörtlich zu wiederholen pflegte, besagt, dafs „Staupitz und andere Oberste des Ordens S. Augustini den Dr. Martinum Luder zu einem Kapitel gen Heidelberg erfordert hätten und dafs dieser willens sei, es zu besuchen und Gehorsam zu leisten": Staupitz und nach ihm Luther hatten also ausdrücklich auf den Befehl des stellvertretenden Oberhauptes des Gesamt-

1) Enders I, 192.

2) Der Jesuit H. Grisar (Luther. Freiburg 1911. I, 270) hat seine raffinierten Versuche, das Bild Luthers zu entstellen, mit einem Wust von Scheingelehrsamkeit ausgestattet, sie jedoch vorsichtigerweise an einem nur sehr dünnen Faden geschichtlicher Berichterstattung aufgereiht, wobei ihm, wie wir ihm gern zugestehen wollen, mehr aus Unwissenheit und Oberflächlichkeit zahlreiche Verstöfse begegnet sind; so ist er hier schnell fertig mit dem Urteil, dafs man „weder aus diesem Bericht (an Staupitz), noch aus dem kurfürstlichen Geleitschreiben für Luther selbst ableiten könne, dafs Mafsnahmen gegen ihn auf dem Konvent zu erwarten gewesen wären". Obwohl er auf meine „Forschungen" einmal im allgemeinen hinweist, übernimmt er doch die Verlegung des Briefes an Scultetus auf den 13. Februar (S. 341 f.) wegen der dafür vorgebrachten „Wahrscheinlichkeitsgründe" — der Probabilismus ist in solchen Dingen übel angebracht!

ordens verwiesen und die Vorladung war als eine aufsergewöhnliche mit der Pflicht des mönchischen Gehorsams eingeschärft worden. Der Landesherr Luthers betont demgegenüber die Ansprüche, die er an Luther als einen Beamten seiner Hochschule zu stellen berechtigt sei, zumal Staupitz die hervorragende Tüchtigkeit Luthers wohl bekannt sei, dessen Leistungen dem Fürsten so gut gefielen, dafs er die Universität nicht gern längere Zeit seiner Vorlesungen beraubt sehen möchte; er habe ihn daher nicht gern beurlaubt und nur seiner ausdrücklichen Bitte nachgegeben, erwarte aber nun auch, dafs der Generalvikar Sorge trage, dafs Luther möglichst bald wieder nach Wittenberg komme und „nicht verzogen noch aufgehalten werde“ [1]. Ganz abgesehen davon, dafs bei dem gewöhnlichen Besuche des Kapitels die Urlaubserteilung durch die Universität und allenfalls eine mündliche Anzeige an den Fürsten durch Vermittlung Spalatins genügt haben würde, lag ja dabei auch kein Anlafs zu der Befürchtung vor, dafs Luther plötzlich von der Hochschule, für die Staupitz in ihm „einen eigenen Doktor hatte erziehen wollen“, ferngehalten und nach einem anderen Orte verschickt werden würde. Dafs der Kurfürst seinen Befehl, der gegen die mit Sicherheit zu erwartenden Anordnungen der höchsten kirchlichen Stelle gerichtet war, in diese vorsichtige Form kleidete, ist bei einem gewiegten Diplomaten selbstverständlich; er wufste auch sehr gut, dafs sein Begehren, selbst wenn die Haltung des Kapitels seinem Professor ungünstig sein sollte, respektiert werden würde, da aufser der Freundschaft des Kurfürsten von der Pfalz und seines Bruders Wolfgang die Besitzungen des Ordens in seinem Gebiet und das alte, für die Observanten wertvolle Schutzverhältnis ihm dafür bürgten.

Freilich haben die Dominikaner sofort die Tragweite dieses seines Eingreifens ermessen, und Tetzel selbst beeilte

1) Kolde, Augustiner S. 314 Anm. 1. Die am Freitag, den 9. April ausgestellten Urkunden kamen wohl schon am folgenden Tage in Luthers Hand, der eigentlich schon am 9. hatte abreisen wollen, wie er Spalatin angezeigt hatte (Enders S. 181), nun aber wahrscheinlich am Montag, d. 12. aufbrach.

sich, in seiner zweiten, von ihm selbst verfaſsten und schon Ende April oder Anfang Mai herausgegebenen Thesenreihe[1] die kirchliche Unzulässigkeit dieses Schrittes mit aller Schärfe festzustellen und auf die unumgänglichen Folgen desselben hinzuweisen[2]. Karlstadt bekämpfte ihn schon am 9. Mai mit Antithesen, bei deren Übersendung an Spalatin er am 14. Mai vermerkte[3], wie Tetzel auf den Kurfürsten gestichelt habe („pungit"), indem er die für hartnäckig irrend erklärte, die, obwohl es in ihrer Macht stehe, dennoch ketzerischer Bosheit nicht Widerstand leisten und eben dadurch schon Ketzerei und Irrlehre begünstigen. Wer nun derartig die Ketzerei verteidige und nun gar durch seine Machtbefugnis verhindere, daſs die Irrlehrer zum Verhör dem zuständigen Richter in die Hände geliefert würden, sei als exkommuniziert zu betrachten und, wenn er sich nicht binnen einem Jahre durch angemessene Genugtuung rechtfertige, ipso iure dem Banne verfallen und mit den schwersten Strafen nach Maſsgabe des kanonischen Rechtes zu belegen. Damit wird also deutlich ausgesprochen, welchen Zweck die Kurie mit der von Rom aus verfügten Vorladung Luthers verband[4]: „ut ad manus

1) N. Paulus, Tetzel S. 54 Anm. 3.

2) Hierauf und nicht auf einen von Tetzel selbst im Auftrage Albrechts von Mainz vorgenommenen, vom Kurfürsten vereitelten Prozeſs beziehen sich die schon von L. Ranke (D. Gesch. im Zeitalter der Ref. I, 214) und von Th. Brieger (Festschrift z. deutsch. Historikertag. Leipzig 1894, S. 194) angezogenen Thesen 47 u. 48. Opp. var. arg. I, 311. Vgl. dazu ZKG. XXXI, 51.

3) Olearius, Scrinium antiquarium etc. Halae 1671, p. 27. Barge a. a. O. S. 55 Anm. 61. 115, Anm. 135.

4) Karlstadts Ausführungen entsprechen genau dem damaligen Stande der Vorbereitungen zu Luthers römischem Prozeſs, wenn er in These 362 erklärt, der Ketzerei mache sich der nicht schuldig, der verhindere, daſs ein Unschuldiger, wie wenn der heulende Wolf das Lamm vor seinen Richterstuhl lade, um es zu zerreiſsen, an einem nicht genügend sicheren Orte vor einen feindlich gesinnten Richter gestellt werde (in locum non tutum et ad inimicum perveniat iudicem); damit ist offenbar die Vorladung nach Heidelberg und weiterhin nach Rom gemeint, während der „processus inhibitorius" des Erzbischofs zunächst nur die fernere Erörterung der Ablaſsfragen verbieten sollte. Er zeigt dann, daſs eine übereilte Zitation nicht bindend sei (364), daſs man durch die halt-

iudicis veniat examinandus". Als „Richter" aber war damals schon allein der Papst anzusehen [1], bei dem der Prozefs durch wiederholte Anzeige anhängig gemacht war und der schon Mitte April nach Empfang der durch Staupitz von Luther eingeforderten Erklärung zu dem Ergebnis kommen mufste, dafs die diffamatio Luthers als Häretiker begründet sei. Überdies konnte man nach dem in den Händen des Papstes befindlichen Material an Druckschriften Luthers die Notorietät [2] des ihm durch die Dominikaner zur Last

lose Beschuldigung von seiten eines Gegners noch nicht zum Ketzer werde (366), dafs die Strafe des Güterverlustes erst mit der Veröffentlichung der Urteils eintrete (368) und dafs auch in dem Falle der excommunicatio latae sententiae der ipso facto Gebannte doch noch nicht von den Gläubigen öffentlich „in divinis" zu meiden sei, bevor die „sententia declaratoria" ergangen und der Betreffende vorgeladen sei, um die Mitteilung zu empfangen, dafs er der gesetzlichen Strafe verfallen sei, oder seine Verantwortung vorzubringen (369). Erst durch die Erklärung des Richters „de commisso crimine" wird die Strafe vollstreckbar, und erst der „haereticus declaratus" ist „contagiosus", wie auch die Strafe dann erst auf die mit ihm Verkehrenden übergeht (372 bis 375). Es ist daher ungehörig, gute Christen der Ketzerei anzuklagen und zugleich ihre Beschützer deshalb anzugreifen (pungit atque perurget) und zwar Männer, denen jede Ketzerei immer verhafst gewesen ist, indem man ihnen den Makel der Ketzerei (infamiae notam) anhefte, wenn sie nicht binnen Jahresfrist Genugtuung leisteten (376): womit er den Kurfürsten gegen Tetzels Schlufsfolgerung verteidigte: „ipso iure pro infamibus sunt tenendi" (Th. 48), die wörtlich einer Konstitution Innozenz' III. auf dem Laterankonzil von 1215 entlehnt ist, in der angeordnet wird, dafs ein Fürst (dominus temporalis), der „requisitus et monitus ab ecclesia" sein Land von ketzerischer Besudelung zu reinigen unterläfst, von dem Metropoliten gebannt und, wenn er nicht binnen Jahresfrist Genugtuung leistet, dem Papste angezeigt werden soll, der die Vasallen von ihrem Treueid entbinden und das Land guten Katholiken zur Eroberung preisgeben wird, die es dann mit vollem Rechte besitzen sollen. Alle „receptatores, defensores et fautores haereticorum" sind exkommuniziert und gleichfalls nach Jahresfrist „ipso iure infames", also unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter usw. (c. 13 § 3 u. 5 X de haeret. V 7).

1) K. Müller in ZKG. XXIV, 49f.

2) Über die von den Juristen unterschiedenen Arten der Notorietät vgl. K. Müller S. 63f. Das notorium facti, begründet auf fama publica und ipsa rei evidentia, war unzweifelhaft schon mit dem Faktum des Thesenanschlages vom 30. November gegeben, sobald der Inhalt der

gelegten Verbrechens schon jetzt ebensogut annehmen, wie wenige Monate später beim Erlafs des Breves „Postquam ad aures". Das „notorium iudici" war mit der Prüfung der beiden gefährlichsten Schriften durch Kajetan und die Feststellung zweier so schwerwiegender und über den Inhalt der Denunziation noch hinausgehender Vorwürfe gegeben, und in solchem Falle brauchte der übliche Prozefsgang nicht eingehalten und ein besonderer Beweis nicht mehr gefordert zu werden. Der Beschuldigte wurde nur noch vorgeladen, um angehört [1] (examinandus), nicht um überführt zu werden; sodann hatte er das Urteil zu vernehmen [2]. Es handelte sich also schon Anfang Februar, bei Erlafs der Weisungen an Staupitz um die „Sicherheitsmafsregel", durch Vorladung Luthers vor das Kapitel für die Möglichkeit seiner Verhaftung zu sorgen [3], damit er ohne Zeitverlust und weitere Gefahr für die Gläubigen „ad manus iudicis veniat". Keineswegs aber handelte es sich um die Übertragung richterlicher Funktionen an Luthers Ordensverband, da ja auch Staupitz bei den den Papst beratenden Dominikanern als Anhänger der Mystik schon hinlänglich verdächtig war. An sich hätte ja der Papst durch Delegation jede ihm zusagende Autorität als Richter bestellen können, wie denn nachmals der Kardinallegat Kajetan durch das Breve vom 11. September als „iudex delegatus" mit der Entscheidung der Sache Luthers betraut wurde. Wenn am 23. August der Promagister des Gesamtordens in dem Verhaftungsbefehl an den Provinzial der den Vikarianern feindlichen Konventualen sagt, dafs er Luther als „suae religionis rebellem" schon „ermahnt habe, von seinen Schmähungen abzulassen und ihn zur gerichtlichen Ver-

---

Thesen als der Ketzerei verdächtig, oder auch nur als neu und ärgerlich denunziert worden war. Das notorium facti permanentis liefs sich dann ebenfalls aus der dauernd und an vielen Orten bestehenden Wirkung eines Druckes konstruieren.

1) Wie der Promagister am 25. August sich ausdrückt: „citavimus ... vel emendaturum vel rationes ostensurum".

2) K. Müller a. a. O. S. 63f. Vgl. auch unten Kap. 8 u. 9.

3) Vgl. K. Müller S. 65f. zu dieser zutreffenden, wenn auch erst für den späteren Moment ausgesprochenen Vermutung Ulmanns.

antwortung nach Rom zitiert habe (ad ius in Urbem citavimus“ [1]), so dafs infolge Mifsachtung dieser Ladung schon die „contumacia“ des Inkulpaten zu ahnden sei, so beziehen sich diese Andeutungen eben auf den an das Kapitel der Kongregation nach Heidelberg gerichteten Befehl, Luther zur Reise nach Rom zu veranlassen, um sich dort dem Gerichte des Papstes zu stellen. Keineswegs wollte Gabriele della Volta Luther damit „vor sein Ordensgericht vorladen“ [2], denn da der Papst in seiner Eigenschaft als höchster Richter in Glaubenssachen die Angelegenheit schon in die Hand genommen und seine kurialen Beamten mit der Einleitung des Prozesses beauftragt hatte [3], so durfte der Ordensgeneral sich nicht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit anmafsen. Er war von vornherein nur angewiesen worden, durch die Mittel der Ordensdisziplin die Vorführung des Angeschuldigten vor den Richter zu bewirken, falls dieser nicht vorzog, durch bedingungslosen Widerruf und Verzicht auf jede weitere literarische Tätigkeit sich der Gnade des Papstes zu empfehlen. Auch in einem späteren Stadium, wenn etwa Luther nach Rom gekommen wäre, hätte Leo X. wohl Bedenken getragen, den Augustinergeneral mit der Durchführung des Prozesses zu betrauen, da ja die obenein von Luther angegriffenen Dominikaner das Privileg der Ketzerverfolgung besafsen. Allenfalls hätte die Kurie dem Gesamtorden Luthers, keinesfalls aber der sächsischen Kongregation den Strafvollzug überlassen.

Indem nun Luther gegen eine disziplinarische Mafsregel seiner Oberen den Schutz einer weltlichen Macht anrief, beging er einen der schwersten Verstöfse gegen seine Pflichten als Mönch und Priester und stellte sich damit geradezu aufserhalb des Ordensverbandes. Wenn ihn Staupitz später in Augsburg von der Obedienz des Ordens entband, so hatte

1) Forschungen S. 55. ZKG. II, 477. Man könnte die erstere Angabe: „ut desisteret a maledictis monuimus“ auch auf den Inhalt der auf das Breve vom 3. Februar hin an Staupitz erlassenen Weisung beziehen; doch ist diese im April sicher wiederholt worden.

2) K. Müller S. 71.

3) K. Müller S. 48f.

er eigentlich schon damals aufgehört, sein Untergebener zu sein, als er sein Gesuch an den Landesherrn abgehen liefs. Mit Beziehung auf diesen Schritt bezeichnet ihn der Promagister am 25. August als Verächter der Ordenszucht, als Rebellen [1], und in der Tat griff damit der ursprüngliche wissenschaftliche und religiöse Streit auf das politische Gebiet hinüber. Luther berief sich dem Oberhaupte der Kirche gegenüber, die eifersüchtig darüber wachte, dafs keine Laiengewalt sich Gerichtshoheit über den Klerus anmafste, auf seine Eigenschaft als Untertan und Beamter eines deutschen Fürsten, und indem Kurfürst Friedrich der Weise seine Schutzpflicht anerkannte, tat er einen weiteren folgenschweren Schritt in der Richtung der Unabhängigkeit der Landeskirche von der Universalkirche; er schlofs den Bund zwischen dem gleichermafsen über den Verband des Heiligen Römischen Reiches hinauswachsenden Territorialstaate und der künftigen protestantischen Kirche, der beide im Laufe der Jahrhunderte befähigen sollte, neue verheifsungsvolle Formen des politischen Lebens der Nation hervorzubringen.

So ging Luther nach Heidelberg als abtrünniger Mönch, als angehender Schismatiker, der schon seinen Landesherrn, mehrere angesehene Vertreter der Wissenschaft und die akademische Jugend zur Abkehr von der anerkannten Kirchenlehre, Auflehnung gegen die päpstliche Autorität und ärgerniserregenden Beleidigungen der treuen Diener der Kirche fortgerissen hatte. Auch als hartnäckigen Ketzer hatte er sich selbst schon gekennzeichnet, da er der von höchster Stelle aus an ihn gerichteten Warnung und Belehrung zum Trotz bei seinen Irrlehren und seinen „Schmähungen“ gegen die gelehrten Vertreter der christlichen Wahrheit verharren zu wollen erklärt hatte.

---

1) Der Ausdruck „suae religionis“ ist in der Bedeutung „Ordensverband“ gebraucht, wie „religiosus“ gleich „Mönch“. Vgl. den Text in ZKG. II, 477: „Nunc hominem suae religionis rebellem inprimis et crucis Christi inimicum ut desisteret a maledictis monuimus“ etc. mit der auch in der Borromäus-Enzyklika wieder beliebten Anspielung auf Phil. 3, 18.

Dies war auch den Dominikanern in der Nachbarschaft wohl bekannt, und wenn Tetzel bei Ausarbeitung seiner zweiten Thesenreihe auch noch keine Nachricht aus Rom hatte über die Aufnahme, die Luthers Erklärung vom 31. März dort gefunden hatte, so war er doch gleichzeitig mit Luther von der an ihn ergangenen Aufforderung unterrichtet worden. So mufste er aus Luthers Haltung bis zu seiner Abreise nach Heidelberg, aus den Äufserungen seiner Freunde und Schüler, über die man in Leipzig und Frankfurt durch die in Wittenberg studierenden Dominikaner stets Erkundigungen einziehen konnte, entnehmen, dafs dieser entschlossen war, an den Hauptpunkten seiner wissenschaftlichen Richtung festzuhalten. Auch in den nunmehr schon in den Hintergrund gedrängten Fragen über den Ablafs würde er keinen Fufsbreit zurückweichen, wie die Ende März erfolgte Veröffentlichung seines Sermons von Ablafs und Gnade bewies. Die anstöfsige Parteinahme des Kurfürsten für den Irrlehrer hatte man ja schon Mitte März feststellen können. So erklärte nun Tetzel in seiner 41. These ganz folgerichtig, wer schon auf dem gesetzlichen Wege darüber aufgeklärt worden sei, dafs er von der katholischen Wahrheit abgeirrt sei, müsse „pro contumaci in sua haeresi“ angesehen werden, desgleichen (These 42), wenn er „in seinem Übermut sich weigere, der Belehrung und Strafe (correctioni et emendationi) der zuständigen Stelle sich zu unterwerfen“, also zunächst einer Zitation Folge zu leisten [1].

Dafs diese Vorladung im unmittelbaren Anschlufs an Luthers Antwort durch dieselben römischen „Obersten des Ordens S. Augustini“ an ihn ergehen würde, konnte Tetzel mit Sicherheit annehmen, und so fanden wir seine Erwartung schon durch den Inhalt des etwa Mitte April in Rom an die Kongregation abgegangenen Schreibens bestätigt. Als die Hauptversammlung der sächsischen Observanten Ende April in Heidelberg tagte, mufste sie sich mit Luthers Angelegenheit beschäftigen, da ein ihn betreffendes Schreiben zur Verlesung gebracht wurde, das (in seinem gemessenen

1) Opp. var. arg. I, 310.

kurialen Stil), wie Luther seinem Nürnberger Ordensgenossen Wenzelaus Link gegenüber bemerkte [1], freilich von einem Briefe des alten Erfurter Zeloten Dr. Trutfetter an Schärfe weit übertroffen wurde. Denn es war ja sehr verständlich, dafs der Erfurter Inquisitor, dem durch die berechnet passive Haltung des Erzbischofs Albrecht die Hände gebunden waren, seinem Ingrimm über die Herabsetzung der scholastischen Studien und ihre schon begonnene Verdrängung von der Universität Wittenberg [2] in so drastischer Weise Luft machte, dafs dagegen die Sprache des amtlichen Schriftstückes, das die Kongregation aufforderte, ihr notorisch und hartnäckig ketzerisches Mitglied vor das päpstliche Gericht zu stellen, verhältnismäfsig milde erschien.

Daß wir nun von Verhandlungen der versammelten Väter nichts hören, erklärt sich einmal schon daraus, dafs uns überhaupt kein Protokoll über diese Tagung überliefert ist, ferner daraus, dafs alle Anwesenden schon um der mit Luthers Schicksal eng verbundenen Ehre ihres Ordens willen strengstes

1) Schreiben vom 10. Juli. Enders I, 192, 38ff. u. 212, 68ff. Zu folgendem vgl. Forschungen S. 47f.

2) Vgl. die Klagen Kajetans (Forschungen S. 139) in der kaiserlichen Denunziation vom 5. August und Luthers Mitteilung an Lang in Erfurt vom 21. März: man hatte in Wittenberg Vorlesungen über die lateinische, griechische und hebräische Sprache, über Mathematik und Naturwissenschaften (Plinius) sowie Rhetorik (Quintilian), „reiectis ineptis illis Petri Hispani, Tartareti, Aristotelis lectionibus". Enders I, 170f. Gerade diese Kunde scheint den Eisenacher Doktor zu dieser brieflichen Verdammung Luthers veranlafst zu haben. Über die fortschreitende Verdrängung der scholastischen Methode von der Universität Wittenberg durch Einstellung der überlieferten Vorlesungen und Abschaffung der ihr dienenden Lehrbücher vgl. weiter Luthers Brief an Spalatin vom 9. Dez. 1518 (Enders I, nr. 118): Luther hatte mit dem Rektor B. Bernhardi vereinbart, dafs zunächst die „thomistische Physik und Logik fallen" sollte, später auch die skotistische, so dafs man sich auf die einfache Texterklärung des Aristoteles beschränken würde. Zugleich wurden auch die in Wittenberg selbst unter finanzieller Beteiligung der Universität hergestellten Lehrbücher, wie die „Expositio mag. Petri Tartareti super summulas Petri Hispani" usw. oder die Glossierung der Logik, der Metaphysik des Aristoteles durch denselben Pariser Gelehrten aufser Kurs gesetzt. Vgl. Enders I, S. 171f. G. Bauch in ZKG. XVIII, 398f. u. 40f. (A. Karlstadt als Scholastiker.)

Stillschweigen bewahrten; dazu fühlten sie sich aber auch gedrungen durch die peinliche Lage, in der sie sich der Anforderung des Promagisters gegenüber befanden. Dieselbe war zwar insofern einfach genug, als ihnen ein Urteil über die Zulässigkeit der Lehren Luthers weder zugemutet noch eingeräumt wurde. Eine Entscheidung darüber hatten sie nicht zu treffen und sie gingen ihr wohl auch nicht ungern aus dem Wege, da diese einen Bruch innerhalb der Versammlung zur Folge gehabt haben würde. Wir wissen zwar nur von Dr. Barth. Arnoldi von Usingen, dafs er, obwohl Luther mit ihm „eingehender noch als mit allen andern verhandelt hatte, um ihn zu überzeugen", als Gegner Luthers vom Kapitel heimkehrte [1], doch fühlte sich wohl noch mancher andere aufserstande, dem kühnen Fluge des Reformators der theologischen Wissenschaft zu folgen. Luthers Orden kann sich also schon aus diesem Grund nicht schlechthin „auf seine Seite gestellt haben". Aber selbst wenn die mit Luthers Lehre und Haltung unzufriedenen Mitglieder mit den Unentschlossenen und Zaghaften zusammen die Mehrheit besessen hätten, so mufsten doch auch sie sich davon überzeugen, dafs bei dem unzweideutig ausgesprochenen Willen der weltlichen Machthaber ein Zwang gegen Luther sich nicht ausüben liefs. Vor der Öffentlichkeit, der man dies nicht eingestehen durfte, lud man so den Schein allgemeinen Einverständnisses mit Luther auf sich, womit dessen Freunde vielleicht nicht unzufrieden waren; doch konnten auch sie und vor allem Staupitz kaum erwarten, dafs auch

1) Enders I, 193, 54ff.: „cogitabundum et mirabundum reliqui", da er sich von den Vorstellungen, in denen er alt geworden war, nicht habe losmachen können. Usingen blieb auch nach der Durchführung der Reformation in Erfurt deren heftigster Gegner (Köstlin-Kawerau I, 177). Zu den jüngeren Mitgliedern, die auf Luthers Seite standen, gehörte natürlich vor allen sein Respondent bei der Disputation, Mag. Leonhard Beier, einer seiner Wittenberger Schüler. Luther befand sich dann auf der Rückreise in der Gesellschaft und somit auch unter dem Schutze seiner Ordensbrüder aus Nürnberg, Erfurt und Eisleben, und zwar auf den Wunsch seiner Oberen zu Wagen (Enders I, 191f.): alles Anzeichen eines herzlichen Einvernehmens und zugleich des Mifstrauens gegen die Dominikaner.

der Papst und ihre Gegner, die Dominikaner, ihnen diese Haltung verzeihen würden.

Dafs Luther, der 1515 in Gotha zum Distriktsvikar gewählt worden war, kein Ordensamt wieder erhielt, wird seinem eigenen Wunsche entsprochen haben und war nach aufsen hin nicht auffallend; in Rom mufste es als ungenügend betrachtet werden.

Soweit man sich darüber einer Selbsttäuschung hingab, wurde sie von Luther unterstützt, indem er sich zwar des Widerrufs auch hier weigerte, doch sich bereit erklärte, die angefochtenen Ablafsthesen vor dem höchsten Richter in Glaubenssachen durch Einreichung seiner im wesentlichen schon fertigen Begründung, der Resolutiones, zu verteidigen und sein Vorgehen überdies in einem an den Papst selbst zu richtenden Begleitschreiben zu rechtfertigen. Endlich mufs er die Bitte geäufsert haben, ihm die zur Entlastung seines Fürsten wie zu seiner eigenen Verteidigung wünschenswerte öffentliche Disputation zu ermöglichen, was an sich keine Schwierigkeiten bot, da derartige wissenschaftliche Probeleistungen schon auf dem Kapitel von Kolmar (1503) angeordnet worden waren [1] und die mafsgebenden Mitglieder der theologischen Fakultät sich entgegenkommend bewiesen: sie gestatteten nicht nur die Abhaltung des Aktes, sondern beteiligten sich auch, obwohl ihnen Luthers „neue Theologie" ersichtlich unbequem war, mit höflichem Eifer und wohltuendem Verständnis daran [2]. Er fand am Montag nach Jubilate, am 26. April [3], im Hörsaale des von dem kenntnisreichen Prior Augustin Lupf geleiteten Augustinerklosters statt, und wenn wir auch nicht feststellen können, ob damals das Schreiben des römischen „Oberen" schon eingegangen war, so war man doch jedenfalls von Staupitz und Luther

1) Kolde a. a. O. S. 314.

2) Enders I, 192, 28 ff. Über den Hergang und die Mitglieder der theologischen Fakultät vgl. E. Winkelmann, Urkundenbuch d. Universität Heidelberg. 1886. II, nr. 670 f.

3) In der Überschrift der wohl nur handschriftlich verbreiteten Thesen: „VI Kal. Maii". Köstlin I, 174 wohl versehentlich: „am 25. April".

schon hinlänglich über den Stand der Dinge unterrichtet, so dafs es doch wohl als ein Beweis für den bedeutenden Einfluſs Luthers und für den unter seinen Freunden herrschenden Geist wissenschaftlichen Selbstgefühls und ruhiger Überzeugungstreue gelten muſs, wenn man dem schwer verdächtigten Manne den ehrenvollen Auftrag erteilte, bei dem akademischen Redekampfe den Vorsitz zu führen [1]. Und dieser Eindruck wurde nach auſsen hin wie in Rom wohl nicht abgeschwächt durch die Erwägung, dafs dabei auch die gelehrten Eifersüchteleien gegen die Dominikaner, die „rixae monachales" mit hineinspielten, nachdem jene ihrem Vorkämpfer Tetzel schon zu einer derartigen stattlichen Demonstration verholfen hatten; in dieser Hinsicht war es günstig, dafs in Heidelberg eine stark besuchte Studienanstalt der Predigermönche bestand, über deren Besetzung wir aus den Akten der letzten Generalkapitel dieses Ordens eingehend unterrichtet sind.

So wird in dem Protokoll von 1507 (Pavia) erwähnt, dafs in dem Heidelberger Konvent Eberhard von Kleve mit der Leitung des Studium, Konrad Köllin, der spätere Kampfgenosse Hochstratens in Köln, mit der Lektur über die Sentenzen des Petrus Lombardus, Dionysius Grieb mit der biblischen Lektur betraut worden sei; unter den zahlreichen „studentes" erscheint jetzt schon der 1515 (Neapel [2]) als Regens bestellte Michael Vehe, der als „Herausgeber des ersten deutschen Gesangbuches" nachgewiesen wurde [3]; als Sententiarius wird diesmal Vinzenz Wisberg erwähnt, und ein Mitglied des Breslauer Klosters, Dominikus von Schweidnitz, ist den Heidelbergern damals zum Studium der Theologie überwiesen worden. So viel läfst sich jedenfalls daraus entnehmen, dafs bei Kajetan und den Vätern des Generalkapitels die an der Heidelberger Universität bestehende Anstalt im Sinne der Beschlüsse von 1518 als eine solche an-

1) Enders S. 194 Anm. 8: Brief des jungen Dominikaners Butzer: „Lutherus in suorum Fratrum . . . synodo literariae pugnae solenni more praefectus".

2) Reichert l. c. p. 73 sq. 149.

3) Von N. Paulus in den Hist.-polit. Blättern 110, 469 ff. (1892).

gesehen wurde, „ubi in veritate viget studium Theologiae“: denn nur solche Anstalten sollten, wie im Mai 1518 in Rom beschlossen wurde, die Ehre genieſsen, daſs ihr Regens oder Sententiarius zu der Würde des theologischen Doktorats zugelassen werden dürften [1]. Auch ist es ein Zeichen für den guten Ruf der Heidelberger Dominikanerschule, daſs ein begabter und strebsamer Jüngling, wie Martin Butzer, der von seinem Landsmanne, dem alten Eiferer Wimpfeling beraten wurde, sich ihr angeschlossen hatte und nun der Disputation Luthers mit solchem Verständnis folgte, daſs er schon am nächsten Tage mit dem bewunderten Bahnbrecher der neuen Theologie unter vier Augen eine freundschaftliche Unterredung hatte. Gerade er hat den Geist jener ersten Tage lebenslänglich treu bewahrt und bezeugt. Sein an den Erasmianer Beatus Rhenanus in Schlettstadt abgesandter Bericht, in dem er den wichtigsten Teil der theologischen Thesen Luthers behandelt, ist eine Hauptquelle für unsere Kenntnis der Heidelberger Disputation [2]. So trat unter den Dominikanern zum Teil wenigstens dieselbe Wirkung zutage wie bei den Augustinern, daſs die „wahre Lehre Christi, wie sie einst, von den Juden verworfen, sich an die Heiden wandte, nun von der Jugend mit Begeisterung aufgenommen, von den vorurteilsvollen Alten (‚opiniosi illi senes‘) aber zurückgewiesen wurde“ [3]. Aber auch diese älteren Dominikaner müssen der Disputation Luthers wenigstens ernste Beachtung geschenkt und sich auch

1) Niemand soll an einer Universität zum Magisterium der Theologie zugelassen werden, der nicht als tauglich für die Stelle des Regens an einem studium generale erachtet worden sei, „ubi in veritate“ usw. Dies soll durch Examinatoren festgestellt werden, die vom Provinzial und den Diffinitoren der Provinzialkapitel zu bestellen und zu vereidigen sind und die zu berichten haben, ob der Geprüfte „sufficiens“ sei oder nicht zum Lesen der Sentenzen oder zur Leitung eines „studium, ubi in veritate“ usw. Ihr Vorschlag muſs jedoch vom General oder vom Generalkapitel bestätigt werden, deren Promotionen hinwieder ohne jene Prüfung ungültig sein sollen. Reichert p. 165.

2) Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des B. Rh. Leipzig 1886, S. 106ff. und Weim. Ausg. IX, 160ff. Vgl. ebenda I, 350ff.

3) Enders I, 193, 60ff. Luther an Spalatin, 18. Mai.

als Opponenten versucht haben. Zwar wenn Butzer den Augustiner als einen Theologen schildert, der den sophistischen Umständlichkeiten, den Grillen der aristotelischen Dialektik so gründlich abgesagt, der Heiligen Schrift dagegen sich so ganz geweiht und die „in unserer Schule veralteten Theologen" so entschieden abgelehnt habe, dafs er „zu den unsrigen in einem diametralen Gegensatze sich befinde", so könnte man dies auf sämtliche Mitglieder der theologischen Fakultät beziehen, die eben alle noch der scholastischen Methode huldigten: „Hieronymus, Augustinus und ihresgleichen sind jenem ebenso geläufig, wie den Unseren Scotus oder Tartaretus nur irgend sein können". Wenn er dann aber fortfährt: „Das ist jener Martinus, der die Ablässe verhöhnt hat (‚ille indulgentiarum sugillator'), mit denen wir uns bisher allzutief eingelassen haben", so spielt er deutlich auf den zwischen Luther und dem Dominikanerorden im Ablafsstreit entstandenen Gegensatz an, und so sind denn auch mit den Worten „nostri primores" die Häupter des Heidelberger Konvents, Eberhard von Kleve, Vehe, Wisberg oder Johann Baell gemeint, die Luther „mit der gröfsten Anstrengung zu widerlegen suchten, ohne ihn jedoch mit ihren Spitzfindigkeiten um eines Fingers Breite von seiner Überzeugung abdrängen zu können".

Da es nun auch die Heidelberger Dominikaner schon wufsten, dafs es Luthers Werk sei, wenn in Wittenberg jene Schulautoren alle ohne Ausnahme beseitigt wären und an ihrer Stelle die griechische Sprache, die genannten Kirchenväter und die Briefe des Apostels Paulus gelehrt würden, so konnten die römischen Oberen alsbald von ihnen alles das bestätigen hören, was sie Luther bereits im Februar zum Vorwurfe gemacht hatten.

Denn mit diesen aus Luthers Rechtfertigungsschreiben vom 31. März bekannten Anklagen stand der Inhalt der Heidelberger Thesen Luthers in unmittelbarer Beziehung, während Kajetan seinerseits als Unterlage die Thesen vom 4. September 1517 benutzt hatte. Daher hatte man bisher schon, ohne jenes Mittelglied des geschichtlichen Zusammenhanges zu kennen, beobachtet, dafs die von Luther für die

Disputation vom 26. April bereitgestellten Sätze nur eine Vertiefung und gründlichere Ausführung der früheren in erster Linie „gegen die scholastische Lehre von den natürlichen Kräften des Menschen und gegen den Einfluſs des Aristoteles auf die Theologie“ gerichteten Thesen darstellen: „es ist ganz dieselbe Lehre, die er, und zwar als die Augustinische, in der Güntherschen Disputation verfochten hatte“. Den 28 theologischen „conclusiones“ hatte er jetzt 12 philosophische beigefügt, die den Kampf gegen den aristotelischen Unterbau der scholastischen Theologie fortzuführen bestimmt waren und ihn, wie man auf gegnerischer Seite sofort erkannte, „mit den humanistisch gesinnten Gegnern der Scholastik zusammentreffen lieſsen“ [1].

Ganz in ihrem Sinne wollte Luther, wie er in einem Nachwort über die Heidelberger Disputation erklärte [2], mit seinen Thesen dartun, daſs die scholastischen Theologen aller Richtungen (omnium scholarum sophistae) mit einer falschen Auffassung der aristotelischen Philosophie arbeiteten und, indem sie nun ihre Vorurteile (sua somnia) in die unverstandenen Schriften des Griechen hineingetragen, notwendig weit von dessen Ansichten sich entfernt hätten. Aber auch bei völlig zutreffendem Verständnis des Aristoteles könne dieser nicht als Hilfsmittel für die theologische Forschung auf Grund der Heiligen Schrift dienen; nicht einmal die exakten Wissenschaften hätten einen Vorteil davon, wenn man mit der aristotelischen Terminologie spekuliere und disputiere (nugari et cavillari).

Der Hauptgedanke, von dem Luther ausgeht, ist die Unfähigkeit des Menschen, durch die von der Kirche so hoch bewerteten guten Werke zur Gerechtigkeit vor Gott zu gelangen, und die alleinige Rettung der von der Sünde geknechteten Menschheit durch die Gnade Christi. Gerade die Gegenüberstellung der in der Kirche herrschenden „theologia gloriae“ und der „theologia crucis“ wurde in Rom, wie das Schreiben der Ordensgenerals vom 25. August beweist [3],

1) Köstlin-Kawerau I, 130. 174.
2) Weim. Ausg. IX, 170.
3) Forschungen S. 18.

peinlich empfunden. Diese Ausführungen gipfelten in der Lehre von der völligen Verderbtheit der menschlichen Natur, deren freier Wille nur zur Todsünde führt, sofern er nicht durch die göttliche Gnade auf das Gute gelenkt wird. Die Begründung seines ihm von Kajetan zum Vorwurf gemachten Angriffs auf den Semipelagianismus der Kirche war hier wesentlich vertieft und im Geiste der späteren Rechtfertigungslehre des Reformators weitergeführt [1]; dagegen bedeuteten die im zweiten Teile der Disputation aufgestellten Sätze, in denen Luther die übertriebene Wertschätzung des Aristoteles durch Zurückgreifen auf andere antike Philosophen wie Pythagoras oder Anaxagoras, besonders auf die Ideenlehre Platos einzuschränken suchte, nur eben einen Versuch, der über dringenderen Arbeiten alsbald wieder aufgegeben wurde [2].

Wie schon aus den Anspielungen des Gabriel Venetus hervorgeht, sind die Heidelberger Thesen in Rom nach Gebühr beachtet worden: da sie ja die eigentliche Rechtfertigung auf die in dem Schreiben vom 31. März nur eben kurz angedeuteten Vorwürfe der Kurie bedeuteten, sind sie sicher von Luther selbst gleichzeitig mit den Erläuterungen zu den Ablafsthesen eingereicht worden. Zu diesem Zwecke hat er die Heidelberger Sätze noch „im Mai“ mit Begründungen versehen [3], die sich auch auf zwei der philosophischen „conclusiones“ erstreckten und zwar vor allem auf

1) Über den theologischen Gehalt der Heidelberger Disputation Luthers vgl. K. Bauer in ZKG. XXI, 233ff., der jedoch über ihren Zusammenhang mit einer von Rom aus betriebenen Einwirkung des Ordens nur Vermutungen äufserte, zu denen ich schon Forschungen S. 47, Anm. 1 u. 2 Stellung genommen habe.

2) Diese philosophischen Thesen hat später Mich. Stieffel von Efslingen mit geistreichen Ausführungen (probationes) und zeitgeschichtlichen Bemerkungen versehen, die O. Clemen in ZKG. XXVI, 382ff. mitgeteilt hat.

3) Diese „probationes conclusionum“ sind mit der Datierung „Mense Maio“ versehen, die man doch nicht deshalb für eine „ungenaue Zeitbestimmung“ erklären darf, weil „es natürlicher sei anzunehmen, dafs sie vorher abgefafst seien“ (Knaake in der Weim. Ausg. I 350f.). Für Luther selbst und seinen Schüler Leonhard Beier war die vorherige schriftliche Aufzeichnung der Beweise entbehrlich.

den Satz vom 4. September 1517, der bei dem Führer der Thomisten in Rom das schwerste Ärgernis erregt hatte: daſs man kein christlicher Theologe sein könne, wenn man sich nicht von der aristotelischen Scholastik freimache, oder wie uther sich jetzt minder scharf ausdrückte: „wer ohne Gefahr mit Aristoteles philosophieren wolle, müsse zuvor sich in Einfalt der Lehre Christi hingeben (necesse est, ut ante bene stultificetur in Christo)“ [1].

Wenn dann bei der Eröffnung des formellen Prozesses die Heidelberger Thesen insofern weniger Beachtung fanden als die Ablaſsthesen mit ihrer Begründung, so erklärt sich dies daraus, daſs Kajetan, der Urheber jener durch Staupitz an Luther übermittelten Anklagepunkte, beim Eintreffen der wieder durch Staupitz an Gabriele della Volta übermittelten Sendung Rom schon verlassen hatte und nun Silvester Prierias mit der Abfassung des Gutachtens betraut wurde, das sich aus naheliegenden Gründen allein mit den der Öffentlichkeit gegenüber weit wichtigeren Ablaſsfragen befaſste.

Nach auſsen hin war ja schon bei der Vornahme der Heidelberger Disputation der Zusammenhang ihres Inhalts mit dem Gang des römischen Prozesses nicht erkennbar, was den Freunden Luthers unter seinen Ordensgenossen nicht unlieb gewesen sein wird. Man vermied so, daſs der Zwist mit den Dominikanern sowie die tatsächlich ablehnende Haltung des Kapitels gegenüber einer maſsgebenden Anforderung der höchsten kirchlichen Gewalten offenkundig wurde. Schon hatten ja die Gegner die abweichenden Meinungen Luthers über die Kraft der Ablässe als eine Auflehnung gegen die Autorität des Papstes gekennzeichnet: indem nun Luther die Ablaſsfragen im engeren Sinne überging [2], schien

1) Vgl. Bauer S. 250ff. Auf seiner Kritik der Überlieferung fuſsend, hat O. Clemen a. a. O. S. 383 treffend darauf hingewiesen daſs Knaake die beiden in den Opp. var. arg. I, 404sq. abgedruckten „Resolutiones duarum conclusionum“ usw. zu Unrecht von der Weim. Ausg. ausgeschlossen hat.

2) Über das Verhältnis der Heidelberger zu den Ablaſsthesen vgl. Bauer S. 299ff., wo der Fortschritt Luthers über seinen früheren

er dieser Verdächtigung die Spitze abzubrechen. Aufserdem wurde jenen für Luther so peinlichen Ausstreuungen gegenüber dargetan, dafs sein Beschützer, der Kurfürst von Sachsen, dem Ablafshandel kein Gewicht beilege, da er doch seinen Professor hätte anweisen können, die schwachen Seiten der Ablafsprediger und ihrer Hintermänner bei dieser Gelegenheit gründlich darzulegen und Tetzels Frankfurter Thesen zurückzuweisen. Aber da der Inquisitor sich seither anscheinend zurückgehalten und ja auch tatsächlich jenen „processus inhibitorius" der Mainzer Räte nicht in die Hand bekommen hatte, so konnte man ihn sehr wohl für diesmal aus dem Spiele lassen. Endlich hatte ja Luther durch Veröffentlichung seiner deutschen Schrift über „Ablafs und Gnade" wie durch die Bereitstellung seiner „Resolutiones" auf diesem Gebiete hinlänglich seinen Standpunkt wahrgenommen. So mufste es vielmehr den Eindruck vornehmer Ruhe und wissenschaftlicher Überlegenheit machen, wenn er mit einer umfassenden Darlegung der spekulativen Grundlagen seiner Theologie vor Angehörigen des eigenen wie des ihm verfeindeten Ordens und vor dem Forum einer angesehenen Hochschule sich rechtfertigte, während seine Gegner ihn schon als einen unwiderruflich dem Scheiterhaufen verfallenen Irrlehrer verschrien.

Standpunkt hinaus, besonders in Entwicklung seiner Rechtfertigungslehre (S. 321 ff.) nachgewiesen, aber auch die Berührungspunkte der beiden Schriften (S. 317 ff.) aufgezeigt werden.

ANALEKTEN.

Zur Überlieferung von Bernward und Benno.

Von

Paul Lehmann.

I.

Unter den mannigfaltigen Erzeugnissen der künstlerischen Tätigkeit Bernwards († 1022) von Hildesheim [1] befanden sich nach Thangmars, seines alten Lehrers, Berichte auch mehrere kostbare Kelche. Der vertrauenswürdige Biograph des Bischofs erzählt [2]: *Calices nichilominus plures, et unum ex onichino, alterum vero cristallinum mira industria composuit. Adhuc autem unum aureum, valentem libras viginti publici ponderis, ex purissimo auro in usum ministerii conflavit.*

Erhalten scheint sich von diesen Stücken keines zu haben, der bis ins 19. Jahrhundert in Hildesheim gezeigte „Bernwards-Kelch" ist unzweifelhaft eine viel jüngere Arbeit, und was mittelalterliche Quellen über die Kelche erzählen, ist nicht so glaubhaft und anschaulich, dafs es uns für den Verlust der Originale einigermafsen entschädigte. Hatte Thangmar nur von dreien gesprochen, so wufste der Abt Theoderich († 1205) schon von sechs Kelchen, und ein Dichter preist Bernward mit den Worten:

Calices nam octo conflavit industria mira [3].

1) Vgl. St. Beifsel, Der heilige Bernward von Hildesheim als Künstler und Förderer der deutschen Kunst. Hildesheim 1895.

2) MG. SS. IV 761.

3) Vgl. H. A. Lüntzel, Der heilige Bernward, Bischof von Hildesheim. Hildesheim 1856, S. 55.

Auf zwölf aber steigt die Zahl in folgender Aufzeichnung [1]:

Isti sunt calices S. Bernwardi, quos fecit diebus vite sue.

(1) Primo fecit unum de onichino lapide precioso. (2) Item unum de cristallo lucidissimum et ignorantur ubi sunt. (3. 4) Item duo in ecclesia maiori ad Beatam Virginem [2]. *Duo ad S. Michaelem* [3]. *de quibus (5) unus et optimus inpignoratus est ad S. Godehardum* [4] *pro ducentis marcis puri argenti, ornatus undique per totum lapidibus preciosis; (6) alium vero adhuc habemus, habens in pede figuras IIII ewangelistarum. (7) Septimus vero de auro puro habetur in Hersvelde* [5] *mire magnitudinis, similiter cum lapidibus preciosis per Udonem comitem ibidem nactus. (8—10) octavus, nonus, decimus inpignorati sunt; unus ad S. Martinum in Brynswik* [6] *pro ducentis marcis argenti wichte uud witte, secundus in Rychenberge* [7] *pro decem florenis Renensibus, tercius est in Novo opere Gosslarie* [8] *pro duodecim florenis Renensibus.*

Duodeeimus in Renshusen [9] *in villa nostra habetur per Conradum de Stenberch, abbatem, illuc portatus, quando habuit villam in possessione post resignacionem abba⟨tie⟩, ut estimo* [10]. *Si plures calices Bernwardi inveniuntur, non sŭm certus.*

Überliefert ist diese Liste auf fol. 3^{v} des Codex Latinus 27045 der K. B. Hof- und Staatsbibliothek zu München, der bis vor einiger Zeit dem K. B. Allgemeinen Reichsarchiv gehört hat und wohl seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in München liegt. Die geschichtlichen Notizen, mit denen das nur 10 Blätter umfassende Papierbüchlein angefüllt ist, stammen alle von ein und derselben Hand des 15./16. Jahrhunderts und weisen auf St. Michael in Hildesheim. Zu Beginn liest man ein Fraternitätsverzeichnis dieses Benediktinerklosters, dem der Schreiber angehört hat, man findet kirchliche Gemeinschaften [11]

1) Zuerst veröffentlicht von K. Grube im St. Bernwardusblatt (Hildesheim) 1888, S. 384f. Da Grube nur eine deutsche Übersetzung des Stückes gegeben hat und der Aufsatz den Forschern aufserordentlich schwer zugänglich ist, gebe ich den Bericht noch einmal und zwar in der lateinischen Originalfassung wieder.

2) Domkirche in Hildesheim.

3) Benediktinerkloster in Hildesheim.

4) Benediktinerkloster in Hildesheim.

5) Harsefeld bei Stade, Benediktinerkloster in der Diözese Bremen.

6) Pfarrkirche zu St. Martini in Braunschweig, Diöz. Hildesheim.

7) Augustinerchorherrenstift Riechenberg bei Goslar, Diöz. Hildesheim.

8) Benediktinernonnenkloster Neuwerk bei Goslar, Diöz. Hildesheim.

9) Renshausen.

10) Konrad von Steinberg wurde etwa 1330 Abt des Michaelsklosters, mufste 1348 resignieren und starb 1348.

11) Zumeist Benediktiner-, aber auch Dominikaner- und Franziskanerkonvente, Pfarrkirchen und weltliche Stifte.

von Köln, Liesborn, Korvey, Lüneburg, Harsefeld, Oldenstadt, Wienhausen, Hildesheim, Escherde, Wülfinghausen, Minden, Braunschweig, Gandersheim, Fulda, Hersfeld, Berge, Magdeburg, Merseburg, Meifsen, Seligenstadt, Johannisberg im Rheingau, Nürnberg, Altaich, Ringelheim, Ilsenburg u. a.[1], schliefslich die Hildesheimer Schustergilde genannt. Fol. 3^{r} hat der Mönch mit allerlei annalistischen Aufzeichnungen bedeckt. Zumeist sind es — nicht immer richtige — Todesdaten Hildesheimer Bischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts, auch die Schlacht bei Grohnde (1421) und der Hildesheimer Besuch des Kardinals Nikolaus von Kues (1451) sind vermerkt. Das jüngste bestimmte Datum lautet: *Anno domini M^{0}CCCC^{0}LXI obiit Henningus Rutenberch.* Dann kommt der Mönch auf seine eigenen Ahnen zu sprechen. Sein Grofsvater starb 1405, die Grofsmutter (Mechtildis) 1428. Grofsvater und Vater hiefsen Henning Spedel. Der Schreiber gehörte also der in Hildesheimer Urkunden nicht selten begegnenden Familie Spedel an und dürfte am Ende des 15. Jahrhunderts gelebt haben.

Gröfseres Interesse als dieses alles kann gewifs das oben veröffentlichte Verzeichnis der Bernwardkelche beanspruchen.

Die ersten beiden Gefäfse sind vermutlich die bereits von Thangmar beschriebenen, das siebente soll nach einer von Lüntzel[2] herangezogenen Vita Bernwardi durch den Hildesheimer Kanonikus Grafen Heinrich von Stade († um 1087) nach Harsefeld gebracht sein, wo es im Jahre 1630 eingeschmolzen wurde. Mit dem *Udo comes*, den unsere Aufzeichnung als Verschlepper des Kelches bezeichnet, wird der so benannte Vater († 1082) Heinrichs von Stade gemeint sein. Über die anderen Stücke liefse sich vielleicht etwas aus den Rechnungsbüchern der als Eigentümer oder Pfandinhaber bezeichneten Klöster und Kirchen ermitteln. Dafs Spedel die Nachrichten erfunden hätte, ist nicht anzunehmen, da sie seinem Kloster wenig zur Ehre gereichen. Andererseits aber darf man nicht meinen, dafs es sich um echte Bernwardsarbeiten gehandelt hätte. Der Mönch berichtete nur eine der Legenden, die sich im Laufe des Mittelalters an Bernwards künstlerisches Schaffen geknüpft hatten.

II.

Wohl das merkwürdigste Stück des Büchleins ist die auf fol. 4^{v} — 9^{r} stehende Vita Bennonis.

---

1) Einige Namen konnte ich nicht recht entziffern, da die Buchstaben zum Teil verwischt sind.

2) A. a. O. S. 55.

Die Literatur über den 1523 heilig gesprochenen Bischof Benno von Meifsen (1066—1106) ist so grofs und doch zumeist so wenig ergiebig für die Wissenschaft, dafs man es begreift, warum O. Langer, der sich um die Kritik der Bennoüberlieferung grofse Verdienste erworben hat [1], im Jahre 1906 einen Aufsatz [2] mit dem Seufzer „Benno — und keine Ende?!“ überschrieb. Trotzdem ist das Thema noch nicht als erschöpft anzusehen. Erst kürzlich erschienen [3] als Münchener Dissertation von Joh. Kirsch „Beiträge zur Geschichte des hl. Benno, Bischofs von Meifsen (1066—1106)“, die manches Neue bieten [4]. An diese Arbeit möchte nun auch ich einige Bemerkungen knüpfen, die ich früher gemacht haben würde, wenn nicht das Erscheinen der Abhandlung Kirschs bevorgestanden hätte.

Ehe ich die Dissertation kannte, war mir aufgefallen, dafs die Bennoforschung die Münchener Handschriften lat. 27044 und 27045 befremdlicherweise übersehen hatte. Nun, nachdem sie Kirsch befriedigend untersucht hat, kann ich mich bei ihrer Besprechung kurz fassen. München lat. 27044 stammt aus dem 14. und 15. Jahrhundert und enthält eine Aufzählung von Wundern, die am Grabe Bennos in Meifsen seit der Zeit des Bischofs Withego (1266—1293) geschehen sein sollten. Als Zeugnis für die grofse Verehrung, die Benno schon frühzeitig, lange vor seiner Kanonisation, in seiner Diözese genossen hat, ist die Liste nicht unwichtig, auf die Lebensgeschichte des Heiligen aber wirft sie kein neues Licht. Mehr könnte man von der zweiten Handschrift erwarten, da sie ja, wie eingangs erwähnt, eine Vita des Bischofs bringt. Bei näherem Zusehen verflüchtigt sich jedoch der unmittelbare historische Gehalt der Schrift ganz und gar. Die an und für sich schon recht dürftige Vita ist um 1500 mit Hilfe von Geschichtswerken konstruiert worden, die über Benno selbst nichts oder — wenn wir vorsichtig das

---

1) Kritik der Quellen zur Geschichte des h. Benno, vornehmlich der Vita Bennonis: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meifsen I. 3 (1884), S. 70—95; Bischof Benno von Meifsen, sein Leben und seine Kanonisation: a. a. O. I, 5 (1886), S. 1—38, II (1890), S. 99—144.

2) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meifsen VII, 122—126.

3) Bamberg <1911>.

4) Der Untersuchung ist im allgemeinen ruhige und richtige Beurteilung der Sachlage nachzusagen. Kritik im einzelnen zu üben ist hier nicht meine Aufgabe, jedoch will ich wenigstens Kirschs Literaturangaben ergänzen: O. Langers Aufsatz von 1906; O. Clemen, Zur Kanonisation Bennos: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde XXVIII (1907), S. 115f.; Felician Gefs, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1. Band 1517—1527 (Leipzig 1905).

Fehlen einer benutzten Vorlage annehmen — so gut wie nichts berichteten [1]. Gleichwohl ist die Handschrift wertvoll, da sie sich als eine der Hauptquellen der von Hieronymus Emser 1512 veröffentlichten Lebensbeschreibung erweist. Die vielen wörtlichen Übereinstimmungen zeigen mit Bestimmtheit, dafs der junge Münchener Kodex jener *antiquissimus libellus* ist, der Emser nach seinem eigenen und Johann Hennigs Bericht aus Hildesheim zur Verfügung gestellt war. Das Büchlein sollte auf wunderbare Weise dort im Michaelskloster gefunden worden sein, und tatsächlich stammt der Monacensis, was ich schon im I. Abschnitte gezeigt habe, aus dieser hildesheimischen Benediktinerabtei; er stammt im eigentlichen Sinne des Wortes daher, er ist dort entstanden [2]. Ja wahrscheinlich steht die Vita in unmittelbarem Zusammenhang mit den von Meifsen ausgehenden Kanonisationsbestrebungen und ist erfunden, nicht gefunden.

Zu dieser Hildesheimer Fälschung kommt nun ein anderer Versuch hinzu, durch den ebenfalls der Bennoüberlieferung nachgeholfen werden sollte. Er ist Langer und Kirsch unbekannt geblieben, obwohl sie beide ein Buch, in dem davon zum ersten Male die Rede ist, verschiedentlich benutzt haben. Vor dem II. Bande [3] seiner „Scriptores rerum Brunsvicensium" spricht G. W. Leibniz (1710) des Längeren von einer Handschrift saec. XIII, die noch jetzt als Codex Aug. 56. 20. 8° in Wolfenbüttel liegt. Nach O. v. Heinemanns Kataloge enthält sie fol. 1—4^{v} *Bennonis episcopi Misnensis libellus vel epistola de conscribendis epistolis*, fol. 4^{v} — 17^{v} *Eiusdem expositiones breves super evangelia dominicalia.* Bekommen wir damit wirklich Belege für Bennos literarische Tätigkeit? Ebenso wie Leibniz und v. Heinemann hat es B. Pez geglaubt, als Werk des Meifsener Bischofs hat er 1729 den Briefsteller herausgegeben [4]. Dann ist dieser wie der andere Text unbeachtet geblieben, bis in der Mitte des 19. Jahrhunderts L. Rockinger [5] die Rationes dictandi Benno entzog.

Auf Benno hatten folgende Einträge [6] gewiesen:

---

1) Vgl. Kirsch S. 87—93.

2) Vgl. oben.

3) Introductio, p. 34 sq.

4) Thesaurus anecdotum VI, 264—278.

5) Über Formelbücher vom 13. bis zum 16 Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen, München 1855, Note 62; Briefsteller und Formelbücher des eilften bis vierzehnten Jahrhunderts, München 1863 (Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Geschichte IX), S. 49—52, Ausgabe ebenda S. 53—94.

6) Ich habe die Handschrift selbst untersucht, aufserdem Photographien und freundliche Mitteilungen von Herrn Oberbibliothekar Professor Dr. G. Milchsack benutzt.

Der Briefsteller beginnt fol. 1^{r} mit EGO BENNO MISNENSIS (rot, grün umrändert); auf dem linken Rande derselben Seite steht quer zur Textschrift HIC BENNO SAXO NATVS DE WOLDENBERG COGNOMINATVS (grün); fol. 65^{v} oben auf einer nur mit Federproben bedeckten Seite, die auf [Ovidius] de nuce folgt, SANCTVS BENNO MISNENSIS (grün), am rechten Rande quer zum vorigen BENNO BENNOPOLITANVS QVONDAM PATER REVERENDO IN CHRISTO DOMINO ANNONI COLONIENSI ARCHIEPISCOPO SEGEBERTO QVOQVE ABBATI BENNOPOLITANO FORIS CIVITATEM SALVTEM (rot); von der gleichen Hand stammen auf fol. 5^{r} die Kapitelüberschriften S. BERNWARDVS (grün) und S. IOHANNES (grün) in der ‚Expositio super ewangelia' und die Bemerkung auf fol. 17^{v} ANNO DOMINI CCCCCLXXVII FVNDATVR BENNOPOLIM NVNC HILDENESHEIM NVNCVPATA TEMPORE TIBERII CESARIS (rot) [1]. Sämtliche Einträge sind mit Majuskelbuchstaben geschrieben, die einen recht jungen Eindruck machen; von den Schreibern, die im 13. Jahrhundert die verschiedenen Teile des Kodexes angefertigt haben, rühren sie gewifslich nicht her, und ebensowenig sind sie als berechtigte Ergänzungen und Erklärungen der ihm ursprünglich fehlenden Werktitel aufzufassen.

Wie L. Rockinger überzeugend nachgewiesen hat, steht im Guelferbytanus als Eingang des Briefstellers fälschlich *Ego Benno Misnensis*, der wahre Verfasser ist Hugo Bononiensis, der die Rationes (nach 1119) schrieb, als Benno bereits tot war. Die italienische Herkunft des Traktates ist durch die Veränderung der Anfangsworte keineswegs genügend verdeckt, da innerhalb des Textes noch mehrfach von italienischen Persönlichkeiten die Rede ist. An einzelnen Stellen scheinen die Beispiele allerdings auf deutsche Verhältnisse übertragen zu sein. Bereits der Schreiber des 13. Jahrhunderts gebrauchte nie *bononiensis* usw., sondern immer (elfmal) *boēmsis* (= *Boemensis*) oder *beēmsis* (= Beemensis). Eine etwas spätere Hand korrigierte das zu *beōmsis* oder *beēmsis* oder *bōēmsis* und das ursprüngliche *mutinensis* usw. (zweimal) zu *missinensis* usw. Dafs hinter der Lesart erster Hand *Boemensis* eine Interpolationsabsicht zu suchen ist, bezweifele ich, auch der von Rockinger benutzte Pommersfelder Kodex zeigt ähnliche, einem Deutschen naheliegende Verschreibungen. Dagegen könnte man vermuten, dafs der jüngere Korrektor einen Hinweis auf Meifsen schaffen wollte, als er *Missinensis* für *Mutinensis* einsetzte. Was die Veränderungen von *Boemensis* sollen, ist nicht klar. Hier und da ist *Benomensis* aufzulösen, so dafs man sich an Bennopolis (Hildesheim) und Benno erinnert fühlt. Anscheinend — bestimmt zu entscheiden

1) Das untere Drittel dieses Blattes ist leider abgeschnitten.

vermag ich nicht — sind die Korrekturen älter als die Bennoeinträge. Fand der Schreiber der *Ego Benno Misnensis* sie schon vor, so konnte er leicht an sie anknüpfen, als er den Brieftraktat fälschlich oder fälschend Benno von Meifsen zuschrieb.

Nicht minder unberechtigt war es, die in der Wolfenbüttler Handschrift sich anschliefsenden Lectionarerklärungen unter Bennos Namen gehen zu lassen. Hierin irrte sich selbst Rockinger, behauptete er doch sogar [1], dafs auf das Werk Hugos von Bologna „verschiedene kleinere und gröfsere Schriften des Bischofs Benno von Meifsen" folgten. Da aber die übrigen Bestandteile des Manuskriptes Werke von Cicero, Prudentius, Theodul, Ovid, Henricus Francigena, Anselmus Cantuar, Plato u. a. sind, kommt für Benno überhaupt nur die Expositio der Evangeliarlectiones in Frage. Anfänglich war dieser Text von dem Liber dictaminum Hugos durch eine leere Zeile getrennt, eine Überschrift fehlte. Jetzt steht auf dieser Zeile von neuerer Hand (frühestens saec. XVI) *Bennonis expositio super evangelia dominicalia.* Die Schuld an dieser Überschrift hat wohl der darüber hinter dem Schlufs des Briefstellers vorgefundene *Sanctus Benno.* In Wahrheit sollte dieser Eintrag nur auf die erste Lektionserklärung bezogen werden, als Autoren der beiden folgenden Abschnitte waren ja S. Bernward und Johannes bezeichnet [2], das Ganze also als ein Sammelwerk charakterisiert.

Dafs nun selbst blofs ein einzelnes Stück von Benno und Bernward herrührte, ist bei der Farblosigkeit des Textes nicht festzustellen. Viel Wahrscheinlichkeit hat die Annahme nicht für sich.

Auch die übrigen Bennoeinträge müssen mit grofsem Mifstrauen betrachtet werden. Zu der angeführten Briefadresse auf fol. 65 ist zu sagen, dafs die Münchener Vita und ihr folgend Emser von einem innigen Freundschaftsverhältnis zwischen Benno von Meifsen und Anno von Köln sprechen [3], andere und glaubhaftere Zeugnisse jedoch nicht vorliegen. Unmöglich ist eine nähere Behanntschaft der beiden Kirchenfürsten nicht, da Anno zu einer Zeit Propst in Goslar war, als Benno vielleicht schon als Kanonikus desselben Stiftes dort lebte. Und auch zu Sigbert, der als dritter Abt dem Hildesheimer Michaelskloster vorgestanden hat und etwa 1079 gestorben ist [4], könnte Benno vom Goslarer Aufenthalte her Beziehungen gehabt haben. All

1) Briefsteller und Formelbücher S. 51.

2) Bei den übrigen Stücken sind die für Überschriften freien Räume nicht ausgefüllt.

3) Vgl. O. Langer, Kritik S. 85f. und J. Kirsch S. 21f.

4) Vgl. Vaterländ. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen 1842, S. 434.

das soll zugegeben werden, trotzdem ist die ganze Adresse deshalb wenig vertrauenerweckend, weil das Schreiben angeblich an den Kölner Erzbischof und den Hildesheimer Abt zugleich gerichtet war, und weiterhin, weil sich Benno darin als Hildesheimer (*Bennopolitanus*) ausgibt. Über eine etwaige Wirksamkeit in Hildesheim schweigen nämlich sowohl die zeitgenössischen wie auch die späteren unverdächtigen Geschichtsquellen vollständig. Ebenfalls wissen sie nichts über die Herkunft des Heiligen zu melden, während der Guelferbytanus ihn aus dem Geschlechte Woldenberg stammen läfst. Erst als der Kanonisationsprozefs im Gange war, tauchte, und zwar erst spät, die Nachricht auf, dafs Benno ein Woldenberger Grafensohn gewesen, in Hildesheim aufgewachsen, dort Benediktiner und schliefslich Abt geworden wäre. Eine neue Stütze für diese Angaben können wir in den Bemerkungen der Wolfenbüttler Handschrift nicht sehen, zumal deren Glaubwürdigkeit durch die unrichtige Autorbezeichnung der Rationes dictandi stark erschüttert ist. Gerade dieser Versuch, Benno als Schriftsteller zu zeigen, legt die Annahme nahe, dafs die sämtlichen Notizen zur Unterstützung der Meifsener Bennoverehrer gemacht wurden. Entstanden sind sie in Hildesheim. Denn auf fol. 82 liest man noch gerade *Ascelinus presbiter sancti Michaelis Hildeneshemensis* und, wie schon bemerkt, auf fol. 17^{v} *Anno domini CCCCLXXVII fundatur Bennopolim, nunc Hildenesheim nuncupata, tempore Tiberii Cesaris.* Diese Notiz erheischt, da sie auch von dem Bennoschreiber stammt, noch unsere Aufmerksamkeit. Der Gründungsbericht ist natürlich fabulös [1], aber alten Datums. Schon in den Hildesheimer Annalen des 12. Jahrhunderts hat eine freilich jüngere Hand zum Jahre 577 bemerkt *Bennopolim fundatur Hildens. civitas* [2]. Am ausführlichsten wird die Legende von einer Handschrift saec. XII (?) des Michaelsklosters erzählt, die jetzt in der Trierer Dombibliothek aufbewahrt wird [3]: *Anno domini 577 tempore Tiberii Caesaris Bennovolim fundatur Hildenshemensis civitas. Ubi tamen aliqui volunt quod civitas Bunnopolis ante illud tempus iam diu fuerit, asserentes, quod edificata sit a quodam Macedone nomine Buno vel Bunno eo tempore, quo Saxones Turingos expulerunt de terris suis post obitum Alexandri Magni, et sic nominata est Bunnopolis, sicut in aliquibus libris invenitur. Postmodum autem per reges et principes*

1) Vgl. H. A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim I (1858), S. 417 f.

2) Vgl. die Ausgabe von G. Waitz in den Scriptores rer. Germ. in usum scholarum ed. (1878), p. 8.

3) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 606 f.

Christianorum destructa, iterum postmodum per Bennonem et Hildonem, domicellos Frisionum, tempore Tiberii et Mauricii imperatorum est instaurata et cetera.

Ist demnach der Autor der Bemerkungen im Guelferbytanus von der Erfindung dieser Fabel freizusprechen, so doch nicht von der absichtlichen Verbreitung. Es dürfte kein Zufall sein, dafs im gleichen Bande Benno und Bennopolis vorkommen. Wie Emser wird der Schreiber den Namen des Heiligen von Bennopolis [1] abgeleitet haben. Dafs Emser die Handschrift selbst benutzt hätte, möchte ich nicht behaupten. Die Einträge sind vielleicht sogar erst zwischen 1512 und 1523 gemacht, um für gewisse in Emsers Vita zu findende Behauptungen quellenartige Belege zu geben.

1) Woher der Name Bennopolis für Hildesheim kommt, kann und braucht hier nicht erörtert zu werden. Zum erstenmal kommt er meines Wissens in einem (echten?) Privileg Bernwards bei Thangmar (MG. SS. IV 780, 33) vor.

NACHRICHTEN.

135. Analecta Bollandiana, 30, 1911, Heft 2 und 3. A. Poncelet veröffentlicht p. 137—251 den Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum bibliothecarum Neapolitanarum (Nationalbibliothek; Bibl. Brancacciana; Bibl. Oratoriana; Hauptarchiv) und teilt daraus mit: S. Mauri martyris Afri translatio Lavellum, auctore Jacobo de Venusio und Miraculum S. Leonardi. — Ch. van de Vorst, p. 252—289, Saint Phocas, untersucht die Legenden des Heiligen und zeigt, dafs nicht verschiedene Persönlichkeiten zu unterscheiden sind, sondern alle Legenden sich entwickelt haben aus der Erzählung von dem Gärtner Phokas von Sinope, dessen Martyrium Asterius von Amasea beschrieben hat; er publiziert 2 Viten des Heiligen und einen Teil des von Andreas Libadenos (XIV. Jh.) geschriebenen Panegyrikus. Sehr interessant sind die Bemerkungen über das Fortleben antiker Vorstellungen im Phokaskult. P. Peeters, p. 290—295 publiziert die armenische Legende in lateinischer Übersetzung. — P. Peeters p. 296—306 publiziert eine arabische Narratio de inventione ossium sanctorum Valerii episcopi, Vincentii diaconi et Eulaliae virginis, die in der Kathedrale von Monembasia im Peloponnes verehrt wurden, und zeigt, wie diese spanischen Heiligen zu ihrem Kult im Osten kamen. — Fr. von Ortroy, p. 307—315 bespricht die Werke des Antonius von Padua und beweist, dafs seine Sermones dominicales 1226 in Limoges verfafst wurden, und nicht in Padua, wohin er erst Ende 1229 gekommen sei. — H. Delehaye, p. 316—320 kommentiert eine jetzt in Braunsberg befindliche griechische Inschrift vom Jahre 488, in der berichtet wird, dafs der Bischof von Zenonopolis Firminianus zu Ehren des hl. Märtyrers Sokrates eine Wasserleitung errichtet habe; welches Zenonopolis gemeint ist, ist nicht sicher zu bestimmen; über den Märtyrer Sokrates ist nichts bekannt. — p. 321—389: Bulletin des publications hagiographiques. — Beigegeben sind ein Nekrolog auf den Bollandisten Ch. de Smedt († 5. März 1911) mit Porträt und von Ul. Chevaliers Repertorium hymnologicum, Supplementum alterum Bogen 14—17. *G. Ficker.*

136. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 25, 1911, 1. Heft. 1. Abt.: Archäologie, S. 3—18: A. de Waal, In der Prätextat-Katakombe, wenn nicht Taufe Christi, nicht Dornenkrönung, was dann? bespricht und verwirft die Deutungen des unter dem Namen „Dornenkrönung Christi" am bekanntesten gewordenen Bildes in der Prätextat-Katakombe und macht Vorschläge zu besserer Deutung; der interessanteste ist jedenfalls, es aus dem Mithraskult zu erklären. — S. 19—25: Fr. Witte beschreibt einen in Köln gefundenen eucharistischen Löffel in der „Sammlung Schnütgen", den er für altchristlich hält; er zeigt das Bestreben, das älteste Christentum in Köln als bedeutender hinzustellen, als es gewesen ist. — S. 44—58: J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie (darin u. a. Bericht über die Ruinen des altchristlichen Klosters Apa Jeremia bei Sakkâra in Ägypten.)

2. Abt. Geschichte: S. 3—26: Ant. Naegele, Aus dem Leben eines schwäbischen fahrenden Scholaren im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Briefe und Akten zur Biographie des Dr. Daniel Mauch aus Ulm, Domscholasticus in Worms (gibt viel neues Material an; beschreibt Mauchs erste Studien- und Wanderjahre 1520—1525). — S. 27—41: A. Zimmermann beginnt Artikel „Zur Reformation in Schottland" und legt hier in bekannter „Objektivität" die tieferen Gründe der schottischen Reformation und ihrer treibenden Faktoren dar. — In den kleineren Mitteilungen zeigt W. Wilbrand S. 42—49, dafs Ambrosius Plato nur indirekt benutzt hat; P. M. Baumgarten veröffentlicht S. 49—54 die Nova Cancellariae Regula pro Subscriptione Constitutionum Apostolicarum vom 15. April 1910 und einen Bericht über die Einsetzung und erste Feier des Festes Cathedrae Sancti Petri Romae 1556; J. Ostoya-Mioduszewska S. 55—65 registriert die Correspondance des Cardinaux avec la maison des Radziwill de 1548 à 1729 nach der Handschrift der Petersburger Kaiserlichen Bibliothek Nr. 226 und teilt die auf die Konversion der Radziwills bezüglichen Stücke mit. *G. Ficker.*

137. Revue bénédictine 28, 1911, 2. Heft: D. de Bruyne, La finale marcionite de la lettre aux Romains retrouvée p. 133—142 ist durch Funde in Florentiner und Münchner Handschriften in die Lage versetzt, die sich unmittelbar an Röm. 14, 23 anschliefsende Grufsformel und Doxologie auf Marcion und die lateinische Übersetzung auf einen Marcioniten zurückzuführen; auch die Capitulatio in 51 Sektionen geht auf einen Marcioniten zurück. Eingehend wird das Zeugnis des Origenes erklärt. A. Wilmart, Les versions latines des sentences d'Évagre pour les vierges p. 143—153 publiziert aus einem aus Silos stammenden

Manuskript der Nationalbibliothek (N. Acq. lat. 239, X. s.) eine von der bisher bekannten verschiedene Übersetzung der griechisch nicht erhaltenen „Epistola ad virginem" (Anfang des 5. Jhs.) und zeigt, welche Bedeutung diese Regeln für das vorbenediktinische Mönchtum haben. — G. Morin, Étude d'ensemble sur Arnobe le jeune p. 154—190 erhebt aus den Schriften des Arnobius (Psalmenkommentar, Libellus ad Gregoriam, Praedestinatus, Conflictus), was für seine dogmatischen und ethischen Anschauungen, für seine Sprache, für das gottesdienstliche Leben zu seiner Zeit, für den von ihm gebrauchten Bibeltext charakteristisch ist. — U. Berlière, Lettres de Bénédictins de St.-Maur, p. 191—220 (aus den Jahren 1722—1802; darunter Schreiben an und von Montfaucon usw.). — G. Morin, Un nouveau feuillet de l'Itala de Freising (MS r des épîtres Paulines) p. 221—227 publiziert das auf dem Buchdeckel von Clm 28 135 gefundene Blatt (2Kor. 5, 1—6, 31 VI. s.); er verzeichnet auch die patristischen Stücke dieser Handschrift. — A. Wilmart, La lettre LVIII de Saint Cyprien parmi les lectures non bibliques du lectionnaire de Luxeuil p. 228—233 verzeichnet die Textvarianten des im Lektionar von Luxeuil (Paris. 9427) sich findenden Briefes Cyprians und die 5 übrigen dort enthaltenen aufserbiblischen Lektionen. *G. Ficker.*

138. Revue des questions historiques 89. Bd., 1911: P. Allard, p. 385—413 behandelt in seiner Abhandlung über Les origines du servage die Zeit der Völkerwanderung und zeigt, dafs durch sie alle Ansätze der römischen Gesetzgebung zu einer Verbesserung der Lage der Sklaven wieder zunichte gemacht wurden. — E. Rodocanachi p. 414—432 kennzeichnet auf Grund von Archivalien, besonders von Inventarienverzeichnissen Le luxe des cardinaux romains de la Renaissance (unter Julius II. und Leo X.), wie er sich zeigte in der Ausstattung ihrer Paläste, ihren Kleidern, ihren Gastmählern. — P. 433—458: A. Auzoux, Une campagne sur les côtes de l'Inde au début de la révolution (1791—1792). — P. 459—484: H. de Reinach Foussemagne, Las Cases. — P. 485—502: Lamennais d'après ses correspondants inconnus 1809—1815. — P. 526—538: Fern. Cabrol, Courrier Anglais (Literatur über Kirchengeschichte 1910/1911). — P. 539—563: M. Besnier, Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine. — P. 564—587: Fern. Cabrol, Chronique d'archéologie chrétienne et de liturgie. — P. 588—605: R. Schneider, Bulletin de l'histoire de l'art. — P. 606—624: E.-G. Ledos, Chronique. — P. 625—644: A. Isnard, Revue des recueils périodiques (français). *G. Ficker.*

139. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. N. F. 1, 1911 (der ganzen Folge 32. Bd. 1. Heft). P. Lindner eröffnet

die Neue Folge mit einem alphabetischen Verzeichnis der deutschen Benediktinerabteien vom 7.—20. Jahrhundert, S. 1—50 (leider ohne spezielle Quellenbelege). — Fern. Cabrol S. 51—64 skizziert zum Millennium von Cluny die Geschichte und Bedeutung der Abtei. — E. Tomek, S. 65—84 gibt einen Überblick über die Reform der deutschen Klöster vom 10.—12. Jahrhundert. — Jos. Krauter, S. 85—103 schildert die Beziehungen des Abtes Bernhard Lidl von Mondsee zur Universität in Salzburg. — S. 104—109: Ambros Sturm, Rechenrätsel in alten Klosterschulen. — S. 110—131 Notk. Curti, Karolingische Kirchen in Graubünden (Münster, Impedinis, Disentis). — S. 132—139: Marian Gloning, Die Gründung des Klosters Fürstenfeld. Ein Beitrag zur legendären Geschichtschreibung. — S. 140—153: Joh. Maring, Kurie, Episkopat und Mönchtum im Mittelalter (Referat über Gg. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Stuttgart, 1910).—S. 154—164: Kleine Mitteilungen. — S. 165—188: Literarische Umschau. — S. 189—196: Zur Ordenschronik. *G. Ficker.*

140. Internationale kirchliche Zeitschrift (Neue Folge der „Revue internationale de Théologie") 1, 1911, Nr. 2: A. Thürlings, S. 145—160 zeigt in einer „der Priester" überschriebenen Ausschau, dafs in der römischen Kirche von allgemeinem Priestertum des Urchristentums nichts vorhanden und dafs auch Pius X. trotz religiöser Ansätze dem Zwange des Systems erlegen sei. — E. Michaud charakterisiert S. 161—168 das Verhältnis des Generals Alexander Kiréeff zum Altkatholizismus nach dessen in der Revue internationale de Théologie erschienenen Artikeln. — Dr. Steinwachs S. 169—186 schildert die vom Altkatholizismus ausgegangenen Unionsbestrebungen (besonders die Tätigkeit der ersten Unionskonferenz in Bonn 1874). — Ed. Herzog S. 187—209 beendet seine Besprechung der kirchlichen Tätigkeit Pius' X. und zeigt, wie sich in ihr der päpstliche Absolutismus verkörpert. — E. Michaud S. 210—217 illustriert an zahlreichen Beispielen den Dilettantismus in der Theologie. — Menn, S. 218—235: Dr. Wilhelm Tangermann (Victor Granvella) 1815—1907 als Schriftsteller. — M. Kopp S. 236—266: Die altkatholische Bewegung der Gegenwart, deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten (Nr. 25—29: über Ethik, die äufsere Rechtsordnung und Einrichtung des Altkatholizismus usw.). — In der Kirchlichen Chronik S. 267 bis 274 werden u. a. Auszüge aus dem inkriminierten Artikel des Prinzen Max von Sachsen mitgeteilt. *G. Ficker.*

141. H. Appel, Kurzgefafste Kirchengeschichte für Studierende. Besonders zum Gebrauch bei Repetitionen. Teil 3: Die neuere Kirchengeschichte. 1. Hälfte. Geschichte der Refor-

mation und Gegenreformation. Mit verschiedenen Tabellen und Karten. Leipzig, Deichert 1911 (VIII. 208 S.) 8°. 2 Karten. M. 3, geb. M. 3,60. Es steht zu hoffen, dafs diese Exzerpte, die reichhaltig und sorgfältig gearbeitet sind, den Studenten gute Dienste leisten werden. *G. Ficker.*

142. Johannes Paust, Zur Geschichte des Christentums. Proben kirchengeschichtlicher Darstellungen für Schule und Haus. (Aus deutscher Wissenschaft und Kunst.) Leipzig und Berlin, Teubner, 1910 (155 S.). Geb. 1,20 M. — Paust vereinigt in dem Bändchen Stücke aus den Werken von Sohm, von Soden, Möller, von Schubert, Jülicher, Harnack, Hauck, Georg Kaufmann, von Hase, Pfleiderer, Eucken, von Bezold, von Ranke, Berger, Hausrath, Tröltsch, Karl Müller, Stephan, Sell, R. Seeberg, Warneck, Uhlhorn, Pfannmüller. Die Texte, die teilweise gekürzt sind, beginnen mit einer Darstellung der Zeit, in die das Christentum eintrat, und berücksichtigen am Ende noch einige Erscheinungen des 19. Jahrhunderts. Im allgemeinen traf Paust eine gute Auswahl. Kurze Bemerkungen über die Persönlichkeit der Verfasser sind angefügt. *Leipoldt.*

143. Conrad von Orelli, Allgemeine Religionsgeschichte. 2. Auflage in 2 Bänden. Ersten Bandes erste Lieferung. Bonn, Marcus und Weber 1911 (S. 1—96) 2 M. — Dafs Orellis Religionsgeschichte sich den verdienten Platz in der Literatur der Gegenwart erobert hat, zeigt das Erscheinen der 2. Auflage, die wir mit Freuden begrüfsen. Der Verfasser bietet eine Anlage des Ganzen, die recht übersichtlich ist und die Fülle der Erscheinungen geschickt zusammenfafst. Im einzelnen wurde der Text mannigfach verbessert und erweitert. Die erste Lieferung bespricht Einleitungsfragen, dann die Religion der Chinesen, endlich die mongolisch-tatarischen Religionen. Das Ganze soll etwa zehn Lieferungen zu je 2 M. umfassen. Der 2. Band soll 1912 dem ersten folgen. Wir werden auf das Werk ausführlicher zurückkommen, sobald mehr vorliegt. Vielleicht darf noch der Wunsch ausgesprochen werden, dafs das Werk nur ein Register (am Ende des 2. Bandes) erhält; damit wäre vielen Benutzern gedient. *Leipoldt.*

---

144. Eduard König, Babylonien und die Deutung des Alten Testaments (Für Gottes Wort und Luthers Lehr! Biblische Volksbücher . . . herausgegeben von Johann Rump 3, 9/10). Gütersloh, Bertelsmann, 1911 (84 S.). 60 Pf. — Königs Schrift zeichnet sich aus durch grofse Sachkenntnis und besonnenes Urteil. Behandelt wird der Einflufs Babyloniens auf die formale und inhaltliche Deutung des Alten Testaments. Dafs der mit dem Worte

„formal“ angedeutete Gesichtspunkt zu seinem Rechte kommt, verdient meines Erachtens besondere Anerkennung. *Leipoldt.*

145. Rich. Pischel, Leben und Lehre des Buddha. (Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlicher gemeinverständlicher Darstellungen, 109. Bändchen.) 2. Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 1910 (VII. 126 S.). 8°. Mit 1 Tafel. M. 1, geb. M. 1,25. Die 2. Auflage dieser lehrreichen, kurzen, alles Wichtige auch über die Geschichte des Buddhismus enthaltenden Darstellung ist von H. Lüders besorgt und zeigt gegen die 1. Auflage nur geringe Änderungen. Wertvoll für den Theologen ist besonders, dafs Pischel auch auf Beeinflussung des Christentums und der Kirche durch den Buddhismus eingegangen ist, vorsichtig und ohne Neigung, die Originalität des Christentums zu unterschätzen. Lüders urteilt, dafs die Schrift zu dem Besten gehört, was Pischel geschrieben hat. *G. Ficker.*

146. Ignaz Goldziher (o. ö. Professor an der Universität Budapest), Vorlesungen über den Islam (W. Streitberg und R. Wünsch, Religionswissenschaftliche Bibliothek, 1). Heidelberg, Winter, 1910 (X, 341 S.). 8,40 M., geb. 9,20 M. — Der erste Band der religionswissenschaftlichen Bibliothek bedeutet einen Treffer. Goldziher arbeitete seine Vorlesungen zunächst aus für das American Committee for Lectures on the History of Religions. Leider konnte er krankheitshalber die Vorlesungen nicht halten. Dafs er sie wenigstens drucken liefs, ist sehr dankenswert. Goldziher gibt eine genaue geschichtliche Darstellung der mohammedanischen Religion, die bis zu den wichtigsten Erscheinungen der Gegenwart führt. Dabei geht er auf Politisches selten ein, berücksichtigt überhaupt äufsere Tatsachen nur wenig. Desto schärfer arbeitet er die grofsen geistigen Zusammenhänge heraus. Im ganzen ist das Buch eine wertvolle Ergänzung zu der schönen Arbeit Martin Hartmanns (Der Islam: Geschichte, Glaube, Recht. Ein Handbuch. Leipzig 1909, Haupt. XI, 187 S.). *Leipoldt.*

147. S. Seligmann (Augenarzt in Hamburg), Der böse Blick und Verwandtes. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens aller Zeiten und Völker. Mit 240 Abbildungen. 2 Bände. Berlin, Barsdorf, 1910 (LXXXVIII, 406, XII, 526 S.). 12 M. — Der Verfasser gibt, soviel ich sehe, das erste Mal eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des religionsgeschichtlichen Stoffes, der im Titel genannt ist. Das mufs man bei der Beurteilung berücksichtigen. Man wird dann anerkennen, dafs er mit grofsem Fleifse und Erfolge arbeitete. Die Einzeldarstellungen sind sorgfältig verwertet; ein Riesenstoff ist gesammelt. Gewifs läfst sich einiges besser machen. Mancher Fachmann kann vermutlich Berichtigungen und Ergänzungen aus seinem besonderen

Wissensgebiete liefern. Aber dem Verfasser bleibt das Verdienst, das erste Mal Licht in den ganzen Stoff gebracht zu haben. Er befafst sich natürlich nicht nur mit der Sammlung der Einzelheiten, sondern auch mit ihrer psychologischen Erklärung, und diese entfernt sich teilweise sehr von dem, was man gemeiniglich annimmt. *Leipoldt.*

---

148. Die Werke Philos von Alexandria in deutscher Übersetzung herausgegeben von Professor Dr. Leopold Cohn. 2. Teil (Schriften der jüdisch-hellenistischen Literatur in deutscher Übersetzung. Unter Mitwirkung von mehreren Gelehrten herausgegeben von Professor Dr. Leopold Cohn. 2. Band). Breslau, M. & J. Marcus, 1910 (426 S.). 6,40 M. — Es ist überaus erfreulich, dafs das schöne deutsche Philowerk rüstig fortschreitet (vgl. Z. Kg. 30 S. 367). Am 2. Bande sind Dr. I. Heinemann (Frankfurt a. M.) und L. Cohn beteiligt; sie bringen Übersetzungen dreier Schriften, die eng zusammengehören: 1) über die Einzelgesetze; 2) über die Tugenden; 3) über Belohnungen und Strafen. Die Schriften stellen besonders Philos sittliche Gedanken ans Licht. Die Herausgeber leisteten wieder ernste wissenschaftliche Arbeit. Die knappen, doch inhaltreichen Einleitungen und Anmerkungen bieten schätzenswerten Stoff. Sehr umsichtig werden z. B. die Fragen behandelt, wie es um Philos Verhältnis zu der palästinensischen Schulweisheit steht, und für welche Leser er schreibt. *Leipoldt.*

149. Hermann Cremer, Biblisch-theologisches Wörterbuch der Neutestamentlichen Gräzität. 10., völlig durchgearbeitete und vielfach veränderte Auflage, herausgegeben von Julius Kögel. 1. Lieferung: *Ἀ* bis *Ἀρετή*. Gotha, F. A. Perthes A.-G., 1911 (XX, 160 S.). 4 M. — Dafs Cremers Wörterbuch neu herauskommt, ist schon an sich erfreulich. Doppelt erfreulich ist es, dafs es von Kögel in einer Weise bearbeitet wurde, die den Forderungen des Tages durchaus Rechnung trägt. Kögel hat vor allem Deifsmanns Arbeiten verwertet; Zeugnis dafür legt z. B. der Abschnitt *ἀγοράζω* ab. Dabei ist Kögel selbständig gegenüber Deifsmanns Grundanschauungen. In seiner lesenswerten Vorrede setzt er sich mit Deifsmanns Sätzen auseinander und sucht zu zeigen, dafs das neutestamentliche Griechisch doch in gewissem Sinne eine Gröfse für sich ist, mehr als Deifsmann das Wort haben will (als Beleg sei der Aufsatz *ἀγαπάω* erwähnt). Im einzelnen liefse sich natürlich mancherlei ausstellen. Umfangreichere Vorarbeiten im Sinne Deifsmanns kämen einem solchen Buche zustatten. Ungenügend erscheinen mir ferner S. 4f. die Bemerkungen über Mt. 19, 16ff. und Parallelen. Aber das Ganze

ist eine erfreuliche Erscheinung. Geplant sind 7 Lieferungen von je 10 Bogen. Wir werden auf die späteren Lieferungen zurückkommen. *Leipoldt.*

150. Heinrich Julius Holtzmann, Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie. In zwei Bänden. 2., neu bearbeitete Auflage herausgegeben von A. Jülicher und W. Bauer. 1. Lieferung. (Aus der Sammlung theologischer Lehrbücher.) Tübingen, Mohr, 1911 (160 S.). 3,50 M. — Es ist erfreulich, dafs Holtzmanns neutestamentliche Theologie in 2. Auflage erscheint. Auch der theologische Gegner kann aus diesem Werke, ja gerade aus ihm, reichlich lernen. Die Herausgeber hielten sich an Holtzmanns nachgelassene Handschrift: „Es war allgemein bekannt, dafs der greise Gelehrte bis in seine letzten Tage nicht aufgehört hat, dieses sein Lebenswerk auf dem neuesten Stand der Forschung zu erhalten." Die Anlage im grofsen scheint gegen die 1. Auflage nur wenig verändert zu sein. Die 1. Lieferung der neuen Auflage bringt die Einleitung, einen Abschnitt über die religiöse und sittliche Gedankenwelt des gleichzeitigen Judentums und den Anfang des Abschnitts über Jesu Predigt. Holtzmann zeichnet sich wieder aus durch sorgfältigen Bericht über die verschiedenen Forschungen der letzten Zeit. Die Werke von Schlatter und Feine scheinen mir freilich bedeutend unterschätzt zu sein. In dem Abschnitte über das Judentum kommt meines Erachtens das rabbinische Schrifttum nicht zu seinem Rechte; auch habe ich den Eindruck, dafs die jüdischen Anschauungen hier in ungeschichtlicher Weise systematisiert sind. Gefreut habe ich mich, dafs an betonter Stelle Jesu Verhältnis zur Natur besprochen wird. Ich werde auf das Werk bei Erscheinen der späteren Lieferungen noch zurückkommen. *Leipoldt.*

151. Franz Meffert, Die geschichtliche Existenz Christ. (Apologetische Tagesfragen. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. 3. Heft.) 5. bis 8., bedeutend vermehrte Auflage. München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1910 (191 S.). 1,80 M. — Die zeitgemäfse Arbeit behandelt 1) die Entstehung des Christentums ohne Christus (berücksichtigt werden u. a. Kalthoff, Drews, Kautsky, Maurenbrecher, Jensen); 2) die geschichtlichen Quellen für das Leben Jesu (heidnische, jüdische, christliche Berichte); 3) Christus und Buddha. Der Anhang bringt Plinius' und Trajans Briefe über die Christen, Tacitus' Bericht über die neronische Christenverfolgung und Napoleons Urteil über Christus. Meffert arbeitet fleifsig und zeichnet sich durch reiche Kenntnis der Gegenwartsliteratur aus. Auch bringt er gute Bemerkungen zur Beleuchtung der Sachlage. So wird auch der evangelische Leser das Buch mit Nutzen gebrauchen. *Leipoldt.*

152. Oskar Pladra, Jesus. Versuch einer anschaulichen Darstellung seines Lebens für den Schulgebrauch. Leipzig, Dürr, 1910 (71 S.). 1 M. — Nach einer längeren pädagogischen Einleitung geht der Verfasser daran, in der Weise eines Dichters ein anschauliches Jesusbild zu entwerfen. Ich mufs gestehen, dafs ich in seinem Versuche mehr Rhetorik als Dichtkunst finde. Der Ton des Ganzen scheint mir für die Schule wenig geeignet. Jedenfalls ist der Verfasser weit entfernt von den Christuslegenden einer Selma Lagerlöf, die er in der Einleitung selbst empfiehlt. Auch theologisch hätte ich gegen Pladra erhebliche Einwendungen zu machen. *Leipoldt.*

153. Christuszeugnisse. Aussprüche berühmter Männer über Jesus von Nazareth zusammengestellt von Martin Hennig. Hamburg, Rauhes Haus, 1911 (64 S.). 50 Pf. — Eine nützliche Sammlung, die ihren Zweck nicht verfehlen wird; es kommen, nach Zeugnissen alter Zeit, vor allem Neuere zu Worte: Fürsten, Staatsmänner, Gelehrte, Dichter und Künstler. S. 15 steht unter den „zuverlässigsten ältesten Christuszeugnissen bei Profanschriftstellern" Josefus Arch. 20, 9, 11. Beigegeben sind 4 Bilder (Guido Reni, Rudolf Schäfer, Wehle, Steinhausen). Die Ausstattung ist gut. — Eine billige, etwas gekürzte Ausgabe ohne Bilder erschien in Lehr und Wehr für's deutsche Volk, Heft 37 (Hamburg, Rauhes Haus, 16 S., 10 Pf.). *Leipoldt.*

154. Otto Schmitz, Die Opferanschauung des späteren Judentums und die Opferaussagen des Neuen Testamentes. Eine Untersuchung ihres geschichtlichen Verhältnisses. Tübingen, Mohr, 1910 (XII, 324 S.). 9,60 M. — Das inhaltreiche Buch lenkt unsere Aufmerksamkeit auf Fragen, die von grofser Bedeutung sind, aber bislang nicht genügend gewürdigt wurden. Es ging hervor aus Anregungen Riggenbachs und Deifsmanns und lag der Berliner theologischen Fakultät als Lizentiatenarbeit vor. Schmitz behandelt gründlich und besonnen die Opferanschauungen des Alten Testamentes, des Spätjudentums, des Neuen Testamentes. Gute Zusammenfassungen erleichtern den Überblick. Als das wichtigste Ergebnis betrachte ich die von Schmitz neu herausgestellte Tatsache, dafs auf diesem Gebiete ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen Judentum und Christentum. Wertvolle Bemerkungen zu dem Buche steuerten Bacher und Deifsmann bei. *Leipoldt.*

155. Engelbert Krebs, Der Logos als Heiland im ersten Jahrhundert. Ein religions- und dogmengeschichtlicher Beitrag zur Erlösungslehre. Mit einem Anhang: Poimandres und Johannes. Kritisches Referat über Reitzensteins religionsgeschichtliche Logosstudien. (Freiburger theologische Studien ... herausgegeben von G. Hoberg und G. Pfeilschifter 2.) Freiburg i. B.,

Herder, 1910 (XIX, 184 S.). 4 M. — Krebs' Werk ist zunächst deshalb bemerkenswert, weil es, wenigstens soweit mir bekannt ist, das 1. katholische Buch ist, das den im Titel genannten Fragen genau nachgeht. Erfreulich ist der Fleifs, mit dem der Verfasser den weitschichtigen Stoff aufsucht und darstellt: als Stoffsammlung ist die Arbeit deshalb auch dem wertvoll, der die Ergebnisse ganz oder teilweise ablehnt. Im einzelnen behandelt Krebs die heidnische, die jüdische, die urchristliche Logoslehre. Den Abschlufs bildet die über 50 Seiten lange Auseinandersetzung mit Reitzenstein. Erwähnt sei, dafs auch auf die Oden Salomos ausführlich eingegangen wird; Krebs nimmt hier Stellung gegen Harnack; er betrachtet die Oden als „Erzeugnisse gnostischer Frömmigkeit und Poesie des 2. Jahrhunderts". *Leipoldt.*

156. Paul Wilhelm Schmidt (Basel), Die Apostelgeschichte bei de Wette-Overbeck und bei Adolf Harnack. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1910 (55 S.). 1 M. — Schmidt behandelt zunächst Einzelfragen, die durch die Überschriften angedeutet werden: Lukas der Arzt; Paulus und das Aposteldekret; der sonstige Paulus der Apostelgeschichte. Es folgt die Besprechung allgemeinerer Fragen: wann entstand die Apostelgeschichte? Zu welchem Zwecke ward sie geschrieben? Welche Quellen benutzt sie? Schmidt kommt zu dem Ergebnisse: „Für die rein wissenschaftliche Beurteilung des Lk-Werkes hat Overbeck in allem Wichtigen die am ehesten gangbaren Wege gezeigt. In dem Mafse dagegen, als der Versuch Harnacks, das geschichtliche Ansehen der Art zu steigern, wirklich gelänge, würde ein entsprechendes Sinken des Geschichtswerts unserer Pl-Briefe die unausweichliche Folge sein." Dafs Schmidts Bemerkungen von grofser Sachkenntnis zeugen und wohlerwogen sind, mufs auch der Gegner zugeben. Man wird jedenfalls manches, was nach den letzten Forschungen wie bewiesen aussah, nur als wahrscheinlich bezeichnen dürfen. Im ganzen mufs ich freilich urteilen, dafs Schmidt den Wert der Apostelgeschichte erheblich unterschätzt. Harnack verteidigt sich glücklich gegen Schmidt und andere Gegner in seiner letzten Schrift: Beiträge zur Einleitung in das Neue Testament. IV. Neue Untersuchungen zur Apostelgeschichte und zur Abfassungszeit der synoptischen Evangelien. Leipzig, Hinrichs, 1911 (114 S.) 3,80 M. *Leipoldt.*

157. S. Aureli Augustini Operum Sectio II. S. Augustini epistulae (pars IV). Ex recensione Al. Goldbacher (Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis, Vol. LVII). Vindobiae, F. Tempsky; Lipsiae, G. Freytag, 1911 (656 S.). M. 21. — Hiermit erscheint endlich, von dem Schreiber dieser Zeilen seit längerer Zeit sehnlich erwartet, der vierte und letzte Band der

augustinischen Briefsammlung, enthaltend die Briefe Nr. 185—270. Diese Briefsammlung ist gleich unentbehrlich für diejenigen, welche die Theologie Augustins studieren, wie für diejenigen, welche sich in die Persönlichkeit des Kirchenvaters vertiefen wollen.

W. Thimme.

158. L. Gougaud, Les chrétientés celtiques. (Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique.) Paris, V. Lecoffre 1911 (XXXV. 410 S.). 8°. Mit 3 Kartenskizzen. Fr. 3,50. Gougaud erzählt die Geschichte des Christentums unter den Kelten Irlands, Grofsbritanniens, der Bretagne und ihrer Propaganda auf dem Festlande von den Anfängen bis zur völligen Aufgabe seiner Besonderheiten am Ende des 12. Jahrhunderts. In der Einleitung werden die Quellen und die einschlägigen Arbeiten reichhaltig und sorgfältig aufgezählt. Nach einem Kapitel über die politischen, sozialen, religiösen Verhältnisse der heidnischen Kelten auf den britischen Inseln werden die Anfänge des dortigen Christentums und sein mönchischer Charakter, dann die Geschichte der christlichen Briten in Armorika und die Propaganda der Schotten auf dem Kontinent interessant und eingehend dargelegt. Die folgenden Kapitel behandeln die Kontroversen über die Disziplin zwischen der sächsichen und keltischen Kirche (wobei auf das Verhältnis zu Rom eingegangen ist), den Klerus und die kirchlichen Institutionen, die wissenschaftlichen Bemühungen der christlichen Kelten, die Liturgie und Frömmigkeit, die künstlerischen Erzeugnisse. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der allmählichen Beseitigung der Selbständigkeit und Sonderart der keltischen Kirchen. Gougaud hat sehr geschickt und lehrreich das geschichtliche Material und seine Probleme zusammengestellt; namentlich wird es für deutsche Leser wertvoll sein, so viele fremdländische Literatur angeführt und verwertet zu finden; doch sehe ich nicht, dafs seine Darstellung einen Fortschritt über Zimmers ausgezeichnete Arbeit über die keltische Kirche hinaus bedeutet. Dafs Gougaud die Identifikation von Palladius und Patricius ablehnt, kann ich nicht für einen Fortschritt halten; aber das ist eine Einzelheit; wichtiger ist, dafs Gougaud den Unterschied zwischen dem insularen und dem kontinentalen Christentum, den Zimmer so scharf herausgearbeitet hatte, wieder verwischt. Auch die so überaus charakteristische Patriklegende, deren Aufhellung Zimmer solche Sorgfalt gewidmet hat, ist nicht nutzbar gemacht. Sehr dankenswert ist die Beigabe von drei Kartenskizzen. *G. Ficker.*

159. Prosper Viaud, O. F. M., Nazareth et ses deux églises de l'Annonciation et de Saint-Joseph d'après les fouilles récentes. Paris, Picard, 1910 (XIII, 200 S.). 6 Fr. — Die Vorrede dieses Werkes enthält den bezeichnenden Satz: Que si l'on m'objecte mon manque de science archéologique, je réponds

que j'ai compté surtout sur les grâces d'en haut et le secours de la Sainte Famille. Les circonstances se présentaient favorables: mon devoir était de les mettre à profit. Es mufs aber anerkannt werden, dafs das Buch wissenschaftlichen Wert besitzt. Viauds Forschungen auf dem Boden Nazareths führen zu Ergebnissen, die der Erforscher der mittelalterlich-christlichen Kirche mit Dank verwenden wird; 94 Abbildungen und Pläne dienen der Verdeutlichung der Ergebnisse. Besonders lehrreich sind die Skulpturen aus dem 12. Jahrhundert. Beigegeben sind ein Brief von M. R. de Lasteyrie und ein Aufsatz von Clermont-Ganneau.

Leipoldt.

160. Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181). (=Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Ulrich Stutz. Heft 65 — 68). Band I, II, Stuttgart, Enke, 1910. 11 M. — 16 M. — Die rechtliche Stellung der Klöster sowie ihre Beziehungen zur römischen Kurie im 12. Jahrhundert waren durch eine Anzahl teils von Anfang an feststehender, teils im Laufe der Entwicklung herausgearbeiteter rechtlicher Bestimmungen und Begriffe ziemlich festgelegt. Ein Kloster konnte in den Schutz des Papstes gestellt (kommendiert), es konnte ihm zu eigen übergeben sein. War nun jedes kommendierte und jedes päpstliche Eigenkloster exemt, d. h. der Strafgewalt des Diözesanbischofs entzogen? Durch sorgfältige Untersuchung der Terminologie der Urkunden, Scheidung der Begriffe ius, libertas, protectio, tutela specialis, päpstlicher und bischöflicher Vorbehalt läfst sich der Inhalt des einzelnen Klosterprivilegs und die Stellung des Klosters bestimmen. Dazu hilft ferner die Zugehörigkeit zu gewissen Orden (Benediktiner, Kluniazenser usw.), die eine allgemeine, später im privilegium commune niedergelegte Rechtstellung hatten; diese und ihr Entstehen legt der Verfasser dar. Im zweiten Abschnitt untersucht er die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius und die Stellung, die die römische Kurie zu beiden Parteien einnahm, wobei, wie er wiederholt und eindringlich betont, die Päpste bei aller Zuneigung zu den Klöstern stets die bischöflichen Rechte achteten. Der dritte Abschnitt behandelt in gleicher Weise das klösterliche Zehntwesen, weitere Abschnitte über die Kurie und klösterliche Eigenkirchen, über Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen und über Kurie und die monachale Organisation und Disziplin bringt der zweite Band. Der Schlufsabschnitt über das äufsere Wachstum des Privilegs fafst die Hauptergebnisse und Gesichtspunkte zusammen, besonders unter Hervorhebung des Satzes, dafs viele Bestimmungen über die Stellung der Mendi-

kanten des 13. Jahrhunderts schon im 12. auftauchen, von den Bettelorden nur aus der älteren Entwicklung übernommen sind. Die von M. Tangl angeregte Arbeit ist ein Denkmal energischen und eindringenden Fleifses, sie beruht auf der Durchdringung eines sehr grofsen Materials und einer entsprechenden Literatur; sie ist ergebnisreich für Haltung und Politik der Kurie (im allgemeinen und einzelner Päpste), für Charakter und Stellung der verschiedenen Orden und Klostergattungen, für den ganzen Geist und die Art des 12. Jahrhunderts, und bietet viele Anregungen zur diplomatischen Untersuchung sachlich auffallender Urkunden.

B. Schmeidler.

161. Johannes von Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs. Studien zur Geschichte des Mönchtums. Neue Folge. Leipzig, A. Deichert (Georg Böhme), 1906. 4,80 M. — Der Verfasser behandelt in dieser zweiten Studie die Wanderprediger Bernhard von Thiron, Vitalis von Savigny, Girald von Salles, und gibt kurze Bemerkungen zu Norbert von Xanten und Heinrich von Lausanne, Männern, die um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eine besondere Form religiösen Lebens in Frankreich zu verwicklichen suchten; der Darstellung des Lebens der beiden ersten schickt er eingehende quellenkritische Studien voraus. In der Darstellung der einzelnen Lebensläufe zielt er nicht so sehr darauf ab, die allgemeinen historischen Bedingungen und Umstände derselben, als vielmehr den Inhalt und die Verschiedenheiten der religiösen Ideale der einzelnen Männer herauszuarbeiten. Erst das zusammenfassende sechste Kapitel sucht die Bewegung in ihrer Gesamtheit historisch einzureihen, lehnt es ab, diese Männer als von den italienischen Eremiten — die aber sehr kurz abgetan werden, Petrus Damiani wird nicht einmal genannt — oder den Katharern beeinflufst anzusehen, nimmt dagegen eine, wenn auch nicht quellenmäfsig nachweisbare Fortwirkung einerseits auf Bernhard von Clairvaux, andererseits auf die Waldenser an. *B. Schmeidler.*

162. La Leggenda antica. Nuova fonte biografica di S. Francesco d'Assisi tratta da un codice Vaticano e pubblicata da Salvatore Minocchi. Con un' introduzione storica. Firenze, Biblioteca Scientifico-Religiosa. 1905. — Minocchi bekennt sich hier auch nach dem Buch von Goetz, auf das er an sich Bezug nimmt, zu der Ansicht, dafs der Genosse des heiligen Franz, Bruder Leo, als Haupt der strengeren Richtung absichtlich nicht mit Abfassung der Vita des Heiligen beauftragt, sondern übergangen worden sei. Es hätten sich aber in seinem Anhängerkreise viele Erzählungen über das Leben des Heiligen in mündlicher und schriftlicher Überlieferung erhalten, die man im Gegensatz zu den offiziellen Viten des Thomas von Celano und Bonaventura früher

generell als leggenda antica bezeichnete, unter denen später ein bestimmtes, öfters zitiertes, bisher verlorenes Werk diesen Namen erhielt. Der Text des cod. Capponiano 207, den Minocchi veröffentlicht, weist grofse Übereinstimmung mit der Cronaca delle tribolazioni in ihren ersten Teilen, in denen sie irgendwie mit der legenda antiqua zusammenhängt, auf, er ist nach Minocchi wenn nicht direkte Übersetzung des lateinischen Originals, so aus einer ihm ganz nahestehenden Quelle geflossen. F. Tocco in den Rendiconti della R. accademia dei lincei, cl. di scienze morali . . ser. V, vol. 17, p. 4 dagegen erklärt die leggenda antica in diesen Teilen für eine Übersetzung der Cronaca. Übrigens ist der Text der leggenda offensichtlich eine Verkürzung und unvollständige Abschrift der Vorlage, aufserordentlich oft werden zumal Reden und Briefe, aber auch Erzählungen mit einem etc. abgebrochen. *B. Schmeidler.*

163. P. Braun, Der Beichtvater der heiligen Elisabeth und deutsche Inquisitor Konrad von Marburg († 1233) in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 5, 1910, S. 331—364; Schlufs der oben S. 139 Nr. 40 erwähnten Arbeit; Braun schildert die Tätigkeit Konrads als Inquisitor, seine Ermordung, die Stellung des deutschen Episkopats und Gregors IX. zu ihm. So wenig er Konrad entlasten will, so weist er doch darauf hin, dafs die Ketzerverbrennung von der Volksstimmung begünstigt wurde und „der Richter ohne Erbarmen" nur das gefügige Werkzeug des Papstes war. *G. Ficker.*

164. Thomas von Aquin. Die Zeit der Hochscholastik. Von Dr. Jos. Ant. Endres, ord. Professor am Königl. Lyzeum zu Regensburg. 1.—5. Tausend. Mainz, Kirchheim & Co., 1910. Mit 64 Abbildungen (IV und 107 S.). 8°. M. 4. (Weltgeschichte in Karakterbildern, herausgegeben von Franz Kampers, Breslau, D. Dr. Seb. Merkle, Würzburg uud Dr. Martin Spahn, Strafsburg i. E.) — Der Verfasser hat durch frühere kritische Studien zu den Quellen und dem Leben der grofsen Scholastiker des 13. Jahrhunderts seinen Beruf für Arbeiten auf diesem Gebiete hinlänglich erwiesen und hier eine wertvolle zusammenfassende Darstellung des Lebens des Aquinaten geliefert. Die philosophischen Probleme der Lehre in ihrer ganzen Tiefe und Konsequenz zu erörtern kann nicht Aufgabe dieses Buches sein, was der Verfasser aber darüber bringt, zeigt volle Vertrautheit mit dem Gegenstande und wissenschaftliche Formulierung. Das Buch behandelt in wohlabgewogenen Verhältnissen die allgemeinen Grundlagen der geistigen und philosophischen Entwicklung im Abendlande, die spezielle Lehre des Thomas und die Tatsachen seines Lebens, es erscheint mir in jeder Hinsicht als recht gelungen.
B. Schmeidler.

165. Ulrich Zeller, Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goetz. Heft 10.) Leipzig und Berlin, Teubner, 1910 (XI, 107 S.). 4 M. — In monographischer und recht breiter Weise handelt der Autor seinen Gegenstand ab, zunächst die Quellen, dann Salomos Leben in vier Kapiteln und endlich seine Werke. Nennenswerte wissenschaftliche Resultate habe ich in der Arbeit nicht finden können. *B. Schmeidler.*

166. E. R. Vaucelle, La collégiale de Saint-Martin de Tours. Des origines à l'avènement des Valois (397—1328). Paris, Alphonse Picard et fils, 1908 (XXXVI, 471 S.). 10 Fr. — Das alte und mächtige Stift des heiligen Martin in Tours ist schon Gegenstand so mancher allgemeineren und spezielleren Arbeit gewesen, wie der einleitende Überblick des Verfassers zeigt. Er selbst baut seine Studien auf die aller Vorgänger und auf das ganze sorgsamst zusammengetragene Material auf und hat damit ein zweifellos wertvolles Werk geliefert. Die Geschichte einer so grofsen und alten Kirche nach den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet, auf ihre äufseren und inneren Schicksale, die Entwicklung der Verfassung, des Besitzes, der Schule, der kirchlichen Gebräuche und dgl. liefert stets allgemein wichtigere Resultate und Gesichtspunkte für die Vergleichung mit anderen Kirchen. Die Monographie erhebt sich so durch ihren Gegenstand zu einem Werke der allgemeineren Kirchengeschichte, bietet aufserdem aber auch für Gesellschaft und Wirtschaft, geistiges Leben und verwandte Gebiete reiches Material.

B. Schmeidler.

---

167. H. v. Schubert, Reich und Reformation. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911 (48 S.). M. 1. — Die vorliegende gedankenreiche Abhandlung, eine Rede, die der Verfasser im November 1910 als Prorektor der Universität Heidelberg gehalten hat, schildert die Anstrengungen, die von seiten „der organisierten Gesamtheit" unseres Vaterlandes gemacht wurden, um die Frage der kirchlichen und religiösen Reform im nationalen Sinne zu lösen und damit die geistige Einheit der Nation zu wahren. Die Schwierigkeit, in der sich die Nation von Anfang an dieser Aufgabe gegenüber befand, tritt vor allem in dem Mangel einer wirklichen Reichsregierung hervor. Wollte sie ihr Geschick selbst bestimmen, so galt es vor allem, diesen Mangel zu beseitigen. In der Tat sehen wir denn auch infolge der wachsenden äufseren und inneren Not seit dem 15. Jahrhundert in immer stärkerem Mafse Bestrebungen sich geltend machen, die auf eine straffere

Zusammenfassung der nationalen Kräfte gerichtet sind. Auf diese Weise hoffte man das Reich nicht nur gegen äufsere und innere Feinde zu schützen, sondern auch die Kurie zu den schon so lange nötigen kirchlichen Reformen zu zwingen. Aber indem diese Bestrebungen sich zu gleicher Zeit auch gegen die verderbliche Hauspolitik des Reichsoberhauptes richten, finden sie in diesem von Anfang an einen zähen Gegner. Die Folge hiervon ist, dafs die widereinander wirkenden Kräfte sich gegenseitig aufheben, und die von der Nation gegen Rom erhobenen Beschwerden ungehört verhallen. Unter Maximilian aber tritt in diesem unerquicklichen Zustand eine Besserung ein. Die bisherigen Gegner, Stände und Kaiser, gehen einen Bund miteinander ein, und es kommt zur Errichtung einer Reichsregierung, die die Interessen beider in gleicher Weise zu vertreten bestimmt ist. Sofort machen sich die Folgen der erzielten Verständigung in einer scharfen Wendung der Reichspolitik gegen Rom bemerkbar. Die nach Maximilians Tode gegen die Wahl Karls gerichtete Politik Leos bringt die Parteien noch näher. Mit der Aufrichtung des Reichsregiments a. 1521 scheint das ersehnte Ziel endgültig erreicht. Alsbald tritt auch die Reform der Kirche wieder in den Vordergrund, die Sache Luthers wird zur Reichssache. Aber nur zu schnell verfliegen die hochgespannten Hoffnungen der Reformfreunde. Weder die politischen noch die kirchlichen Ziele des Regiments stimmen mit denen des Kaisers überein, und der Egoismus der Stände gibt letzterem die Möglichkeit, die so mühsam geschaffene nationale Regierung zu stürzen. Mit dem Sturz des Reichsregiments und dem Verbot des Kaisers, das vom Reichstag beschlossene Nationalkonzil zu besuchen, ist die Aussicht, die kirchliche und religiöse Angelegenheit im nationalen Sinn zu lösen, für immer vernichtet. Der Reichstagsbeschlufs von 1526 liefert die Reformation endgültig dem Partikularismus aus. Indem der Verfasser seine Betrachtungen über den Gang der Reformation in diesem Rahmen einspannt, erhält er Gelegenheit zu einer Fülle von feinen Bemerkungen, die, wenn sie vielleicht auch nicht alle einer eingehenden Prüfung standhalten, doch aufserordentlich anregend wirken und den Anspruch erheben dürfen, auf das sorgfältigste erwogen zu werden. *H. Virck.*

168. In Nr. 67 der von H. Lietzmann herausgegebenen „Kleinen Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen“ (Bonn, A. Marcus und E. Weber's Verlag) reproduziert Edward Schröder „Dietrich Schernbergs Spiel von Frau Jutten (1480) nach der einzigen Überlieferung im Druck des Hieronymus Tilesius (Eisleben 1565)“; in Nr. 74 bietet H. Lietzmann selbst einen sehr willkommenen Neudruck der Schrift Karlstadts „Von Abtuhung der

Bilder . . ." (Vorrede vom 27. Januar 1522) nach dem einen Urdruck von Nik. Schirlentz in Wittenberg; die Schlufsseiten sind gefüllt mit der „Wittenberger Beutelordnung" zur Ergänzung der in Nr. 21 neugedruckten „Wittenberger und Leisniger Kastenordnung". Bekanntlich wollen die „Kleinen Texte" den Studenten lediglich das Material darreichen und ihnen zur Verarbeitung desselben einige Winke geben. Während Lietzmann die nötigsten Anmerkungen gibt, hat Schröder auf Kommentierung gänzlich verzichtet, übrigens auch die Vorrede und das Nachwort weggelassen. Zu dem Herausgeber Tilesius und seinem Milieu in Mühlhausen vgl. G. Schollmeyer, M. Hieronymus Tilesius, der Reformator Mühlhausens, Halle 1883, bes. S. 34ff., H. Nebelsieck, Ztschr. d. Ver. f. Kirchengesch. in der Provinz Sachsen II, 200ff., Phil. Knieb, Gesch. d. kathol. Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen von 1525 bis 1629, Freiburg i. Br. 1907, S. 74ff. Auch hätte auf die Literatur über die Päpstin Johanna (RE^3 IX, 254) verwiesen werden müssen. *O. Clemen.*

169. Friedrich Kipp, Silvester von Schaumberg, der Freund Luthers. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit (= Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgegeben v. Georg Berbig, XVII). Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1911 (271 S.). M. 9. — Diese mit liebevoller Hingabe verfafste, fesselnd, wenn auch z. T. zu breit geschriebene Biographie ist erwachsen aus langjährigen, fleifsigen Studien in verschiedenen Archiven. Freilich scheint Kipp nicht immer richtig gelesen zu haben. Am wichtigsten sind das 5. Kap., das Silvesters Anteil an der ständischen Bewegung der fränkischen Ritterschaft schildert, wobei man besonders durch energisches Vorgehen gegen das Raub- und Fehdewesen, gegen Völlerei und Kleiderluxus den Stand sittlich und wirtschaftlich zu heben suchte, und das 6. Kap.: „Im Dienste der religiösen Idee und der Reformation". Mit Freuden liest man hier den Nachweis, dafs die Hinneigung zu Luther in den Kreisen der fränkischen Ritterschaft um 1520 nicht zu erklären ist aus der Hoffnung, dafs die Verbindung mit Luther den materiellen Interessen des Standes förderlich sein könnte. „Bei dem völligen Mangel an Garantien für einen glücklichen Ausgang der Wittenberger Bewegung war an eine politische Ausnutzung derselben zunächst nicht zu denken" (S. 139). Ausschlaggebend war vielmehr zweifellos das religiöse Sehnen. Eingehend wird Silvesters Einladungsschreiben an Luther vom 11. Juni 1520 kommentiert und seine Einwirkung auf diesen auf das rechte Mafs reduziert (S. 159f. ist die Briefstelle Enders II 443, 50ff. doch nicht ganz richtig aufgefafst, der Gegensatz hominum-daemonum vgl. S. 19ff. ist nicht beachtet worden). Weiter wird gezeigt, dafs Silvester höchstwahrscheinlich als der

Reformator seines Amtsbezirks Münnerstadt und der Herrschaft Thundorf, sowie als Stifter der „Ritterschule“ in Thundorf zu gelten hat. Von kleinen Fehlern ist die Arbeit nicht frei. Ich notiere nur aus dem 6. Kap.: S. 151[1], 154[1], 157[1] Janssen, S. 155 Z. 29 f.: Kardinal Rafael Riario tit. S. Georgii statt K. R. Petrucci, genannt H. Georgii [?!], S. 160 Z. 26 f. Wenzel Linck st. Lück (auch im Reg.!), S. 165 Z. 15: Protonotar st. Pronotar, S. 166 Z. 14 Schwanhausen, S. 186[1] Flacius und Flacianer. Willkommen sind die Beigaben: die Grabdenkmäler Silvesters und seiner Frau Cäcilie aus der Kirche zu Münnerstadt, das Faksimile eines Briefes von S.s Hand und eine Stammtafel.

O. Clemen.

170. Der 58. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken (Ansbach 1911; vgl. ZKG XXXII, 159 f. Nr. 66) bringt aufser einer umfangreichen „Geschichte der Stadt, des Klosters (Augustinerchorherrenstift) und der Pfarrei Langenzenn“ von Einfalt einige kleinere Veröffentlichungen von Schornbaum. Unter dem Titel „Aus dem Briefwechsel Georg Voglers“ ediert er 1. aus dem Kgl. Preufs. Hausarchiv in Charlottenburg einen Brief Voglers an Markgraf Georg von Brandenburg vom 10. September 1536, geschrieben nach dem Tode des Hauptgegners Voglers, des Dompropstes Friedrich zu Würzburg, Markgrafen von Brandenburg, der ihn genötigt hatte, sein Kanzleramt niederzulegen und sich nach Windsheim zurückzuziehen, — 2. aus dem Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg einen Brief des Sebastian Dietrich, der damals die Nürnberger Schule besuchte, an Vogler vom 4. Dezember 1540, mit dem er diesem einen Brief des Georg Sabinus an Melanchthons Famulus Johann, Frankfurt a. O. 16. November 1540, über einen in Berlin aufgegriffenen Schwindler, der das heilige Land für die Juden zurückerobern wollte, übersandte. (Den Brief des Sabinus habe ich schon in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte 21, 216 aus einer Zwickauer Handschrift publiziert, wo er sich jedoch ohne Adresse findet.) Schornbaum setzt ferner seine Mitteilungen „Aus dem Briefwechsel Georg Kargs“ (vgl. 54. Jahresbericht, S. 125 ff., Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 16, 79 ff., Blätter für württembergische Kirchengeschichte N. F. 13, 184 f.) fort, indem er zwei Briefe des ehemaligen Schülers Kargs, des Grafen Ludwig XVI. von Öttingen, an ihn abdruckt. *O. Clemen.*

171. Gegen die Abhandlung von G. Schuhmann, „Die grofse Disputation zu Bern“ (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 3, 81 ff. 210 ff 241 ff.) hat R. Steck in der Schweizerischen Theolog. Ztschr. 1910, Oktoberheft S. 193 ff. lebhaft protestiert, worauf Schuhmann in der erstgenannten Zeit-

schrift 4, 241ff. animos repliziert. Zweifellos ist Sch.s auf die Gegenschriften von Eck, Murner, Cochläus, Salat, Träger sich gründende Darstellung sehr einseitig und der von ihm angeschlagene satirische Ton sehr unangebracht, aber verdienstlich ist es immerhin, dafs er jene Schriften aus dem Winkel der Vergessenheit oder Geringschätzung hervorgeholt und ausgebeutet hat. Das „Audiatur et altera pars" mufs eben auch angesichts der Disputationen der Reformationszeit befolgt worden. So hat Cajetan Schmitz, „Das Düsseldorfer Religionsgespräch vom Jahre 1527" (Literar. Beil. der Köln. Volkszeitung 50 Nr. 2) mit Recht auf die „Antwort" des Kölner Dompredigers Joh. Heller auf Friedrich Myconius' „smeichbuchlen" hingewiesen, und ich habe die Schrift hervorgezogen, die Kaspar Meckenlör, Guardian des Franziskanerklosters zu Arnstadt, der Gegner des Hofpredigers Michael Cölius, bei der Disputation auf Schlofs Mansfeld im Jahre 1530, gegen die von diesem verfafste Darstellung der Disputation erliefs („Kaspar Meckenlör gegen Michael Cölius", Zeitschr. des Ver. für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen 7, 194ff.). — Gern mache ich bei dieser Gelegenheit auf den reichen Inhalt der von den beiden Universitätsprofessoren in Freiburg (Schweiz) Alb. Büchi und Joh. Peter Kirsch herausgegebenen Ztschr. f. Schweizer Kg. überhaupt aufmerksam. Da mir jedoch nur ein paar Hefte des 3. und 4. Jahrgangs zur Rezension zugegangen sind, möchte ich nur noch den Aufsatz von E. A. Stückelberg, „Tessiner Lipsanographie" [d. h. Reliquien des Bistums Lugano] (4, 116ff.) hervorheben, ein Gegenstück zu dem oben (S. 303f. Nr. 71) erwähnten Aufsatze desselben Verfassers. Jedes Heft schliefst mit Rezensionen und einer Bibliographie. *O. Clemen.*

172. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Erster Band: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jahrhundert. Von Bernhard Duhr S. J., Freiburg: Herder 1907 (XVI, 876 S.). — Duhr hat die Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge nicht auf einem so breiten Unterbau aufzuführen gesucht wie sein Ordensgenosse Tacchi Venturi, der die Geschichte der Jesuiten in Italien zu beschreiben unternommen hat. Er gibt keinen Abschnitt aus der Geschichte der Gegenreformation, kaum eine wirkliche Geschichte der Jesuiten in Deutschland, sondern eher eine Chronik, ein Repositorium. Er hat sehr sorgfältig mit vollständiger Beherrschung der neuesten Literatur und sauber nach Rubriken geordnet zusammengestellt, was wir über die Wirksamkeit der Jesuiten in Deutschland im 16. Jahrhundert wissen; aber er hat versäumt, die charakteristischen Züge der Bewegung herauszuarbeiten. Wir sehen allerdings bei ihm aufs neue, wie

in Deutschland erst die Jesuiten den Katholizismus in den Stand gesetzt haben, das vordringende Luthertum abzuwehren. Aber die typischen Momente sind nur angedeutet. Die Kompromifsstellung zur mittelalterlichen und humanistischen Bildung, die für das Schulwesen der Jesuiten von kardinaler Bedeutung ist, ist z. B. nicht ins Licht gestellt, so viel Material, z. T. bisher unpubliziertes, dafür auch beigebracht ist. Noch dürftiger werden die kirchenpolitischen Probleme behandelt: Duhr betrachtet wie seine Gegner, die protestantischen Kirchenhistoriker, Reformation und Gegenreformation zu sehr als rein religiöse Bewegung.

Diese Ausstellungen dürfen freilich für die Vorzüge des Buches nicht blind machen. Die Quellen sind so vollständig herangezogen wie bisher noch nirgends; die unpublizierten Schätze des Ordensarchivs sind stark ausgenutzt worden. Das Urteil ist natürlich in einem den Jesuiten günstigen Sinne gehalten; aber es ist im Tone immer mafsvoll und polemische Übertreibungen sind vermieden. Der Spezialforscher wird aus Duhrs Werk vieles lernen können; schade, dafs die allgemeine Geschichte des Jesuitenordens dadurch nicht eigentlich eine Förderung erfährt.

Zürich. *E Fueter.*

173. Karl Rothenbücher, Dr. jur., Die Trennung von Staat und Kirche. München: C. H. Beck, 1908 (XV, 478 S.). 14 M. Der Verfasser will nicht unter kirchenpolitischem Gesichtspunkt zu dem viel umstrittenen Problem Stellung nehmen, sondern eine eingehende juristische Untersuchung desselben bieten. Das Wesen des Systems der Trennung von Kirche und Staat soll bestimmt werden. Um dieses zu erschliefsen, geht er von dem positiven Recht aus, wie es in den Staaten, die die Trennung durchgeführt haben, verwirklicht ist, und erhält dann durch Vergleichung die bezeichnenden Merkmale dieser Rechtsordnung. So nimmt nach einer kurzen Geschichte des Trennungsgedankens und der Entstehung des Problems den weitaus gröfsten Raum des Buches eine Darlegung des in diesen Ländern bestehenden Rechtes ein (S. 116—432). Er unterscheidet dabei einen angelsächsischen Typus, wie er am charakteristischsten in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeprägt ist (S. 116—177) und sich ähnlich in britischen Kolonien findet (S. 177—180), und den romanischen Typus in Ländern mit katholisch-staatskirchlicher Vergangenheit (Frankreich S. 187—354, Mexiko, Brasilien, Kuba, Ekuador, S. 354—373). Für den ersteren ist charakteristisch, „dafs sich die Trennung aus den Verhältnissen, dem ausgebildeten Sektentum ergibt. Langsam erst entwickeln sich allgemeine Normen für die juristische Konstruktion der religiösen Organisation". „Die in ständiger Übung erprobten Normen sind kodifiziert worden." Dagegen ist bei dem entgegen-

gesetzten Typ „das Recht vor allem Gesetzesrecht, das leicht geschaffen und leicht geändert wird, da der allmächtige Staat als die einzige Rechtsquelle betrachtet wird" (S. 471). Besonders ist die Trennung von Staat und Kirche in Irland (S. 373—387) und Genf (S. 387 — 396) behandelt; in beiden Ländern ist die Trennung seitens der Katholiken zur Beseitigung der rechtlichen Sonderstellung der protestantischen Kirchen durchgesetzt worden. In einem 4. Abschnitt wird das durch das Schlagwort „der freien Kirche im freien Staat" gekennzeichnete kirchenpolitische System in Belgien, Italien, Holland und Kanada skizziert (S. 396 bis 432) und nachgewiesen, dafs die „Trennung" hier nicht durchgeführt ist. Der kurze zweite Hauptteil (S. 435 — 475) bringt dann die juristisch-dogmatischen Ergebnisse, indem der juristische Charakter der Trennung von Staat und Kirche gegenüber dem rechtlichen System der Einheit von Staat und Kirche und dem System der Behandlung der Kirchen als öffentlichrechtlicher Verbände festgestellt wird. *G. Reichel.*

174. D. W. Köhler, Prof. in Zürich, Katholizismus und moderner Staat. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908 (VIII, 43 S.). 1 M. [1] — Das irenische Urteil des Verfassers in konfessionellen Fragen ist aus zahlreichen Veröffentlichungen bekannt und oft besprochen worden. Auch dieser Vortrag gipfelt in dem Satz (S. 41): „In der Pflege der Nationalität müssen moderner Staat und Katholizismus sich zusammenfinden." Der „religionslose" Staat (S. 31) könnte sich nicht von der einen, sondern nur von beiden Konfessionen gleichzeitig trennen (S. 35). Die letzten Seiten zeigen Wege des Kompromisses. Den Hauptteil nehmen geschickt und wirkungsvoll zusammengestellte geschichtliche Betrachtungen ein, von Konstantin bis zum Kulturkampf. Trotz der Begeisterung des Verfassers für die nationalliberale Politik und Bismarcks grofsen Kampf gibt er doch zu, dafs die Lösung auf jenen Wegen gescheitert ist. Seine besonnenen Gedanken können zur Klärung des kirchenpolitischen Urteils viel beitragen.

F. Kropatscheck.

175. Johannes Kübel, Pfarrer in München, Geschichte des katholischen Modernismus. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909 (XII, 260 S.). 4 M., geb. 5 M. — Als guter Kenner des Modernismus ist der Verfasser bereits bekannt, und als Herausgeber der Chronik der Christl. Welt hat er die Leser durch Abdruck wichtiger Aktenstücke stets auf dem laufenden gehalten. Hier behandelt er zusammenhängend den amerikanischen, deutschen,

1) Die ältere Literatur zur Geschichte des modernen Katholizismus, vor allem in Frankreich, hat der Referent aus anderer Hand erst jetzt übernommen. Er ist also für die Verspätung der Anzeige nicht verantwortlich.

französischen, italienischen, englischen Modernismus, den Kampf Pius' X. gegen die Modernisten und die Zukunft der Bewegung. Hermann Schell, Loisy, Murri, Fogazzaro, Ehrhard, Labanca, Manning, Josef Müller und die andern vielgenannten Namen werden in anschaulichem Zusammenhang gewürdigt. Die neuesten Ereignisse haben bereits manches überholt. Hoffentlich erlebt das nützliche, gut geschriebene Buch neue Auflagen, um mit den Ereignissen Schritt zu halten. Sehr richtig bemerkt der Verfasser in den Nachträgen (S. 252): „Der katholische Modernismus ist in der Hauptsache eine Frucht der neueren protestantischen Theologie, der Kampf um ihn ein Spiegelbild der protestantischen Lehrstreitigkeiten unserer Tage." S. 187 und 256 lies dreimal Batiffol statt Battifol. *F. Kropatscheck.*

176. Reinhart Geigel, Dr., Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1908 (IV, 94 S.). 2,40 M. — André Mater, La Politique religieuse de la République Française. Paris, Emile Nourry, 1909 (XII, 425 S.) 4 Fr. — Les Textes de la Politique Française en matière ecclésiastique 1905 — 1908 (Lois, encycliques, lettres, discours etc.), im gleichen Verlag (182 S.). 2 Fr. — Supplique d'un groupe de catholiques français au pape Pie X. Ebenda (31 S.). 0,25 Fr. — Weitere französische Gesetze betreffend die Trennung der Kirche vom Staate. [Französ.] Originaltext. Sonderabdruck aus der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht (= Bd. XIX, S. 135—166). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. (32 S.). 0,80 M. — Ein kirchenhistorisches Interesse beanspruchen die Texte der Kirchentrennung. Das Gesetz vom 9. Dezember 1905, das ebenfalls bei Mohr in Tübingen im Sonderabdruck erschienen ist, wird durch die zuletzt genannten Texte (Circulaire du 1. XII. 1906 bis: Loi 28. III. 1907, darunter das „zweite Trennungsgesetz" vom 2. Januar 1907 und die Pachtformulare vom 6. Februar 1907) ergänzt. Für eine tadellose Edition der Gesetze bürgt der Ruf der Zeitschrift. Die Pariser Ausgabe enthält die staatlichen Gesetze nicht so vollständig, dafür aber die Enzykliken Vehementer (11. Februar 06), Gravissimo (10. August 06) und die dritte vom 6. Januar 07, aufserdem mehrere kirchliche Schreiben, alles in französischer Übersetzung (im ganzen 14 Stücke). Die Supplique d'un groupe ist nur ein Sonderabdruck aus dem Bande (S. 113ff., hier auch das sonst fehlende Datum 2. September 06). Das Schreiben (ohne Unterschrift) ist nicht zu verwechseln mit dem berühmten Schreiben der „23" (meist angesehener Gelehrter) vom März 1906. Als Herausgeber des Bandes zeichnet ein Comité pour défendre à l'étranger la politique religieuse de la France von 20 Namen

(darunter Andler, Berthelot, Bourgeois, Buisson, Anatole France u. a.). Das gleiche Komitee gibt mit derselben Tendenz die Darstellung des Kampfes von A. Mater heraus, auch das Ausland berücksichtigend mit kulturkämpferischen Schlaglichtern. Die Schrift von R. Geigel endlich kann als klare, gehaltreiche Zusammenfassung des Wichtigsten empfohlen werden. Sie zerfällt in einen juristischen Teil (über die einzelnen Bestimmungen des Trennungsgesetzes vom 9. Dezember 05) und einen historischen, der den Kampf in drei Perioden zerlegt und in den Rahmen der französischen Geschichte des 19. Jahrhunderts einordnet.

F. Kropatscheck.

177. Marcel Rifaux, Dr., Les conditions du retour au catholicisme. Enquête philosophique et religieuse. III. Ed. Paris, Plon, 1907. (426 S.) — Der Verfasser hat über die Titelfrage bei Theologen und Laien eine der heute üblichen Enqueten veranstaltet und 31 Antworten erhalten, die er S. 83 ff. abdruckt. Neben einer Anzahl vicomtes und abbés ist der Mathematiker Le Roy u. a. vertreten. Den Verfasser beunruhigt das Sinken des religiösen Sinnes im modernen Frankreich (S. 2) dessen Wiederbelebung er als treuer, aber nach Reform strebender Katholik erhofft. Der Plan zur Enquete ist schon vor dem Trennungsgesetz gefafst. Die Anfrage (S. 81) gliedert sich nach den beiden Möglichkeiten, dafs die Krisis eine vorübergehende sei, die zur Erstarkung des Katholizismus führe, oder dafs sie ein Zeichen von Erschöpfung sei und man nach einem Ersatz sich umsehen müsse. Die letzte der abgedruckten Antworten sagt zum Schlufs, dafs Katholiken den Abfall verschuldet haben, dafs aber echt christliche Katholiken „seront la force, qui ramènera à l'Eglise les enfants de ses ennemis“ (S. 424). *F. Kropatscheck.*

178. Bibliothèque de critique religieuse. Paris, Emile Nourry, 1907—08. I.: Henri Loriaux, L'autorité des Evangiles, 153 S.; II.: Antoine Dupin, Le dogme de la Trinité dans les trois premiers siècles, 77 S.; III.: P. Saintyves, Le miracle et la critique historique, 154 S.; IV.: Dr. E. Michaud, Prof. à l'université de Berne, Les enseignements essentiels du Christ. 116 S.; V.: P. Saintyves, Le miracle et la critique scientifique, 93 S.; VI, L'abbé Jehan de Bonnefoy, Vers l'unité de croyance, 121 S.; VIII./IX.: Le programme des Modernistes. Réplique à l'encyclique de Pie X.: Pascendi dominici gregis (XVI, preface: Guglielmo Quadrato). 170 S. Jeder Band 1, 25 Fr., der letzte 2,50 Fr. — Diese Aufklärungsbibliothek ist bereits Bd. XXXI, S. 629 hier angezeigt und kurz charakterisiert worden. Auch diese früher erschienenen Bände sind nur von symptomatischem Interesse. An der Spitze des ersten Bandes steht ein kecker Dedikationsbrief

an die Bischöfe Frankreichs; es folgt eine dilettantische Auseinandersetzung über die Unsicherheit der evangelischen Überlieferung mit gelegentlichen Zitaten aus Harnack, Loisy, Alb. Réville und Dav. Fr. Strauſs. Der zweite Band zeigt etwas bessere, aber auch nur unzureichende Kenntnis der kritischen deutschen Theologie. Die Trinitätslehre wird vor allem in dem modalistischen Zweig (S. 48—77) dargestellt; die Entstehung der Trinität (S. 5—26) vermag der Verfasser in seinem auch literarisch nur engen Horizont nicht zu übersehen. Weitere Inhaltsangaben sind nicht am Platz. Daſs der Dogmatiker der kleinen altkatholischen Fakultät in Bern (5 Professoren, 10 Studenten) E. Michaud in der Sammlung mitarbeitet, ist bemerkenswert, ebenso das Programm im letzten Bande, das die modernistische Kritik am Alten und Neuen Testament und den Evolutionsgedanken klarzulegen versucht, sowie den eigenen Standpunkt verteidigt. Die Modernisten sind nicht Agnostiker (S. 111 ff.), sondern Immanentisten (S. 118 ff.). Das Vorwort, in Briefform an den Verleger, ist gezeichnet Guglielmo Quadratto, Rome, 8. déc. 1907. *F. Kropatscheck.*

179. Pierre Batiffol, Recteur de l'Institut catholique de Toulouse, Questions d'enseignement supérieur ecclésiastique. Paris, Victor Lecoffre, 1907 (VIII, 354 S.). — Monsignore Batiffol, geb. 1861, Begründer der Revue biblique (seit 1892), bei uns als Herausgeber der Origenes-(Novatian-) Predigten viel genannt, hat 1898 das Institut catholique de Toulouse völlig reorganisiert und zu hoher Blüte gebracht. Durch die Encyklika Pascendi 1907 verlor er die Leitung. Nach Kübels Geschichte des Modernismus (S. 187) haben seine kritischen Brevierstudien (1892) den Anstoſs zur Absetzung gegeben; denn seine Stellung zu Loisy und zur Bibelkritik blieb kirchlich stets korrekt. Aus der vorliegenden Sammlung von Ansprachen und Festreden (L. Couture, Rich. Simon) lernt man seine Unterrichtsideale für den katholischen Klerus kennen. Eine Rede behandelt den Tageslauf in einem Institut (S. 25 ff.), eine andere vergleicht die kirchlichen Interessen mit dem „höheren Unterricht" (S. 55 ff.); historische Seminarien, Bedeutung und Grenzen der Dogmengeschichte, soziale Erziehung u. a. sind die übrigen Themen. Da auch B. ein Opfer der Modernistenstreitigkeiten geworden ist, haben seine Ideale, die er veröffentlicht hat, programmatisches Interesse. *F. Kropatscheck.*

180. Édouard Le Roy, Dogme et critique. IV. éd. (Études de philosophie et de critique religieuse.) Paris, Bloud & Co., 1907. (XVII, 387 S.) 4 Fr. — Zu den Dokumenten des Modernismus gehört auch dieses in Frankreich weit verbreitete programmatische Buch. Der Verfasser ist Professor der Mathematik

in Paris. Sein Buch sagt uns in Deutschland nicht viel Neues. Es bekämpft den „Intellektualismus", mit dem das Dogma vertreten wird, und hält (natürlich völlig unhistorisch) eine Beseitigung der intellektuellen Fassung in der katholischen Kirche für möglich. Dabei steht der Verfasser weder der Kirche noch auch dem Dogma an sich feindlich gegenüber, wenn er eine Versöhnung der modernen Kultur mit dem Kirchenglauben erhofft (vgl. Kübel, Geschichte des katholischen Modernismus S. 103 f.). Das Buch trägt ganz persönlichen Zuschnitt. Der kleine Zeitschriftenartikel: Qu'est-ce qu'un dogme? wird an der Spitze wieder abgedruckt und dann aus der Diskussion, die er hervorgerufen hat, die „lettres", „réponses" usw. des Autors zusammengestellt, wobei zahlreiche Wiederholungen unvermeidlich waren.

F. Kropatscheck.

181. Xavier Moisant, Psychologie de l'Incroyant (Bibliothèque apologétique VI). Paris, Gabr. Beauchesne et Co., 1908. (339 S.) 3,50 Fr. — Drei Typen des Unglaubens werden vom Verfasser unterschieden: die Spötter, als deren Vertreter Voltaire analysiert wird, die Positivisten (Aug. Comte) und die Intellektuellen (Charles Renouvier). Das Buch gehört in die Reihe der religionspsychologischen Analysen, die in Amerika und Deutschland jetzt gleichfalls beliebt sind. Als Besonderheit kommt das apologetische Räsonnement des katholischen Theologen hinzu. Seinen Wert hat das Buch, wie andere, als fleifsige Material- und Zitatensammlung, wobei auch Ungedrucktes mitgeteilt wird.

F. Kropatscheck.

182. Ludwig Knapp, Prof. Dr. in Prag, Theologie und Geburtshilfe. Nach F. E. Cangiamilas Sacra Embryologia (Ed. lat. 1764) mit aktuellen Bemerkungen. Prag, Carl Bellmann, 1908. (XXXVIII, 230 S.) Gr.-8°. — Selbst wer in die Kasuistik der katholischen Pastoralmedizin schon Einblicke getan hat, wird über die Spezialitäten dieses Buches erstaunt sein. Um die Seele der sterbenden Wöchnerin und des neugeborenen Kindes durch Taufe und letzte Ölung zu retten, gibt es für den Notfall eine grofse Anzahl kirchlicher Vorschriften, die auch chirurgische Eingriffe vom Priester fordern. Der Mediziner des 18. Jahrhunderts hilft dem Priester mit dem hier übersetzten und kommentierten Handbuch. Es handelt sich nicht nur darum, die fehlende Hebamme bei allen geburtshilflichen Leistungen zu ersetzen, sondern sogar auch der Kaiserschnitt wird vom Priester in diesen Bestimmungen verlangt: „Somit ist es Pflicht auch der Priester, vor einem derartigen Eingriffe nicht zurückzuschrecken; hängt doch das Seelenheil des neugeborenen Kindes, für welches sie verantwortlich, in erster Linie von deren Entscheidung ab" (S. 82). Vor allem haben Landgeistliche stets bereit zu sein,

chirurgisch auszuhelfen. Die Anleitung wird ihnen in diesem Buch gegeben. Über die kirchliche Verpflichtung besteht kein Zweifel. Selbst auf Saumseligkeit steht die Strafe der Exkommunikation (S. 83), nicht nur auf Unterlassung. Wie sich der moderne Staat mit seinen strengen hygienischen Vorschriften zu diesen kirchlichen Übergriffen stellt, wird nicht gesagt. Vielleicht hat ein grofser Teil des Buches nur noch historisches Interesse. Dieses gebührt ihm allerdings in hervorragendem Mafs durch die ausgebreitete Spezialkenntnis auf dem Grenzgebiet der kirchenrechtlichen und medizinischen Wissenschaft. Einen breiten Raum nimmt die Frage nach der Behandlung scheintoter Kinder durch den Priester ein. — Der Übersetzer und Bearbeiter des Buches ist Mediziner (Gynäkolog) in Prag. Seine Interessen gelten hauptsächlich der Geschichte der Medizin und den kulturgeschichtlichen Kuriositäten. Ein Theologe hätte vielleicht manche andere Fäden weiter verfolgt. Ein kulturgeschichtlich und kirchenrechtlich wichtiges Dokument ist Cangiamilas Werk zweifellos und seine Neuherausgabe darum verdienstlich. Auch die alten medizinischen Abbildungen sind reproduziert. *F. Kropatscheck.*

183. Joseph Mausbach, ordentl. Professor der Theologie in Münster i. W., Grundlage und Ausbildung des Charakters nach dem hl. Thomas von Aquin, Freiburg i. Br., 1911. (98 S.) 1,50 M. — Gegenüber der gewöhnlichen Anschauung, die bei Thomas nur die gesetzliche Fassung der Ethik sieht (praecepta, consilia), möchte der Verfasser in diesen fünf theologischen Hochschulkursvorträgen die wertvollen psychologischen Elemente in der Darstellung des Sittlichen herausarbeiten. Dafs sich das Thema der Charakterbildung bei Thomas nicht findet, sondern dafs die Gedanken aus anderen Zusammenhängen herausgesucht werden müssen, schreibt der Verfasser selbst im Vorwort. Der erste Vortrag behandelt die menschliche Natur als sachliche Grundlage (materia) des Charakters, der zweite die sittliche Ordnung und das Gewissen als formelle Grundlage, die weiteren den sittlichen Willen als Kern, die sittliche Veredelung und die übernatürliche Weihe des Charakters. Dabei wird das Freiheitsproblem, Pflicht und Neigung, Liebe zu Gott u. a., mit ausführlichen Thomaszitaten in den Anmerkungen, besprochen. Wer heute die katholische Ethik studieren will, findet in Mausbach nicht nur einen Führer durch die Systematik (Kultur der Gegenwart), sondern auch durch die geschichtlichen Grundlagen (Die Ethik Augustins, 2 Bände, Herder). Dafs er auch Thomas in moderne Beleuchtung zu rücken versteht, zeigt er mit der vorliegenden Arbeit. *F. Kropatscheck.*

184. Auguste Hamon, Docteur ès lettres, Laureat de l'Académie française, Vie de la Bienheureuse Marguerite-

Marie d'après les manuscripts et les documents originaux. III. mille. Edition complète sans l'appareil ni les notes scientifiques. Paris, Gabriel Beauchesne et Co., 1908. (XII, 52 S.) 4 Fr. — Hamons Biographie der Marguerite-Marie Alacoque (1647—1690) ist als eine gelehrte Arbeit 1907 erschienen (vgl. Theol. Jahresbericht XXVII, 732); seine Vorstudien gingen schon mehrere Jahre zurück. Er darf als anerkannter Spezialist für die Begründerin des Herz-Jesu-Kultes gelten, der auch allen Kleinigkeiten ihrer Biographie Nachforschungen gewidmet hat. Es handelt sich um ihre frühreife Religiosität, ihre Klostererfolge und um die mannigfachen Anfeindungen, die sie in ihrem Leben erfahren hat. Für wissenschaftliche Zwecke bleibt natürlich die grofse Oktavausgabe mit den gelehrten Noten unentbehrlich; die vorliegende populäre Sedezausgabe, die durch den Kanonisierungsprozefs ein aktuelles Interesse hat, enthält den ungekürzten Text ohne Anmerkungen. *F. Kropatscheck.*

185. Joh. Jörgensen, J. K. Huysmans (Kultur und Katholizismus, Bd. IX). Mainz, Kirchheim & Co., 1908. (IV, 107 S.) Kl.-8° mit Bildnis, kart. 1,50 M. — Durch den Autor, einen dänischen Konvertiten, erfährt man, dafs der hypermoderne Ästhet Huysmans, der bekannte Verfasser von A rebours (Gegen den Strich) und anderen nervösen Büchern seine Ideale zeitweilig im heutigen empirischen Katholizismus verkörpert gefunden hat. Als er aber dem Benediktinerorden beitrat (S. 89), wandte sich seine ästhetische Kritik bald wieder unbefriedigt ab. Unser modernes Geistesleben besitzt in diesem Mystiker und Sensualisten ganz gewifs einen sehr charakteristischen Typus, dessen Extravaganzen recht anschaulich geschildert werden.

F. Kropatscheck.

186. Hermann Lauer, Dr. theol., Redakteur in Donaueschingen, Geschichte der katholischen Kirche im Grofsherzogtum Baden. Von der Gründung des Grofsherzogtums bis zur Gegenwart. Freiburg i. Br., Herder, 1908. (XI, 382 S.) 3,20 M.; geb. 4 M. — Neben die doppelt so starke, auch bei Herder erschienene badische Kirchengeschichte von H. Maas (1891; 10 M.), die mehr gelehrten Charakter trägt und das Kirchenregiment in erster Linie würdigt, tritt diese billige, volkstümliche Bearbeitung des Stoffes, die durchaus selbständig gehalten und keineswegs überflüssig ist. Mit Recht kann man sagen, dafs fast alle kirchenpolitischen Grundfragen in Baden nicht nur theoretisch erörtert, sondern auch praktisch durchgekämpft worden sind im 19. Jahrhundert. Die Darstellung ist bis auf die Gegenwart fortgeführt, das Urteil, auch über F. X Kraus, H. Schell und A. Ehrhard ist mafsvoll. Die erste Periode. zeigt die Blüte des Staatskirchentums (1806—1860) und des

Streites um die Staatstheorien J. H. v. Wessenbergs; die zweite den „kirchlichen Befreiungskampf“ unter der Herrschaft der parlamentarischen Gesetzgebung, der zur Erstarkung des Katholizismus und zu einem mächtigen äufseren und inneren Ausbau der Kirche führte. Die Einzelheiten (Schulkämpfe, Zivilehe, Kulturkampf, Erzbischof von Vicari, Ministerium Jolly usw.) sind interessant und instruktiv. Höhere wissenschaftliche Ziele steckt sich die Arbeit allerdings nicht, auch nicht in der Form der Darstellung. *F. Kropatscheck.*

187. Hans Westerburg, Dr. phil., Preufsen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 48. Heft), Stuttgart, Ferd. Enke, 1908. (XIV, 193 S.) 7,70 M. — Das Urkundenmaterial für diese Erstlingsarbeit haben Max Lehmann und H. Granier in den Publikationen aus den Königl. preufs. Staatsarchiven (Preufsen und die katholische Kirche seit 1640) geliefert. Der Verfasser hat das Material in eine zusammenhängende geschichtliche Darstellung gebracht und unter die Gesichtspunkte: Territorialismus (gleichzeitig durch Joseph II. vertreten) und Kollegialismus, sodann den des preufsischen Allgemeinen Landrechtes und der neuen Zeitströmungen gerückt. Es handelt sich um die politischen Beziehungen Preufsens zu den Päpsten Pius VI. (1775 bis 1799) und Pius VII. (1800—1823), zu diesem aber nur bis zur Gesandtschaft Wilhelms von Humboldt ausschliefslich (1801). Auf dem Grunde des Allgemeinen Landrechtes macht sich eine neue Praxis geltend, der die preufsischen Residenten in Rom Geltung zu verschaffen suchen, im Einverständnis mit der Berliner Politik. Der „Kollegialismus“ gestattet der katholischen Kirche eine „gewisse Autonomie“, der „Territorialismus“ in derselben preufsischen Politik ist gleichzeitig darauf bedacht, die Herrschaft über die Kirche nicht zu verlieren (S. 10f.), die in den letzten Jahrzehnten stark geschwächt war. Die Revolution hatte die französische Kirche zerstört, Pius VI. starb in französischer Gefangenschaft; dazu kam die Aufklärung innerhalb der katholischen Kirche, die ihre Aktionskraft lähmte. Der Verfasser hat die einzelnen Phasen und die Streitfälle unter den beiden Päpsten (Vermehrung der bischöflichen Fakultäten S. 46ff.; 60ff.; 115ff.; 147ff.; 172ff.; Neuorganisation der geistlichen Gerichte S. 53ff. u. a. m.) sorgfältig dargestellt. Preufsen hat mit grofser Angriffsfreudigkeit an der Hand der neuen landrechtlichen Bestimmungen das Verhältnis zur katholischen Kirche im Sinne einer absoluten territorialistischen Kirchenpolitik auszugestalten (S. 180ff.), die kollegialistischen Elemente zu beseitigen und den Papst aus kirchenpolitischen Funktionen zu verdrängen versucht. Aber die unsichere, schwankende Politik Preufsens und die Scheu vor jedem

ernsten Konflikt hat zu einer Kette von Mifserfolgen gegenüber der Kurie in diesen Jahren geführt. *F. Kropatscheck.*

188. Richard Remé, Amalie Sieveking. Eine Vorkämpferin der christlichen Frauenbewegung. Mit biographischer Einleitung nach ihren eigenen Schriften dargestellt. Hamburg, Rauhes Haus, 1911. (155 S.) 2,20 M., geb. 3 M. — Der Name Amalie Sievekings hat in weiten Kreisen einen guten Klang. Aber nur wenige verbinden mit diesem Namen eine anschauliche Vorstellung. Es war auch bisher nicht leicht, zu einer solchen Vorstellung zu gelangen. Hier hilft jetzt Remés Buch. Nach einem Überblicke über das Leben seiner Heldin läfst es diese selbst zu Worte kommen: wir erhalten also eine Art urkundlicher Darstellung ihrer Bedeutung. Die Einteilung scheint mir glücklich: 1) eine Führerin des weiblichen Geschlechts; 2) die Freundin der Armen; 3) Altes und Neues aus dem Schatze christlicher Erfahrung. Man ist überrascht, wie sehr Amalie Sieveking in die Gegenwart hineinpafst. Ich brauche kaum hervorzuheben, dafs das Buch nicht nur den Kirchengeschichtler angeht, sondern weiteste Kreise. Für Konfirmandinnen gibt es kein passenderes Geschenk. Die Ausstattung des Buches ist gut.

Leipoldt.

189. Paul Blau, Generalsuperintendent in Posen, Unser Glaube. 16 Predigten im Anschlufs an das apostolische Glaubensbekenntnis und Dr. Martin Luthers Erklärung dazu. (170 S.) Eleg. broch. 2 M. — Derselbe, Lebensrätsel. Drei apologetische Abhandlungen. (80 S.) Kart. 1 M.; beides im Verlag der Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26, 1911. — Die drei Abhandlungen über Leid, Tod und Sünde, die volkstümliche Apologetik im besten Sinne bieten, sowie die Predigtsammlung, die vom positiven Standpunkt aus die Stücke des christlichen Glaubensbekenntnisses von der Trinität bis zur Eschatologie, meist in Festpredigten behandelt, zeigen, in welchem Geist der Nachfolger D. Hesekiels sein schwieriges und wichtiges Amt angetreten hat. *F. Kropatscheck.*

190. Paul Ebert (Pastor in Hamburg), Die häusliche Konfirmationsnachfeier. Festordnung und Anleitung zur Ausgestaltung der häuslichen Konfirmationsnachfeier. Hamburg, Rauhes Haus, 1911. (16 S. mit 10 Liederblättern.) 30 Pf. — Ebert hat die lobenswerte Absicht, die oft recht verweltlichten Konfirmationsnachfeiern umzugestalten. Ob er auf dem rechten Wege ist, scheint mir zweifelhaft. Er überschätzt wohl die Aufnahmefähigkeit eines Konfirmandenkindes. Wichtiger wäre es, dem Kinde nach der Konfirmation die Möglichkeit zu stiller Sammlung zu geben.

Leipoldt.

191. Sinai-Briefe an meinen Neffen Fritz. Eine moderne Glosse von einem Rechtsgelehrten. Neuwied a. Rhein, Meincke (131 S.). 1,80 M. — An die zehn Gebote wird in Kürze eine Gegenwartsethik angeknüpft. Dafs der Verfasser seine Sache gut meint, wird niemand bestreiten. Die Briefform kann geschickter gehandhabt werden. *Leipoldt.*

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Verlag von Friedrich Andraes Perthes, A.-G., Gotha.

Die Augsburgische Konfession

lateinisch und deutsch,

kurz erläutert

von

D. Theodor Kolde,

ord. Professor der Kirchengeschichte in Erlangen.

Mit fünf Beilagen. 1. Die Schwabacher Artikel. — 2. Die Marburger Artikel. — 3. Die Torgauer Artikel. — 4. Die Confutatio pontificia. — 5. Die Augustana von 1540 (Variata).

Zweite, verbesserte Auflage.

Brosch. Mk. 4.50; gebunden Mk. 5.50.

Evangelische Polemik gegen die römische Kirche.

Von

D. Dr. Paul Tschackert,

ord. Professor der Theologie in Göttingen.

Zweite, verbesserte Auflage.

Brosch. Mk. 8.—.

Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30

(1524—1534).

Untersuchungen und Texte.

Von

Dr. Hans von Schubert,

ord. Professor der Kirchengeschichte in Heidelberg.

Preis: Mk. 6.—.

Die Bullen der Päpste

bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts.

Von

Julius von Pflugk-Harttung.

Brosch. Mk. 14.—.

Platons Phädon

philosophisch erklärt und durch die späteren Beweise für die Unsterblichkeit ergänzt.

Von

Professor Dr. J. Baumann.

Preis: Mk. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Weiß, Dr. K., k. k. o. ö. Univ. Prof. in Graz, **P. Antonio de Escobar y Mendoza** als Moraltheologe in Pascals Beleuchtung und im Lichte der Wahrheit. Auf Grund der Quellen. Mit einem Bildnis. gr. 8° (336) *M* 3.80; geb. in Leinw. *M* 5.—

(Aus dem Verlag der St. Josefsdruckerei in Klagenfurt übernommen.)

Zahlreiche Vorwürfe gegen die katholische Moraltheologie gehen zurück auf Pascals Angriffe auf den Jesuiten Escobar. Weiß' quellenmäßige Untersuchung bildet eine Ehrenrettung des Gelehrten und zugleich eine Apologie der immer wieder angefeindeten katholischen Sittenlehre. [210

Soeben erschien die 17. revidierte Auflage von

Abriss der Kirchengeschichte.

Ein Beitrag für den Unterricht in höheren Lehranstalten

von

Joh. Heinr. Kurtz,

weil. Doktor der Theologie und Professor.

Siebzehnte, revidierte Auflage (68.—72. Tausend). Preis *M* 2.20.

☞ Die Schriften von Kurtz bedürfen keinerlei Empfehlung. Mustergültig stehen sie in der kirchlichen Literatur da. Die Tatsache der 17. Auflage ist die beste Rezension. ☜ [211

August Neumanns Verlag, Fr. Lucas, in Leipzig.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, A.-G., Gotha.

Martin Luther.

Eine Biographie

von

D. **Theodor Kolde,**

ord. Professor der historischen Theologie an der Universität zu Erlangen.

Zwei Bände. Brosch. Mk. 16.—; geb. Mk. 19.—.

Ferdinand Christian Baur,

der Begründer der Tübinger Schule,

als Theologe, Schriftsteller und Charakter.

Preisgekrönt von der **Karl-Schwarz-Stiftung.**

Von

G. Fraedrich.

Preis: Mk. 8.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Erbes,* Ursprung und Umfang der Petrusakten. II. . 353
2. *Hauck,* Kleinigkeiten. II. 378
3. *Scheel,* Ausschnitte aus dem Leben des jungen Luther. I. 386
4. *Kalkoff,* Zu Luthers römischem Prozeſs (Fortsetzung). 408

Analekten:

1. *Lehmann,* Zur Überlieferung von Bernward und Benno 457

Nachrichten 466

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.